

ZEITSCHRIFT  
DER SAVIGNY-STIFTUNG  
FÜR  
RECHTSGESCHICHTE

143. B A N D

HERAUSGEGEBEN VON  
ULRIKE BABUSIAUX, WOLFGANG KAISER, FRANZ-STEFAN MEISSEL,  
HANS-PETER HAFERKAMP, PETER OESTMANN, TILMAN REPGEN,  
HEINRICH DE WALL, MATHIAS SCHMOECKEL, ANDREAS THIER

KANONISTISCHE ABTEILUNG 112



2026

DE GRUYTER BERLIN

## **Wissenschaftlicher Beirat/Scientific Advisory Board**

Orazio Condorelli (Catania)  
Tatsushi Genka (Tokyo)  
Richard H. Helmholz (Chicago)  
Franck Roumy (Paris)  
Joaquin Sedano (Pamplona)  
Herman Johan Selderhuis (Apeldoorn)  
John Witte jr. (Atlanta, Georgia)

ISSN 0323-4142 · e-ISSN 2304-4896

© 2026 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston, Germany.  
Alle Rechte vorbehalten. [www.degruyterbrill.com](http://www.degruyterbrill.com)

**JOURNAL MANAGER:** Dr. Florian Hoppe, De Gruyter, Neumarkter Straße 28, 81673 Munich, Germany, Tel.: +49 (0)89 796 02-441, E-Mail: [florian.hoppe@degruyterbrill.com](mailto:florian.hoppe@degruyterbrill.com)

**JOURNAL COORDINATOR:** Jana Kuchta, De Gruyter, Genthiner Straße 13, 10785 Berlin, Germany, Tel.: +49 (0)30 260 05-228, Fax: +49 (0)30 260 05-250, E-Mail: [jana.kuchta@degruyterbrill.com](mailto:jana.kuchta@degruyterbrill.com)

**REDAKTION DER ZRG:** DDr. Reingard Rauch, Oberer Plattenweg 33, A-8043 Graz, [rauch@degruyterbrill.com](mailto:rauch@degruyterbrill.com)

Richtlinien zur Manuskriptgestaltung und vieles mehr unter [www.degruyterbrill.com/zrgk](http://www.degruyterbrill.com/zrgk)

**SATZ:** Vogelmedia e. U., A-2102 Bisamberg

**DRUCK:** Franz X. Stöckle Druck und Verlag e.K., Ettenheim

**VERLAG:** Walter de Gruyter GmbH, Genthiner Straße 13, 10785 Berlin, Germany

Fragen zur allgemeinen Produktsicherheit: [productsafety@degruyterbrill.com](mailto:productsafety@degruyterbrill.com)



# ZEITSCHRIFT DER SAVIGNY-STIFTUNG FÜR RECHTSGESCHICHTE 143

## KANONISTISCHE ABTEILUNG

### Inhalt des 112. Bands (2026)

#### Aufsätze:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Binotto, Dario, Wer war Gratian – und wenn ja, wie viele? Entwicklung und Probleme kanonistischer Autorschaft im 12. und 13. Jahrhundert . . . . .                                                                                                                                              | 59  |
| Dondorp, Harry, Nomen iuris multiplice accipitur. Ius in classical canon law . . . . .                                                                                                                                                                                                          | 106 |
| Janssen, Achim, Art. 13 PreußVU 1850 („Korporationsrechte“): Religionsverfassungsrechtlicher Vorläufer von Art. 140 GG i. V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV („Rechte“ von „Körperschaften des öffentlichen Rechtes“)? Zugleich Einblicke in die staatskirchenrechtliche Praxis Preußens . . . . . | 208 |
| Kulp, Kevin, Das Dekret Burchards von Worms – schon nach wenigen Jahren überholt? Eine Untersuchung anhand des Simoniedelikts. . . . .                                                                                                                                                          | 139 |
| Schmoeckel, Mathias, Begründungen eines Allgemeinen Teils seit dem 16. Jh. . . . .                                                                                                                                                                                                              | 175 |
| Stüber, Till, Kirchenrecht und Konflikt im spätantiken Mittelmeerraum. Die Entstehung des Corpus canonum Africano-Romanum . . . . .                                                                                                                                                             | 1   |

#### Miszellen:

|                                                                                                                                                                                                             |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Krauter, Stefan, 1 Tim 5:19–21: The Beginnings of Ecclesiastical Disciplinary Law? . . . . .                                                                                                                | 301 |
| Lemesle, Bruno, Prélat dilapidateur et peine extraordinaire selon Huguccio . . . . .                                                                                                                        | 284 |
| Razim, Jakub/Veronika Ondrášková, Das Rechtsinstitut der Ladung im Prager Prozesstraktat Circa processum: Ein Beitrag zur Rezeption des Speculum iudiciale von Durand im mittelalterlichen Böhmen . . . . . | 323 |

#### Literatur:

|                                      |     |
|--------------------------------------|-----|
| Besprechungen . . . . .              | 339 |
| Liste der Neuerscheinungen . . . . . | 481 |

# IV

|                                                                                                                                                                                                            |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Thomas Aquinas and Medieval Canon Law, hg. v. Justin M. Anderson/<br>Atria A. Larson . . . . .                                                                                                             | 389 |
| Von Mathias Schmoeckel                                                                                                                                                                                     |     |
| Bäumer, Friederike, Das Papsttum im siebten Jahrhundert. Eine Unter-<br>suchung päpstlicher Repräsentationsprozesse anhand schriftlicher und<br>bildlicher Quellen . . . . .                               | 361 |
| Von Immo Eberl                                                                                                                                                                                             |     |
| Becker, Hans-Jürgen, Die päpstlichen Wahlkapitulationen. Ein Beitrag<br>zur kirchlichen Verfassungsgeschichte . . . . .                                                                                    | 382 |
| Von Mathias Schmoeckel                                                                                                                                                                                     |     |
| The Cambridge Comparative History of Ancient Law, hg. v. Caroline Hum-<br>fress/David Ibbetson/Patrick Olivelle . . . . .                                                                                  | 347 |
| Von Mathias Schmoeckel                                                                                                                                                                                     |     |
| The Cambridge History of the Papacy, hg. von Joelle Rollo-Koster/<br>Robert A. Ventresca/Melodie H. Eichbauer/Miles Patten-<br>den, vol. 1: The Two Swords, vol. 2: The Governance of the Church . . . . . | 371 |
| Von Thomas Krzenck                                                                                                                                                                                         |     |
| The Collectio Avellana and the Development of Notarial Practices in Late<br>Antiquity, hg. von Rita Lizzi Test/Giulia Marconi . . . . .                                                                    | 352 |
| Von Joaquín Sedano                                                                                                                                                                                         |     |
| Control, Coercion, and Constraint. The Role of Religion in Overcoming and<br>Creating Structures of Dependency, hg. v. Wolfram Kinzig/Bar-<br>bara Loose . . . . .                                         | 359 |
| Von Mathias Schmoeckel                                                                                                                                                                                     |     |
| Craig, Paul, English Administrative Law from 1550: Continuity and change . . . . .                                                                                                                         | 438 |
| Von Mathias Schmoeckel                                                                                                                                                                                     |     |
| Eichbauer, Melodie H., Law in a Culture of Theology. The Use of Canon<br>Law by Parisian Theologians, ca. 1120–ca. 1220 . . . . .                                                                          | 369 |
| Von Charles de Miramon                                                                                                                                                                                     |     |
| Elberskirch, Johannes, Schrift und Geist bei Thomas Müntzer. Eine sys-<br>tematische Analyse im Kontext der scholastischen Theologie seiner<br>Zeit . . . . .                                              | 431 |
| Von Thomas Krzenck                                                                                                                                                                                         |     |
| Fränkische Herrschererlasse (814–840), hg. v. Stefan Esders/Sören<br>Kaschke/Britta Mischke/Steffen Patzold/Dominik Trump/<br>Karl Ubl . . . . .                                                           | 363 |
| Von Felix Grollmann-Hauber                                                                                                                                                                                 |     |
| Gefaell, Pablo, Trattato di diritto canonico orientale per latini . . . . .                                                                                                                                | 467 |
| Von Orazio Condorelli                                                                                                                                                                                      |     |

|                                                                                                                                                                                   |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Gilomen, Hans-Jörg, Identität, Differenz und Abgrenzung, Studien zu christlich-jüdischen Beziehungen im Mittelalter . . . . .                                                     | 399 |
| Von Michael Romanov                                                                                                                                                               |     |
| Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht. Die Wurm'sche Glosse, hg. v. Frank-Michael Kaufmann unter Mitarbeit von Matthias Witzleb . . . . .                                          | 384 |
| Von Bernd Kannowski                                                                                                                                                               |     |
| Green, Thomas M., The spiritual Jurisdiction in Reformation Scotland. A Legal History . . . . .                                                                                   | 449 |
| Von Mathias Schmoeckel                                                                                                                                                            |     |
| Hayaert, Valérie, Lady Justice. An Anatomy of Allegory . . . . .                                                                                                                  | 455 |
| Von Pierre Friedrich                                                                                                                                                              |     |
| Jahrbuch für Biblische Theologie (JBTh) 37 (2022): Recht und Religion, hg. v. Konrad Schmid/Michael Welker . . . . .                                                              | 339 |
| Von Guido Pfeifer                                                                                                                                                                 |     |
| Kannowski, Bernd, Geschichte der Menschenrechte . . . . .                                                                                                                         | 344 |
| Von Mathias Schmoeckel                                                                                                                                                            |     |
| Kast, Christopher, Der Papsthof auf Reisen. Die Reisen der römischen Kurie in den Pontifikaten von Martin V. bis Pius II. (1417–1464) . . .                                       | 421 |
| Von Thomas Krzenek                                                                                                                                                                |     |
| Kirche in der Krise und die Antworten des Rechts (500–1500), hg. von Silvia Di Paolo/Nicolas Laurent-Bonne/David von Mayenburg . . . . .                                          | 349 |
| Von Immo Eberl                                                                                                                                                                    |     |
| Köhler, Judith, Johann Tobias Beck. Werk – Theologie – Wirkung . . . .                                                                                                            | 453 |
| Von Christian Volkmar Witt                                                                                                                                                        |     |
| The Legal Legacy of the Reformation. Catholic and Protestant Approaches to Law, hg. von John Duddington . . . . .                                                                 | 445 |
| Von Robert von Friedeburg                                                                                                                                                         |     |
| Lorusso O.P., Lorenzo, Uno sguardo all'Oriente cattolico. Introduzione allo studio del Codice dei Canoni delle Chiese orientali, prefazione di Giorgio Demetrio Gallaro . . . . . | 467 |
| Von Orazio Condorelli                                                                                                                                                             |     |
| Maurer, Milena, Geld oder Gerechtigkeit: Eine Diskursanalyse zur Rezeption der Rechtsökonomik . . . . .                                                                           | 451 |
| Von Matthias Bernhard Haase                                                                                                                                                       |     |
| Mohnhaupt, Heinz, Privilegien als Sonderrecht in europäischen Rechtsordnungen vom Mittelalter bis heute . . . . .                                                                 | 396 |
| Von Philip Schopen                                                                                                                                                                |     |

## VI

|                                                                                                                                                                                                           |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Molnár, Antal, Catholic Confessionalization in Early Modern Moldavia. The Synod of Cotnari and the Speculum Ordinis of Bartolomeo Bassetti OFM Conv. (1642). Engl. Alan Campbell . . . . .                | 464 |
| Von Andrea Micciché                                                                                                                                                                                       |     |
| Norms of Dependency in Late Antique and Early Medieval Societies. Contextualising Roman Legal Terminology, hg. v. Martin Schermaier/Julia Winnebeck/Matthias Becher . . . . .                             | 359 |
| Von Mathias Schmoeckel                                                                                                                                                                                    |     |
| Paravicini, Werner, Verlust und Dauer. Weshalb sie nicht mehr führen und was an die Stelle trat: Die Preußenreisen des europäischen Adels, Teil 4 . . . . .                                               | 458 |
| Von Juhan Kreem                                                                                                                                                                                           |     |
| Procesy husyckie na Kujawach (1424–1500). Studia historyczne i edycja łacińsko-polska, hg. von Paweł Kras/Adam Szweda . . . . .                                                                           | 416 |
| Von Thomas Krzenek                                                                                                                                                                                        |     |
| The Production of Knowledge of Normativity in the Age of the Printing Press. Martín de Azpilcueta's Manual de Confessores from a Global Perspective, hg. v. Manuela Bragagnolo . . . . .                  | 443 |
| Von Mathias Schmoeckel                                                                                                                                                                                    |     |
| „Querelle des femmes“. Der Geschlechterstreit vom Spätmittelalter bis zur frühen Neuzeit, hg. v. Ángela Muñoz Fernández/Xenia von Tippelskirch . . . . .                                                  | 407 |
| Von Fine Dortmann                                                                                                                                                                                         |     |
| The Recensio Walcausina of the Liber Papiensis, hg. v. Charles Radding unter Mitarbeit von Antonio Ciaralli . . . . .                                                                                     | 365 |
| Von Claudia Storti                                                                                                                                                                                        |     |
| Rehtmeyer, Marcus, Die Staatskirchenverträge Preußens 1929 und 1931. Vor dem Hintergrund der Entwicklung des Staats-, Staatskirchen- und Staatskirchenvertragsrechts im 19. und 20. Jahrhundert . . . . . | 470 |
| Von Martin Richter                                                                                                                                                                                        |     |
| Religiöse Gewalt in historischer Dimension, hg. v. Dorothea Weltecke . .                                                                                                                                  | 404 |
| Von Kevin Kulp                                                                                                                                                                                            |     |
| Schmoeckel, Mathias, Das Recht der Reformation in Frankreich und die Vollendung des modernen Staates . . . . .                                                                                            | 445 |
| Von Robert von Friedeburg                                                                                                                                                                                 |     |
| Schwarz, Florian, Die Strafe des Exils in der Spätantike. Kirchen- und rechtsgeschichtliche Untersuchungen zur Verbannung in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts nach Christus . . . . .           | 348 |
| Von Julia Winnebeck                                                                                                                                                                                       |     |

## VII

|                                                                                                                                                                                    |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Stegmann, Andreas, Der Text des Augsburger Bekenntnisses. Zu Text- und Rezeptionsgeschichte . . . . .                                                                              | 427 |
| Von Bela Elias Bay                                                                                                                                                                 |     |
| Stellvertretung im Mittelalter. Konzepte, Personen und Zeichen im interkulturellen Vergleich, hg. v. Claudia Zey unter Mitarbeit von Linda Eichenberger/Johannes Luther . . . . .  | 394 |
| Von Mathias Schmoeckel                                                                                                                                                             |     |
| Strohm, Christoph, Religion, Recht und Säkularisierung in der Frühen Neuzeit. Zur kulturellen Signatur der westlichen Christenheit . . . . .                                       | 441 |
| Von Christian Hattenhauer                                                                                                                                                          |     |
| Synods of the Churches of and after the Reformation: The Dawn of the Reformation (16 <sup>th</sup> –17 <sup>th</sup> Centuries), hg. v. Alberto Melloni/Gianmarco Braghi . . . . . | 437 |
| Von Nicolás Álvarez de las Asturias                                                                                                                                                |     |
| –, Ecclesia semper reformanda (17 <sup>th</sup> –19 <sup>th</sup> Centuries), hg. v. Alberto Melloni/Gianmarco Braghi . . . . .                                                    | 437 |
| Von Nicolás Álvarez de las Asturias                                                                                                                                                |     |
| Thönissen, Stefan Frederic, Recht und Gerechtigkeit. Philosophisch-theologische Grundlagen der westlichen Rechtstradition . . . . .                                                | 341 |
| Von Patrick Menne                                                                                                                                                                  |     |
| Die Urkunden Friedrichs II., Teil 7: 1232–1236, hg. v. Christian Friedl/Katharina Gutermuth/Klaus Höflinger/Maximilian Lang/Katharina Meister/Joachim Spiegel . . . . .            | 395 |
| Von Mathias Schmoeckel                                                                                                                                                             |     |
| van den Broeke, Leon, Do Not Love Your Neighbour as Yourself? The Role of Neighbourly Love in Law, Theology of Law, and Church Polity . . . . .                                    | 457 |
| Von Wim Decock                                                                                                                                                                     |     |
| Vennebusch, Jochen Herrmann, Die Reichenauer Evangelienbücher. Anlagekonzepte, liturgische Lesennutzung und ihr visualisiertes Offenbarungsverständnis . . . . .                   | 392 |
| Von Immo Eberl                                                                                                                                                                     |     |
| Viscuso, Patrick, Orthodox Canon Law: A Casebook for Study. 3 <sup>rd</sup> ed. . . . .                                                                                            | 460 |
| Von Timotej Práznovský                                                                                                                                                             |     |
| Vodička, Ondřej, Sázka na křižového krále. Katoličtí exulanti z husitských měst (1419–1436/1454) . . . . .                                                                         | 410 |
| Von Thomas Krzenek                                                                                                                                                                 |     |
| Wille, Jan H., Das Reichskonkordat. Ein Staatskirchenvertrag zwischen Diktatur und Demokratie 1933–1957 . . . . .                                                                  | 474 |
| Von Christian Hillgruber                                                                                                                                                           |     |

**Verzeichnis der Autorinnen und Autoren  
von ZRG Kanonistische Abteilung 112 (2026)**

Prof. Dr. Nicolás Álvarez de las Asturias, Madrid (Spanien), S. 437  
Bela Elias Bay, Bonn, S. 427  
Henrik Berger, Bonn, S. 481  
Dario Binotto, Zürich – München, S. 59  
Prof. Dr. Orazio Condorelli, Catania (Italien), S. 467  
Prof. Wim Decock, Louvain-la-Neuve (Belgien), S. 457  
Mr. J. Harry Dondorp, Amsterdam (Niederlande), S. 106  
Fine Dortmann, Bonn, S. 407  
Prof. Dr. Immo Eberl, Tübingen, S. 349, 361, 392  
Prof. Dr. Robert von Friedeburg, Lincoln (Großbritannien), S. 445  
Dr. Pierre Friedrich, Bonn – City of Manila (Philippinen), S. 455  
Dr. Felix Grollmann-Hauber, München, S. 363  
Matthias Bernhard Haase, Bonn, S. 451  
Prof. Dr. Chistian Hattenhauer, Heidelberg, S. 441  
Prof. Dr. Christian Hillgruber, Bonn, S. 474  
Dr. Achim Janssen, Eichstätt, S. 208  
Prof. Dr. Bernd Kannowski, Bayreuth, S. 384  
Prof. Dr. Stefan Krauter, Zürich, S. 301  
Dr. Juhan Kreem, Tallinn (Estland), S. 458  
Dr. Thomas Krzenck, Leipzig, S. 371, 410, 416, 421, 431  
Dr. Kevin Kulp, Frankfurt/M., S. 139, 404  
Prof. Dr. Bruno Lemesle, Dijon (Frankreich), S. 284  
Patrick Menne, Bonn, S. 341  
Dr. Andrea Micciché PhD, Catania (Italien), S. 464  
Dir. Dr. Charles de Miramon, Paris (Frankreich), S. 369  
Mgr. Veronika Ondrášková, Praha (Tschechien), S. 323  
Prof. Dr. Guido Pfeifer, Frankfurt/M., S. 339  
Mgr. Timotej Práznovský, Trnava (Slowakei), S. 460  
Dr. Jakub Razim PhD, Olmütz (Tschechien), S. 323

## IX

Dr. Martin Richter, Berlin, S. 470

Michael Romanov, Bonn, S. 399

Prof. Dr. Mathias Schmoeckel, Bonn, S. 175, 344, 347, 359, 382, 389,  
395, 438, 443, 449

Philip Schopen, Bonn, S. 396

Prof. Dr. Joaquín Sedano, Pamplona (Spanien), S. 352

Prof. Dr. Claudia Storti, Milano (Italien), S. 365

Till Stüber, Wien, S. 1

Dr. Julia Winnebeck, Bonn, S. 348

Prof. Dr. Christian Volkmar Witt, Tübingen, S. 453

## Die Herausgeber des nächsten Bands

### Romanistische Abteilung

Prof. Dr. Ulrike Babusiaux, Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung, Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich, Rämistrasse 74/41, CH-8001 Zürich, [ulrike.babusiaux@uzh.ch](mailto:ulrike.babusiaux@uzh.ch) (Rezensionen)

Prof. Dr. Wolfgang Kaiser, Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung – Romanistische Abteilung, Albert-Ludwigs-Universität, Platz der Alten Synagoge, D-79085 Freiburg, [wolfgang.kaiser@jura.uni-freiburg.de](mailto:wolfgang.kaiser@jura.uni-freiburg.de) (Aufsätze und Miscellen zum altorientalischen und griechischen Recht sowie zur juristischen Papyrologie, zum römischen Recht in Spätantike, Früh- und Hochmittelalter sowie zum byzantinischen Recht)

Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel, Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte Universität Wien, Schenkenstraße 8–10, A-1010 Wien, [franz.stefan.meissel@univie.ac.at](mailto:franz.stefan.meissel@univie.ac.at) (Aufsätze und Miscellen zum römischen Recht in Republik und Prinzipat sowie zur Rezeptions- und Wirkungsgeschichte des römischen Rechts)

### Germanistische Abteilung

Prof. Dr. Peter Oestmann, Institut für Rechtsgeschichte, Universität Münster, Universitätsstraße 14–16, D-48143 Münster, [oestmann@uni-muenster.de](mailto:oestmann@uni-muenster.de) (Aufsätze, Miscellen und Rezensionen)

Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp, Institut für Neuere Privatrechtsgeschichte, Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte, Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, D-50923 Köln, [hans-peter.haferkamp@uni-koeln.de](mailto:hans-peter.haferkamp@uni-koeln.de) (Aufsätze, Miscellen und Rezensionen)

Prof. Dr. Tilman Repgen, Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, Neuere Privatrechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, Universität Hamburg, Rothenbaumchaussee 33, D-20148 Hamburg, [tilman.repgen@uni-hamburg.de](mailto:tilman.repgen@uni-hamburg.de) (Aufsätze, Miscellen und Rezensionen)

Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Rückert, Neuere Rechtsgeschichte, Juristische Zeitgeschichte, Zivilrecht und Rechtsphilosophie, Goethe-Universität FB 01 Fach 13, Postfach 11 19 32, D-60054 Frankfurt, [rueckert@jur.uni-frankfurt.de](mailto:rueckert@jur.uni-frankfurt.de) (nur Gastbeitrag)

### Kanonistische Abteilung

Prof. Dr. Andreas Thier, Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich, Rämistrasse 74, CH-8001 Zürich, [Ist.thier@rwi.uzh.ch](mailto:Ist.thier@rwi.uzh.ch) (Aufsätze und Miscellen zum kanonischen Recht)

Prof. Dr. Heinrich de Wall, Hans-Lierrmann-Institut, Hindenburgstraße 34, D-91054 Erlangen, [hli@fau.de](mailto:hli@fau.de) (Aufsätze und Miscellen zum Evangelischen Kirchenrecht und Staatskirchenrecht)

Prof. Dr. Mathias Schmoeckel, Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte, Universität Bonn, Adenauerallee 24–42, D-53113 Bonn, [rgesch@jura.uni-bonn.de](mailto:rgesch@jura.uni-bonn.de) (Literatur)

## I.

# Kirchenrecht und Konflikt im spätantiken Mittelmeerraum. Die Entstehung des *Corpus canonum Africano-Romanum*

Von

**Till Stüber<sup>\*</sup>**

*Summary: Canon Law and Conflict in the Late Antique Mediterranean. The Formation of the Corpus Canonum Africano-Romanum.* The paper investigates the formation of the *Corpus canonum Africano-Romanum*, an important canonical collection, which took shape in fifth-century Italy. By analysing all extant manuscripts and by establishing their interrelationship to each other, it will be suggested that, contrary to views expressed in previous scholarship, the collection was not written as a direct response to the Apiarius affair (ca. 418/25), but was composed some decades later, probably in Rome. Its anonymous author(s) combined sources from different origins (mainly Greek synods and a canonical dossier from North Africa), which were complemented by introductory texts, aiming to reinterpret the events of the Apiarius affair from a decidedly Roman perspective.

**Key Words:** Late Roman Africa, Interpretatio Isidoriana, Council of Nicaea, late antique papacy, *Corpus canonum Africano-Romanum*

**Inhalt:** I. Karthago um 420: Ein mediterraner Streitfall. – II. Die römische Antwort: Die Praefatio longa und die Praefatio ‚Sunt etiam‘, S. 13. – III. Die erhaltenen Handschriften, S. 22. – IV. Beobachtungen anhand der handschriftlichen Überlieferung, S. 34, 4.1 Die Beziehung der Handschriften zueinander, 4.2 Beobachtungen zur Isidoriana-Übersetzung, 4.3 Die Entstehung des *Corpus canonum Africano-Romanum*. – V. Fazit, S. 57

„Notoriously and fearsomely complex“ – diese Einschätzung zur handschriftlichen Überlieferung des frühmittelalterlichen Rechts äußerte jüngst eine Kennerin der Materie<sup>1)</sup>. Ihr Urteil kann ohne weiteres auf die Spätantike

---

<sup>\*</sup>) till.stueber@oeaw.ac.at, Institut für Mittelalterforschung, Österreichische Akademie der Wissenschaften, A-1010 Wien, Austria

<sup>1)</sup> Rosamond McKitterick, *The Church and the Law in the Early Middle Ages*, in: *Studies in Church History* 56 (2020) 7–35, Zitat 26. – Vorliegender Aufsatz ist im Rahmen des Marie Skłodowska-Curie-Projekts „The African Origins of Western Canon Law. An investigation into the *Corpus canonum Africano-Romanum*“

ausgeweitet werden, ganz besonders auf die kirchlichen *canones*, die aus dem spätrömischen Nordafrika erhalten sind. Soweit bekannt, ist das gesamte Textmaterial in Handschriften überliefert, die auf dem europäischen Kontinent entstanden und die in der Regel um Jahrhunderte jünger sind als die darin enthaltenen Texte. Von den über 50 Handschriften, die Charles Munier für seine CCSL-Ausgabe der afrikanischen Konzilien nutzte, stammt jedenfalls keine einzige aus Africa, und nur vier von ihnen entstanden vor dem achten Jahrhundert<sup>2)</sup>.

Zu dieser zeitlichen und geographischen Differenz zwischen Text und Überlieferungsträger kommt noch eine weitere Schwierigkeit. Die afrikanischen Bischöfe, die die *canones* verfassten, waren sehr traditionsbewusst. Das mag in der Spätantike nichts Außergewöhnliches sein, führte aber dazu,

(AFRICANON) entstanden, das 2023–2025 von der Europäischen Union finanziert wurde (project no. 101108598). Zu danken habe ich außerdem Uta Heil, Stefan Schima und Matthias Simperl für hilfreiche Kommentare und Verbesserungsvorschläge.

<sup>2)</sup> Vgl. den Conspectus codicum, in: Charles Munier (Hg.), *Concilia Africae a. 345–a. 525*, Turnhout 1974, XIII–XVII. Die 50 genannten Handschriften des Conspectus lassen sich um mindestens neun weitere ergänzen, die ebenfalls alle aus Europa stammen und nicht vor dem achten Jahrhundert entstanden. Vier Hss. sind in der Edition berücksichtigt, aber nicht im Conspectus genannt: (1.) Oxford, Bodleian Library, e Mus. 103 (*saec.* IX, westfränkisch – enthält die Dionysiana II; von Munier mit der Sigle „j“ versehen); (2.) Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, HB VI 113 (*saec.* VIII, Rätien – von Munier für die Edition eines nur hier überlieferten Kanons herangezogen, ohne Sigle); (3.) Vatikanstadt BAV lat. 3827 (*saec.* IX, Beauvais? – enthält die Collectio Bellovacensis; von Munier mit der Sigle „B“ versehen, im Conspectus bezeichnet „B“ aber den Codex Mailand, Biblioteca Ambrosiana, S. 33 sup.); (4.) Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 411 (*saec.* VIII/IX; Nordostfrankreich – enthält die Collectio Hispana Gallica; von Munier mit der Sigle „Wn“ versehen). – Die folgenden fünf Hss. wurden von Munier dagegen nicht berücksichtigt: (5.) Lucca, Biblioteca Capitolare Feliniana, Cod. 125 (*saec.* IX<sup>3/4</sup>, Italien – enthält im Rahmen eines Exzerptes aus der Collectio Vaticana eine Teilüberlieferung des Konzils von Karthago 390), vgl. Klaus Zechiel-Eckes, *Die Concordia canonum des Cresconius*, Studien und Edition I, Frankfurt a. M. 1992, 220 Anm. 51; (6.) Madrid, Biblioteca Nacional de España, Cod. 428 (*saec.* XI–XII, wohl aus Südfrankreich – enthält eine Teilüberlieferung des Konzils von Karthago 535), vgl. Hubert Mordek, *Libertas monachorum*, Eine kleine Sammlung afrikanischer Konzilstexte des 6. Jahrhunderts, in: ZRG 103 KA 72 (1986) 1–16, 10–12; (7.) Paris, BNF lat. 1451 (*saec.* VIII/IX, Tours – enthält die Collectio Sancti Mauri mit der Sylloge rerum Africanarum collectionis Fossatensis); (8.) Vatikanstadt, BAV Reg. lat. 1127 (*saec.* IX, westfränkisch – enthält ebenfalls die Collectio Sancti Mauri mit der Sylloge rerum Africanarum collectionis Fossatensis); (9.) Verdun, Bibliothèque Municipale, Cod. 57 (*saec.* X–XI, Verdun – enthält, wie Handschrift Nr. 6, eine Teilüberlieferung des Konzils von Karthago 535, vgl. Mordek 12).

dass auf den afrikanischen Synoden oftmals ältere *canones* verlesen und von neuem in die Synodalakten eingetragen wurden, gegebenenfalls leicht abgeändert<sup>3)</sup>. Das hat zur Folge, dass heutige Leser mit einer Vielzahl von Dossiers konfrontiert sind, die gleich- oder ähnlichlautende Konzilsbeschlüsse enthalten. Oft ist es daher alles andere als leicht herauszufinden, welche *canones* zu welchem Konzil gehören. Ein bekanntes Beispiel ist eine Synode, die im Jahr 419 in Karthago tagte und – je nach Überlieferung – 33, 34 oder 40 *canones* erließ. Bei näherem Hinsehen fällt auf, dass diese *canones* nahezu wortgleich schon in älteren afrikanischen Synodalakten auftauchen, bisweilen wurde einzig der Name des vorschlagenden Bischofs aktualisiert. Zur Illustration sei ein Kanon näher betrachtet, bei dem außer ein paar Formulierungen – bei unverändertem Textsinn – nur der Name des Geneclius von Karthago mit demjenigen des Augustinus von Hippo ersetzt ist. Geneclius hatte den Konzilsbeschluss auf einer Synode im Jahr 390 zum Vorschlag gebracht, und nun, ein Menschenalter später, wird der Kanon dem heiligen Augustinus in den Mund gelegt, der als Gesandter der Provinz Numidien an der Synode teilnahm<sup>4)</sup>:

| Karthago 390 c. 7b                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Karthago 419 c. 9                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geneclius episcopus<br>dixit: Ergo recte suggerunt fratres et<br>coepiscopi nostri,<br>ut qui facinorum merito suorum ab<br>ecclesia<br>pulsī sunt et ab aliquo episcopo uel<br>clerico<br>fuerint communione suscepti, etiam<br>ipse pari cum<br>eisdem crimine teneatur obnoxius.<br><br>Ab uniuersis episcopis dictum est:<br>Omnibus placet. | Augustinus episcopus legatus prouinciae Numidia<br>dixit: Hoc statuere dignamini,<br><br>ut si qui forte merito facinorum suorum ab ecclesia<br><br>pulsī sunt et siue ab aliquo episcopo uel presbytero<br><br>fuerint in communione suscepti, etiam ipse pari cum<br><br>eis crimine teneatur obnoxius, refugientes sui episcopi<br>regulare iudicium.<br>Ab uniuersis episcopis dictum est: Hoc omnibus placet. |

Auch wenn an der Historizität der Synode selbst kein Zweifel besteht, ist es Gegenstand der Diskussion, ob die Synode von 419 überhaupt eigene *canones* formulierte oder ob wir es schlicht mit der Arbeit eines späteren Kanonisten zu tun haben, der diesem Konzil Texte unterschob, die damit eigentlich nichts zu tun haben<sup>5)</sup>.

<sup>3)</sup> Vgl. Charles Munier, *Vers une édition nouvelle des Conciles Africains* (345–525), in: *Revue d'études augustiniennes et patristiques* 18 (1972) 249–259, 249.

<sup>4)</sup> Ed. Munier (Anm. 2) 15 (zu Karthago 390) und 103 (zu Karthago 419).

<sup>5)</sup> Zu dieser Frage vgl. Frank Lesley Cross, *History and Fiction in the African Canons*, in: *The Journal of Theological Studies* 12.2 (1961) 227–247, 245–247;

Diese verwirrende, ja ‚furchterregend komplexe‘ Überlieferungslage hat dazu geführt, dass auch in späteren Ausgaben der afrikanischen *canones* – wenig überraschend – das Chaos regiert. Das ist bereits in den frühmittelalterlichen Kanonessammlungen der Fall, deren Verfasser sich durchaus Mühe gaben, die *canones* bestimmten Konzilien zuzuordnen, aber nicht selten daran scheiterten<sup>6)</sup>. Dazu kommt, dass man bis in die Siebziger Jahre des

---

künftig auch mein Aufsatz: ‚History and Fiction‘ revisited, Zur Überlieferung der Synode von Karthago vom Mai 419, in: *Annales Historiae Conciliorum* 54.1 (2024 [2026]) 135–162.

<sup>6)</sup> Ein prominentes Beispiel ist die *Collectio Hispana*, die das afrikanische Material in sieben aufeinanderfolgende „karthagische Konzilien“ und ein „Konzil von Mileve“ unterteilt; Edition: Gonzalo Martínez-Díez SJ / Félix Rodríguez SJ (Hgg.), *La colección canónica Hispana III*, Madrid 1982, 285–454; vgl. die Auflistung in ed. Munier (Anm. 2) 324f. und Andreas Weckwerth, *Clavis conciliorum occidentalium septem prioribus saeculis celebratorum*, Turnhout 2013, 112–115. In Wirklichkeit haben diese Synoden – mit Ausnahme von „Karthago I“ und „II“ – in dieser Form nie stattgefunden. So enthält das sog. „Konzil von Karthago III“ *canones* eines karthagischen Konzils von 397, die allerdings mit einem Beschluss aus dem Jahr 419 ergänzt sind; „Karthago V“ besteht aus Beschlüssen zweier karthagischer Synoden des Jahres 401, angereichert wiederum mit *canones* aus dem Jahr 419; „Karthago VI“ und „VII“ enthalten Beschlüsse zweier Synodalsitzungen vom Mai 419 und weiteres Material; das „Konzil von Mileve“, das mit der *inscriptio* der Synode von Mileve vom 27. August 402 überschrieben ist, enthält in Wirklichkeit nur drei *canones*, die auf diese Synode zurückgehen, die restlichen *canones* stammen von verschiedenen karthagischen Synoden der Jahre 405 bis 418. „Karthago IV“ schließlich hat mit Africa gar nichts zu tun, es handelt sich in Wirklichkeit um die sogenannten *Statuta Ecclesiae antiqua*, eine Kanonessammlung aus dem spätantiken Gallien. – Ein weiteres Beispiel sind Exzerpte einer umfangreichen Konziliensammlung, die in der Amtszeit des Primas Aurelius von Karthago († ca. 430) entstand (sie werden in der Ausgabe Muniers als „*Registri Ecclesiae Carthaginensis excerpta*“ bezeichnet). In der zweiten Redaktion der Sammlung des Dionysius Exiguus sind diese Exzerpte in die Akten der Synode vom Mai 419 inseriert, vgl. hierzu Eduard Schwartz, *Die Kanonessammlungen der alten Reichskirche*, in: *ZRG* 56 KA 25 (1936) 1–114, 71 Anm. 1. In der bayerischen *Collectio Diessensis* werden die Exzerpte zum Teil einem „Konzil von Mileve“ und einer fiktiven *Synodus aduersus Donatistas* zugeschrieben, in der fränkischen *Collectio Remensis* werden sie auf ein „Konzil von Hippo“, ein „Konzil von Karthago“ und ein „Konzil von Mileve“ aufgeteilt (vgl. zu diesen beiden Sammlungen den Abschnitt III, unten). Der Wahrheit am nächsten kommt wohl die Dionysio-Hadriana, hier sind die Exzerpte schlichtweg mit *Canones conciliorum diuersorum Africanae prouinciae numero CV* überschrieben, vgl. den Druck von Johannes Cochlaeus (Wendelstein), *Canones apostolorum, veterum conciliorum constitutiones, Decreta Pontificum antiquiora*, Mainz 1525 [ohne Seitenzahlen].

letzten Jahrhunderts bei der Erforschung dieser Texte auf frühneuzeitliche Drucke angewiesen war, die das Chaos, wenn man so will, perfekt machten, weil sie in den meisten Fällen die afrikanischen *canones* aus der Sammlung des Pseudoisidor abdruckten<sup>7)</sup>. Aus textkritischer Perspektive ist das nicht nur deshalb problematisch, weil Pseudoisidor eben Pseudoisidor ist, sondern auch, weil die karolingische Fälschergruppe die afrikanischen *canones* ihrerseits der *Collectio Hispana* entlehnte, der offiziellen Rechtssammlung der westgotischen Reichskirche. Von allen historisch geordneten Rechtssammlungen ist die *Hispana* aber am weitesten von der ursprünglichen nordafrikanischen Textform entfernt<sup>8)</sup>.

Im Jahr 1974 erschien im *Corpus Christianorum* die bereits erwähnte kritische Edition von Charles Munier, der im Rahmen des Möglichen versuchte, die ursprüngliche Textgestalt wiederherzustellen. Diese Ausgabe hat leider auch ihre Schwächen, sie ist aber, wie Hubert Mordek in seiner Besprechung anmerkte, „auch mit Mängeln den Ausgaben [...] früherer Jahrhunderte weit überlegen“<sup>9)</sup>. Voraussetzung der Edition Muniers war die Tatsache, dass unser Wissen über die afrikanischen *canones* und ihre Überlieferung seit dem 19. Jahrhundert stark angewachsen ist. Hervorzuheben sind besonders die Untersuchungen von Friedrich Maaßen (1823–1900), Cuthbert Hamilton Turner (1860–1930), Eduard Schwartz (1858–1940) und Frank Leslie Cross (1900–1968)<sup>10)</sup>.

<sup>7)</sup> Vgl. den Überblick zu den frühneuzeitlichen Drucken bei Charles Munier, *La contribution des Ballerini à la connaissance des conciles africains* (a. 345–525), in: *Annuaire Historiae Conciliorum* 30 (1998) 311–327, 312–317. Henri Quentin OSB, *Jean-Dominique Mansi et les grandes collections conciliaires*, Paris 1900, 13 betont die Abhängigkeit der meisten späteren Konziliensammlungen (bis Mansi) von derjenigen Merlins und stellt fest, dass „les collecteurs suivants [...] n’ont fait en somme qu’insérer sans cesse des pièces nouvelles dans l’œuvre du Pseudo-Isidore.“

<sup>8)</sup> Vgl. Charles Munier, *La tradition du II<sup>e</sup> Concile de Carthage* (390), in: *Revue des sciences religieuses* 46 (1972) 193–211, 193 sowie bereits Cuthbert Hamilton Turner, *Arles and Rome, The First Developments of Canon Law in Gaul*, in: *The Journal of Theological Studies* 17 (1916) 236–247, 240.

<sup>9)</sup> Hubert Mordek, *Rez. zu Concilia Africae* (wie oben Anm. 2), in: *ZRG* 103 KA 72 (1986) 368–376, Zitat 375.

<sup>10)</sup> Vgl. Friedrich Maaßen, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters*, Graz 1870, 149–185, 476–486 und 551–555; Cuthbert Hamilton Turner/Eduard Schwartz (Hgg.), *Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima* [mehrere Teilbände] Oxford 1939, hier Bd. 1.2.3 (als einzelner Faszikel bereits 1930 erschienen), 623f.; Schwartz, *Kanonessammlungen* (Anm. 6); ders., *Über die Sammlung des Cod. Veronensis LX*, in: *Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft* 35

Für die Überlieferungsgeschichte zentrale Fragen sind gleichwohl immer noch ungeklärt. Die vielleicht drängendste gilt dem sogenannten *Corpus canonum Africano-Romanum* [CCAR], einer zum Teil in Nordafrika, zum Teil wohl in Rom entstandenen Sammlung kirchlicher Rechtstexte. Schwartz vermutete in diesem *corpus*, dessen Entdeckung auf Turner zurückgeht, eine der wichtigsten und einflussreichsten Sammlungen des vorgratianischen Kirchenrechts. Die von Hubert Mordek als „sehr notwendig“ erachtete größere Untersuchung ist dennoch nie in Angriff genommen worden<sup>11)</sup>. Falls die vorliegende Arbeit diese Lücke auch nur zu einem kleinen Teil schließen kann, wäre schon viel gewonnen.

---

(1936) 1–23; Cross (Anm. 5). Auch Muniers eigene Arbeiten sind hier zu nennen. Besonders hervorzuheben sind ders., *II<sup>e</sup> Concile de Carthage* (Anm. 8); ders., *Vers une édition nouvelle* (Anm. 3); ders., *La tradition littéraire des canons africains* (345–525), in: *Recherches augustinienes* 10 (1975) 3–22; ders., *La tradition littéraire des dossiers africains*, in: *Revue de droit canonique* 29 (1979) 41–52; ders., *La tradition manuscrite de l’Abrégé d’Hippone et le canon des Ecritures des églises africaines*, in: *Sacris Erudiri* 21 (1972) 43–55. Die genannten fünf Aufsätze Muniers sind nachgedruckt in: ders., *Vie conciliaire et collections canoniques en Occident, IV<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles*, London 1987, parts III, I, II, VI und V; vgl. außerdem ders., *Les conciles africains (a. 345–525) ,revisités‘*, in: *I concili della cristianità occidentale: secoli III–V, XXX Incontro di Studiosi dell’Antichità Cristiana*, Roma, 3–5 maggio 2001, Rom 2002, 147–165. Einen Überblick zu Überlieferung und Rezeption des nordafrikanischen Kirchenrechts bietet künftig Till Stüber, *Africa*, in: Wilfried Hartmann/Kenneth Pennington/Dominik Trump (Hgg.), *The History of Western Canon Law to 1000 (= History of Medieval Canon Law)*, Washington (DC) [in Vorbereitung].

<sup>11)</sup> Hubert Mordek, *Karthago oder Rom? Zu den Anfängen der kirchlichen Rechtsquellen im Abendland*, in: Rosalio José Castillo Lara (Hg.), *Studia in honorem eminentissimi Cardinalis Alphonsi M. Stickler*, Rom 1992, 359–375, Zitat 364 Anm. 29. – NB.: Der vorliegende Aufsatz entstand in Unkenntnis des bislang unveröffentlichten Beitrags *The Earliest Latin Corpus canonum*, den Hubert Mordek († 2006) für *The History of Western Canon Law* (Anm. 10) verfasst hat. Er kündigt diesen Beitrag an in ders., *Eine ungedruckte Bischofsliste des 1. ökumenischen Konzils von Nicäa (325) (Cod. Stuttgart HB VI 113 der Collectio Weingartensis)*, in: *Zeitschrift für katholische Theologie* 118.2 (1996) 138–150, 143 Anm. 18. Mein Dank gebührt Wilfried Hartmann und Kenneth Pennington, die mir freundlicherweise Einblick in Mordeks Manuskript gewährten. Wie der vorliegende Aufsatz kommt auch Mordek zu dem Ergebnis, dass die *Isidoriana (antiqua)* in zwei Redaktionen vorliegt (s. u. Kap. 4.1), wenngleich ich eine in Teilen andere Zuordnung der Mss. vertrete als Mordek, der zudem die Handschrift D nicht mit einbezieht. Im Gegensatz zu vorliegendem Aufsatz zieht Mordek aus dieser Beobachtung allerdings keine weitergehenden Schlüsse (s. u. Kap. 4.2 und 4.3).

## I. Karthago um 420: Ein mediterraner Streitfall

Bei der Arbeit an seiner kritischen Edition der griechischen Konzilien stieß der britische Theologe und Philologe Cuthbert Hamilton Turner auf eine kanonistische Sammlung, die bis dahin unbekannt war<sup>12</sup>). In drei Handschriften, die aus der Karolingerzeit stammen, fiel ihm eine eigentümliche Verbindung zweier Textcorpora auf, die auf den ersten Blick nichts anderes gemein hatten als die Buchdeckel, zwischen denen sie eingebunden waren<sup>13</sup>). Es handelte sich zum einen um eine Reihe griechischer Synoden, die ins Lateinische übersetzt waren, zum anderen um ein Textdossier, das einen Konflikt dokumentierte, der sich im spätantiken Karthago – nur wenige Jahre vor der vandalischen Landnahme – zugetragen hatte. Gemeint ist die bekannte Apiarius-Affäre, ein Streitfall, der seinen Ausgang gegen 418 in der Provinzstadt Sicca Veneria (Proconsularis; heutiges Tunesien) nahm, der dann aber weitere Kreise zog und nicht nur zahlreiche afrikanische Bischöfe über Jahre beschäftigte, sondern auch den Papst und die Patriarchen von Alexandria, Antiochia und Konstantinopel<sup>14</sup>).

Die griechischen Synoden – es handelt sich um Nizäa, Ankyra, Neocäsa-rea, Gangra, Antiochia, Laodizäa und Konstantinopel (ergänzt um die *canones* von Serdica) – waren hier in einer seltenen Übersetzung überliefert, die bereits Friedrich Maaßen, seinerzeit der wohl beste Kenner der vorgriechischen Rechtssammlungen, als Urform der sogenannten Isidoriana-Übersetzung identifiziert hatte<sup>15</sup>). In ihrer späteren, zum Teil reichlich überarbei-

<sup>12</sup>) Vgl. Turner/Schwartz Bd. 1.2.3 (Anm. 10) X–XI und 623f.

<sup>13</sup>) Gemeint sind die Handschriften F, W und Y; s. u. die Beschreibung in Kap. III, dort auch Auflösung der genannten Siglen.

<sup>14</sup>) Die Apiarius-Affäre ist bereits *in extenso* erforscht worden, von den zahlreichen Arbeiten seien nur die folgenden erwähnt: Werner Marschall, Karthago und Rom, Die Stellung der nordafrikanischen Kirche zum apostolischen Stuhl in Rom, Stuttgart 1971, 173–197; Charles Pietri, Roma christiana, Recherches sur l'Eglise de Rome, son organisation, sa politique, son idéologie, de Miltiade à Sixte III, 311–440, 2 Bde. Rom 1976, II 1250–1264 und II 1270–1275; Jane E. Merdinger, Rome and the African Church in the Time of Augustine, New Haven 1997, 111–135 und 183–199; Jean-Anatole Sabw Kanyang, Episcopus et plebs, L'évêque et la communauté ecclésiale dans les conciles africains 345–525, Bern 2000, 267–270; Daniel Edward Doyle, Augustin als Bischof, Visitor und Richter, in: Volker Henning Drecoll (Hg.), Augustin Handbuch, Tübingen 2007, 218–224, 219–221; Geoffrey D. Dunn, The Appeal of Apiarius to the Transmarine Church of Rome, in: Journal of the Australian Early Medieval Association 8 (2012) 9–29; ders., Boniface I and the Apiarius Affair, in: Revue d'études augustiniennes et patristiques 68 (2022) 369–389.

<sup>15</sup>) Vgl. Maaßen (Anm. 10) 12–25 und 71–87. Wie Maaßen 12 feststellt, ist

teten Form, der sogenannten Vulgata-Fassung, gehört die Isidoriana zum Grundstock vieler mittelalterlicher Kanonessammlungen und hat nicht zuletzt durch ihre Rezeption bei Gratian das abendländische Kirchenrecht bis ins zwanzigste Jahrhundert geprägt. Auch das Apiarius-Dossier<sup>16)</sup>, das in den drei Codices gemeinsam mit den griechischen Synoden überliefert ist, findet sich darüber hinaus in einer Unzahl weiterer Rechtshandschriften, so zum Beispiel – mal mehr, mal weniger vollständig – in Handschriften der Hispana, der Dionysio-Hadriana, bei Pseudoisidor, aber auch in vielen älteren Sammlungen, etwa der Sanblasiana, Vaticana, Justelliana, Teatina, Bigotiana oder der Colbertina<sup>17)</sup>.

Durch akribisches Studium der unterschiedlichen Handschriften kam Turner zum Ergebnis, dass das Apiarius-Dossier in der Form, wie es in den drei erwähnten karolingischen Handschriften überliefert ist, näher am Archetyp

---

die Benennung „Isidoriana“ für diese Übersetzung irreführend, und zwar „aus einem doppelten Grunde“. Sie geht auf den Umstand zurück, dass die Isidoriana-Übersetzung im Mittelalter besonders durch die *Collectio Hispana* verbreitet wurde, für deren Verfasser man lange Zeit Isidor von Sevilla († 636) gehalten hat. Während diese Zuschreibung allenfalls für die älteste Fassung der Hispana zutreffen könnte (bewiesen wurde sie m. W. bisher noch nicht), ist der Verfasser der Hispana nicht mit dem Übersetzer der Isidoriana identisch. Die Isidoriana entstand etwa 200 Jahre vor der frühesten Hispana-Redaktion, in der Hispana ist die Isidoriana lediglich als Quelle genutzt; zu den genannten Synoden vgl. Heinz Ohme, *Sources of the Greek Canon Law to the Quinisext Council (691/2), Councils and Church Fathers*, in: Wilfried Hartmann/Kenneth Pennington (Hgg.), *The History of Byzantine and Eastern Canon Law to 1500*, Washington (DC) 2012, 24–114, 34–53, sowie – wenngleich ohne Behandlung der Konzilien von Nizäa und Konstantinopel – Aram Mardirossian, *La collection canonique d'Antioche, Droit et hérésie à travers le premier recueil de législation ecclésiastique (IV<sup>e</sup> siècle)*, Paris 2010, 73–134.

<sup>16)</sup> In seiner vollständigsten Form in Handschrift F enthält das Apiarius-Dossier (1.) Die Akten der karthagischen Synode vom 25. und 30. Mai 419, (2.) das karthagische Synodalschreiben an Bonifaz I. vom 26. Mai 419, (3.) die Antwortschreiben des Kyrill von Alexandria und des Attikos von Konstantinopel (Spätherbst 419) und (4.) das karthagische Synodalschreiben an Coelestin I. von 424/5.

<sup>17)</sup> Vgl. die Angaben zu den Handschriften in der kritischen Edition von Munier (Anm. 2) 83, 88 und 95–97. – Literatur zu den hier (und im Folgenden) genannten Kirchenrechtssammlungen ist zusammengestellt bei Lotte Kéry, *Canonical Collections of the Early Middle Ages, ca. 400–1140, A Biographical Guide to the Manuscripts and Literature*, Washington (DC) 1999; Kurzbeschreibungen der einzelnen Sammlungen und zusätzliche Literaturangaben, die ständig aktualisiert werden, finden sich in *Clavis canonum: Handbook and Database, Monumenta Germaniae Historica* [https://data.mgh.de/databases/clavis/wiki/index.php/Main\\_Page](https://data.mgh.de/databases/clavis/wiki/index.php/Main_Page) [1. März 2026].

sein musste als alle übrigen Textzeugen, die dieses Dossier überliefern<sup>18)</sup>. Aus diesen beiden Beobachtungen – nämlich dass Isidoriana und Apiarius-Dossier hier in ihrer vermeintlich ursprünglichsten Fassung greifbar waren – zog Turner den Schluss, dass die Entstehung beider Textcorpora miteinander zusammenhängen müsse. Da das zwischen 419 und 425 entstandene Apiarius-Dossier zudem die jüngsten Texte der beiden *corpora* enthält (die griechischen Konzilien tagten zwischen ca. 314 und 381), lag für Turner die Annahme nahe, in dem hier dokumentierten Streit die *causa scribendi* der griechisch-afrikanischen Kirchenrechtssammlung zu fassen. Für diese Sammlung hat sich heute die Bezeichnung Corpus canonum Africano-Romanum durchgesetzt, Turner nannte sie freilich noch nicht so. Nicht nur das Apiarius-Dossier sei, so Turner, im Verlauf der Streitigkeiten zusammengestellt worden, auch die Isidoriana verdanke ihre Entstehung diesem kuriosen mediterranen Konflikt. Auch historisch ist Turners Hypothese naheliegend, denn die Apiarius-Affäre war im Kern eine Auseinandersetzung um die Autorität reichskirchlicher Rechtsregeln und ihren Bezug zum griechischen Original. Doch der Reihe nach.

Die historischen Ereignisse sind rasch skizziert: Spätestens im Jahr 418 war der Priester Apiarius<sup>19)</sup> aus Sicca Veneria von seinem Bischof Urbanus abgesetzt worden. Gegen dieses Urteil – und wohl entgegen der in Africa geübten Gepflogenheiten<sup>20)</sup> – appellierte Apiarius nach Rom, wo er bei dem damaligen Papst Zosimus offene Ohren fand. Zosimus schickte drei päpstliche Gesandte nach Africa, darunter den Bischof Faustinus von Potenza, der die afrikanischen Bischöfe aufforderte, Apiarius wieder in sein Amt einzusetzen<sup>21)</sup>. Zosimus berief sich auf zwei *canones*, die dem römischen Bischof, jedenfalls nach seiner Auffassung, die Befugnis zusprachen, Appellationen von Klerikern anzunehmen, die zuvor von ihren Ortsbischö-

---

<sup>18)</sup> Vgl. Turner/Schwartz Bd. 1.2.3 (Anm. 10) XI und 624. Das gilt besonders für die – wenn auch unvollständige! – Handschrift Y („omnium optimus meo quidem iudicio est codex Y“), die nach dem Urteil Turners näher am Archetyp ist als alle anderen Textzeugen: „Suspicio equidem priscam sylloges formam a solo Y conservari [...]“; vgl. auch Munier, *Conciles africains* (Anm. 10) 161. Der engere Bezug zum Archetyp lässt sich auch an den von Turner nicht edierten *canones* vom 25. Mai 419 bestätigen, siehe u. Anm. 160.

<sup>19)</sup> André Mandouze, *Prosopographie de l'Afrique chrétienne (303–555)*, Paris 1982, 82f.

<sup>20)</sup> Das zeigt Marshall (Anm. 14) 161–167, ihm folgt Merdinger (Anm. 14) 131.

<sup>21)</sup> Neben Faustinus nahmen die Priester Philippus und Asellus an der Gesandtschaft teil, vgl. ed. Munier (Anm. 2) 89.

fen verurteilt worden waren<sup>22</sup>). Nach Zosimus' Angaben handelte es sich bei diesen *canones* um Bestimmungen des Ökumenischen Konzils von Nizäa, das auch in Nordafrika großes Ansehen genoss. Die Afrikaner, die sich am 25. Mai 419 zu einem großen Konzil in Karthago<sup>23</sup>) zusammengefunden hatten – 227 Bischöfe waren gekommen –, äußerten Zweifel an der Authentizität der *canones*, denn sie hatten den Wortlaut mit eigenen (auch griechischen!) Handschriften des Konzils von Nizäa verglichen, waren allerdings nicht fündig geworden<sup>24</sup>). Die Synodalen schickten deshalb Gesandtschaften an die Patriarchen von Alexandria, Konstantinopel und Antiochia und baten um Abschriften der *canones* von Nizäa, um sie mit den *canones* des Zosimus abzugleichen. Trotz ihres Zweifels versicherten die afrikanischen Bischöfe gegenüber Papst Bonifatius I. – Zosimus war bereits im Vorjahr verstorben –, sich *paulisper* (in der Zwischenzeit) an die von Zosimus zitierten *canones* zu

<sup>22</sup>) Bei diesem Text handelt es sich um die lateinischen *canones* von Serdica c. 7 (entspricht in der griechischen Fassung c. 5) und c. 17 (griechische Fassung c. 14), vgl. Munier (Anm. 2) 90f. und 92f. Die Verwechslung der serdizensischen mit nizänischen *canones* dürfte kaum auf bewusster Täuschung von Seiten des Papstes beruhen, sondern schlicht auf der Tatsache, dass in Rom zu jener Zeit eine Sammlung gebräuchlich war, die sogenannte *Vetus Romana*, in der die *canones* der Synode von Serdica ohne Unterscheidung und Zwischenüberschrift auf die *canones* von Nizäa folgen. Eine Verwechslung der beiden Konzilien war daher naheliegend, vgl. Dominiq Moreau, *Le processus de compilation des collections canoniques italiennes pendant l'Antiquité*, in: *Cristianesimo nella storia* 39.1 (2018) 41–70, 44; und bereits Erich Caspar, *Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Welt-herrschaft*, I: *Römische Kirche und Imperium Romanum*, Tübingen 1930, 358f. Ein später, wenngleich wohl größtenteils verlässlicher Textzeuge der *Vetus Romana* hat sich in Gestalt des Codex Vatikanstadt, BAV Reg. lat. 1997 (*saec.* IX<sup>med.</sup>) erhalten. Die irrtümliche Zuschreibung serdizensischer *canones* ist aber auch in mehreren späteren Sammlungen bezeugt; zu diesen vgl. Cuthbert Hamilton Turner, *The Genuineness of the Sardican Canons*, in: *Journal of Theological Studies* 3 (1902) 370–397, 384 Anm. 1. Zum Konzil von Serdica ist nach wie vor maßgeblich die Untersuchung von Hamilton Hess, *The Early Development of Canon Law and the Council of Serdica*, Oxford 2002.

<sup>23</sup>) Vgl. Carl Joseph Hefele/Henri Leclercq, *Histoire des conciles d'après les documents originaux* II/1, Paris 1908, 196–211.

<sup>24</sup>) Alypius von Thagaste, der Jugendfreund des Augustinus, war im Mai 419 einer der Synodalen und gab zu Protokoll: ... *cum inspiceremus graeca exemplaria huius synodi Nicaeni, ista ibi, nescio qua ratione, minime inuenimus*, ed. Munier (Anm. 2) 91. Die afrikanischen Bischöfe schrieben an Papst Bonifaz: *Quamuis enim plurimos codices legerimus, sed nusquam in Nicaeno concilio in latinis codicibus legimus quemadmodum in supradicto commonitorio* [gemeint ist ein Schreiben des Papstes Zosimus an seine Legaten] *inde directa sunt, tamen quia hic in nullo codice graeco ea potuimus inuenire ...*, ebd. 160.

halten, bis eindeutig geklärt sei, ob diese tatsächlich aus Nizäa stammten<sup>25</sup>). Wiederholt betonten die Afrikaner, dass die in Nizäa festgesetzten Regeln – und hiermit meinten sie sowohl das Glaubensbekenntnis als auch die *canones* – unbedingt einzuhalten seien<sup>26</sup>). Überhaupt lassen sie nirgends einen Zweifel daran, dass sie dem Nicaenum allergrößten Respekt zollten. Nizäa war für sie nicht irgendein, wenn auch wichtiges, Konzil, es war *das* Konzil schlechthin, Richtschnur und Maßstab für alle späteren Konzilsentscheidungen der afrikanischen Kirche, die stets nichts anderes zum Ziel gehabt habe, als dem einmal für alle Zeit festgesetzten Vorbild von Nizäa zu folgen<sup>27</sup>).

<sup>25</sup>) Ed. Munier (Anm. 2) 158.

<sup>26</sup>) ... *id nos seruaturus profiteamur quod in Nicaeno concilio constitutum est*, ed. Munier (Anm. 2) 91. *Vniuersum concilium dixit: Omnia quae in Nicaeno concilio statuta sunt, placent nobis omnibus. Iucundus episcopus ecclesiae Suffetulanæ legatus provinciae Bizacenae dixit: Quod statutum est in Nicaeno concilio uiolari a quoquam nullatenus potest*, ebd. 93.

<sup>27</sup>) Dass Nizäa als Norm und Vorbild der afrikanischen Synodalbeschlüsse galt, betonen die Synodalen von 419 wiederholt, so zu Beginn des Synodalprotokolls: *Superest ut tam exemplaria Nicaeni concilii, quae nunc habemus et a patribus constituta sunt, quam etiam hic a decessoribus nostris eandem synodum firmantes, uel quae secundum eam formam per omnes clericorum gradus a summo usque in ultimo salubriter ordinata sunt, in medio proferantur*, ed. Munier (Anm. 2) 89; an dessen Ende: *Omne concilium dixit: Exemplaria fidei et statuta Nicaeni synodi quae ad nostrum concilium per beatae recordationis olim predecessorem tuae sanctitatis qui interfuit Caecilianum episcopum adlata sunt, sed et quae patres ea exempla sequentes hic constituerunt*, ebd. 94; außerdem zu Beginn der *canones*: *Haec ita apud nos habentur exemplaria statutorum, quae tunc Patres nostri de concilio Nicaeno secum detulerunt, cuius formam seruantes, haec quae sequuntur constituta, firmata a nobis, custodientur*, ebd. 101. Auch die 1975 neu entdeckten Augustinus-Briefe illustrieren, deutlicher als zuvor bekannt, die Wertschätzung für die nizänischen *canones*; Augustinus scheute auch Konflikte mit seinen Amtskollegen nicht, um nizänische Rechtsregelungen durchzusetzen, vgl. Merdinger (Anm. 14) 148 und 153. Hermann Josef Sieben SJ, Die Konzils-idee der Alten Kirche, Paderborn 1979, 87–89, der das Verhältnis Augustins zu Nizäa nur kurz anspricht, schrieb noch ohne Kenntnis dieser Briefe, ed. Johannes Divjak, Aurelius Augustinus, Epistolae ex duobus codicibus nuper in lucem prolatae, Wien 1981; zur vielzitierten Episode bei Possidius, Vita Augustini 8, die oft so interpretiert wird, als habe Augustinus bei seiner Bischofsweihe die *canones* von Nizäa nicht gekannt, vgl. Jean Gaudemet, Les élections dans l'Eglise latine des origines au XVI<sup>e</sup> siècle, Paris 1979, 28f. Anm. 63, wonach es hier in Wirklichkeit um einen Beschluss der Synode von Antiochia gegangen sei, der Augustinus unbekannt war. Die herausgehobene Stellung Nizäas innerhalb der afrikanischen Kirche wird nicht zuletzt deutlich in den Akten einer im Jahr 525 wiederum in Karthago tagenden Synode, die nach fast einhundertjähriger Unterbrechung unter vandalischer Herrschaft die afrikanische Synodaltätigkeit

Apiarius wurde daher im Mai 419 wieder eingesetzt, musste sein Priesteramt allerdings in einer anderen Gemeinde ausüben<sup>28</sup>). Da sich Apiarius auch hier nicht anders verhielt als zuvor, wurde er auf einer weiteren Synode, die gegen 424/5 stattfand, abgesetzt – diesmal endgültig<sup>29</sup>). Wie wir aus einem Synodalbrief an Coelestin I. erfahren, der inzwischen Bonifaz auf dem Thron Petri nachgefolgt war, war der römische Gesandte Faustinus nach Africa gereist, um auch dieses Mal Apiarius gegen die Vorwürfe zu verteidigen; es ist anzunehmen, dass Apiarius gegen seine erneute Exkommunikation auch jetzt nach Rom appelliert und Coelestin die Berufung angenommen hatte<sup>30</sup>). Da aber Apiarius nach dreitägigen Verhandlungen einknickte und alle Vorwürfe vor versammelter Synode gestand, musste auch Faustinus aufgeben.

Gegen diesen Gesandten, der sich durch sein herrisches Auftreten äußerst unbeliebt gemacht hatte, fanden die Afrikaner scharfe Worte. So schrieben sie dem Papst, sie seien ‚gewiss, dass Africa diesen (sc. Faustinus) dank der Güte und Nachsicht (s)einer Heiligkeit (...) niemals mehr ertragen muss‘<sup>31</sup>). Der Papst möge überhaupt keine Kleriker mehr als *exsecutores* nach Africa senden<sup>32</sup>) und andererseits Geistliche, die in Africa exkommuniziert wurden, nicht wieder in die Kirchengemeinschaft aufnehmen. ‚Dass dies auch vom Konzil von Nizäa bestimmt ist‘ – diese Spitze konnten sich die afrikanischen Bischöfe nicht verkneifen –, ‚wird Deine Ehrwürdigkeit ohne weiteres erken-

---

wieder aufnahm. Die zahlreichen älteren *canones*, die hier zitiert werden, stammen ausschließlich von afrikanischen Synoden sowie, als einzige Ausnahme, vom Konzil von Nizäa, vgl. Merle Eisenberg, *The Council of Carthage of 525 and the Making of Post-Imperial Episcopal Authority*, in: *Journal of Late Antiquity* 13.2 (2020) 258–284, 267.

<sup>28</sup>) In Thabraca, Proconsularis.

<sup>29</sup>) Zur Datierung vgl. Pietri (Anm. 14) II 1271 Anm. 2.

<sup>30</sup>) Vgl. Mar Marcos, *Papal Authority, Local Autonomy and Imperial Control, Pope Zosimus and the Western Churches* (a. 417–18), in: Andrew T. Fear/José Fernández Ubiña/Mar Marcos (Hgg.), *The Role of the Bishop in Late Antiquity, Conflict and Compromise*, London 2013, 145–166, 158.

<sup>31</sup>) *Nam de fratre nostro Faustino – amoto iam suis nefandis nequitias de Christi ecclesia dolendo Apiario – securi sumus quod eum pro probitate ac moderatione tuae sanctitatis, salua fraterna caritate, ulterius Africa minime patietur*, ed. Munier (Anm. 2) 172.

<sup>32</sup>) *Exsecutores etiam clericos, quibuscumque petentibus, nolite mittere, nolite concedere, ne fumosum tyfum saeculi in ecclesiae Christi lucem, quae simplicitatis et humilitatis diem Deum uidere cupientibus praefert, uideamur inducere*, ed. Munier (Anm. 2) 172; zum Begriff *exsecutores* vgl. Dominic Moreau, ‚Ut nullus ad Romanam Ecclesiam audeat appellare‘, *La réaction canonique de l’Église africaine aux affirmations de la primauté judiciaire romaine pendant les 5<sup>e</sup> et 6<sup>e</sup> siècles*, in: *Revue d’Histoire Ecclésiastique* 117 (2022) 493–527, 520 Anm. 71.

nen<sup>33)</sup>. Demgegenüber seien die *canones*, auf die sich Zosimus berufen habe, nicht nizänisch: „Dass einige (erg. Kleriker) von Deiner Heiligkeit gleichsam ausgesandt werden sollen, das finden wir in keiner Synode der Väter bestimmt; denn jenes, was Ihr zuvor durch unseren Mitbischof Faustinus als angeblichen Teil des nizänischen Konzils übersandt habt, das konnten wir in den wahrheitsgetreueren Codices (*in codicibus uerioribus*), die das Nizänum enthalten und die uns von unserem heiligen Mitbischof Kyrill von Alexandria und dem verehrten Bischof Attikos von Konstantinopel zugesandt wurden (...), nicht finden<sup>34)</sup>. Im selben Brief schießen die Afrikaner zudem scharf gegen das päpstliche Primatsverständnis, wonach auch Kleriker entfernter Provinzen nach Rom appellieren konnten: „Es wird doch niemand glauben, dass unser Gott einem einzigen im Gericht Gerechtigkeit eingeben wird und diese einer Vielzahl von Bischöfen, die sich zum Konzil versammelt haben, verwehrt<sup>35)</sup>. Vielmehr fehle es „in einer jeden Provinz nicht an der Gnade des Heiligen Geistes, wodurch die Gerechtigkeit von den Bischöfen Christi sorgsam erkannt und standhaft aufrechterhalten wird“<sup>36)</sup>.

## II. Die römische Antwort:

### Die Praefatio longa und die Praefatio „Sunt etiam“

Dass die römische Seite derlei Angriffe nicht unbeeindruckt ließen, zeigen zwei *praefationes*, die in der von Turner entdeckten Sammlung über-

<sup>33)</sup> ... *deprecamur ut deinceps ad uestras aures hinc uenientes non facilius admittatis, nec a nobis excommunicatos in communione ultra uelitis excipere; quia hoc etiam Nicaeno concilio definitum facile aduertat uenerabilitas tua*, ed. Munier (Anm. 2) 170. Die Synodalen beziehen sich hier auf c. 5.

<sup>34)</sup> *Nam ut aliqui tamquam a tua sanctitatis latere mittantur, in nullo inuenimus patrum synodo constitutum; quia illud quod pridem per eundem coepiscopum nostrum Faustinum tamquam ex parte Nicaeni concilii exinde transmisistis, in codicibus uerioribus, qui accipiantur* [Muniers Fließtext hat *dicitur et accipitur*; ich folge hier der Handschrift F] *Nicaenum, a sancto Cyrillo coepiscopo nostro, Alexandriae ecclesiae, et a uenerabili Attico, Constantinopolitano antistite, ex authentico missis – quae etiam ante hoc per Innocentium presbyterum, per quem directi sunt, et per Marcellum subdiaconum nostrum, uenerabilis memoriae Bonifatio episcopo decessori uestro a nobis transmissa sunt – tale aliquid non potuimus repperire*, ed. Munier (Anm. 2) 171f.

<sup>35)</sup> ... *nisi forte quisquam est qui credat unicuique posse Deum nostrum examinis inspirare iustitiam et innumerabilibus congregatis in concilium sacerdotibus dene-gare*, ed. Munier (Anm. 2) 171.

<sup>36)</sup> ... *nec unicuique prouinciae gratiam Sancti Spiritus defuturam, qua aequitas a Christi sacerdotibus et prudenter uideatur et constantissime teneatur*, ed. Munier (Anm. 2) 170.

liefert sind. Wie später noch zu zeigen ist, handelt es sich hierbei um Texte, die in das Corpus bzw. in dessen ursprüngliche Bestandteile erst nachträglich eingefügt wurden<sup>37)</sup>. Man wird den beiden Texten nur gerecht, wenn man sie als offiziöse römische Antworten auf die dokumentierten Vorgänge während der Apiarius-Affäre liest. Das erste Schriftstück ist gemeinhin als „Praefatio longa de Nicaeno concilio“ bekannt und ähnelt inhaltlich eher einem historisch-propagandistischen Kommentar als einem Vorwort<sup>38)</sup>. In der Handschrift F, jenem Codex, der das CCAR am ehesten vollständig überliefert, steht die Praefatio ganz am Anfang der Sammlung (foll. 11r–12v)<sup>39)</sup>, es folgen das *symbolon* und die *canones* von Nizäa. Diese *praefatio* behandelt hauptsächlich das Konzil von Nizäa, allerdings in Verbindung mit Bemerkungen zur Hierarchie der wichtigsten Bistümer des Römischen Reiches.

Die Praefatio longa beginnt mit der Feststellung, dass Nizäa zur Zeit des römischen Bischofs Silvester getagt habe, „als der Augustus Konstantin und der Caesar Licinius Konsuln waren“<sup>40)</sup>. Hier ist dem Autor offensichtlich ein Fehler unterlaufen: Kaiser Konstantin und der Caesar Licinius (der Sohn des gleichnamigen Kaisers) bekleideten 319 das Konsulat, das Konzil von Nizäa tagte bekanntlich sechs Jahre später<sup>41)</sup>. In Nizäa sei, so die Praefatio weiter, gegen grassierende Irrlehren „der katholische Glaube dargelegt worden, den die heilige und hochverehrte römische Kirche festhält und verehrt“<sup>42)</sup>. Die Rolle Roms wird auch im weiteren Verlauf des Textes stark betont: Die „318 Väter“ hätten die *fides Nicaena* auf Vermittlung (*mediantibus*) der römischen Gesandten Victor und Iuventius formuliert, auch habe die römische Kirche die *canones* „empfangen und bestätigt“ (*suscipiens confirmavit*)<sup>43)</sup>. Hier fällt ein weiterer Fehler auf: Aus Vito und Vincentius, den

<sup>37)</sup> Siehe u. Kap. 4.1.

<sup>38)</sup> Ed. Turner/Schwartz Bd. 1.1.2 (Anm. 10) 155–163.

<sup>39)</sup> Foll. 1–10 sind mit weiteren, nicht zur Sammlung gehörigen Stücken beschrieben, vgl. die Beschreibung bei Maaßen (Anm. 10) 476.

<sup>40)</sup> *Constantino quoque Augusto et Licinio Caesare consolibus ...*, ed. Turner/Schwartz Bd. 1.1.2 (Anm. 10) 155.

<sup>41)</sup> Vgl. Dietmar Kienast, *Römische Kaisertabelle, Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie*, Darmstadt 2004, 296 und 301.

<sup>42)</sup> ... *propter insurgentes hereses fides catholica exposita est apud Nicheam Bythiniae, quam sancta et reuerentissima Romana conplectitur et ueneratur ecclesia*, ed. Turner/Schwartz Bd. 1.1.2 (Anm. 10) 155.

<sup>43)</sup> *Quippe quam trecenti decem et octo patres, mediantibus Victore atque Iuuentio religiosissimis Romanae sedis praesbyteris inspirante Deo pro destruenda Arrii uenena protulerunt. Nam et nonnullae regulae subnexae sunt, quas memorata*

Gesandten Silvesters in Nizäa, hat der Verfasser der Praefatio Victor und Iuuentius gemacht.

Der anonyme Verfasser versucht dann, die besondere Rolle Roms unter den Bistümern, die er zu Beginn seines Textes voraussetzt, eingehender zu begründen. Hierzu bedient er sich eines Abschnittes aus dem sog. Decretum Gelasianum, den er aber gelegentlich abändert und ergänzt<sup>44</sup>). Ganz wie in der – in ihrem Kern wohl noch auf Damasus zurückgehenden – Vorlage wird der Primat Roms auf die *euangelica uox Domini* (Mt 16,18f.) zurückgeführt und nicht – offenbar ein Seitenhieb auf Konstantinopel! – auf die Beschlüsse von Synoden<sup>45</sup>): „Freilich sollen alle Katholiken wissen, dass der heiligen römischen Kirche nicht aufgrund von Synodaldekreten der Vorrang gebührt, sondern dass sie ihren Primat durch die evangelische Stimme unseres Herrn und Heilands erhielt, als er zum seligen Apostel Petrus sprach: Du bist Petrus ...“<sup>46</sup>). Es folgen, wie im Decretum, Ausführungen zu den drei wichtigsten Bischofssitzen, deren Reihung in der Hierarchie mit dem Wirken des Petrus begründet wird. Rom sei die *prima sedes*, weil hier

---

*suscipiens confirmavit ecclesia*, ed. Turner/Schwartz Bd. 1.1.2 (Anm. 10) 155f. Zu dem hier verwendeten Begriff *regulae* bemerkt Peter Landau, Kanonisches Recht und römische Form, Rechtsprinzipien im ältesten römischen Kirchenrecht, in: Der Staat 32.4 (1993) 553–568, 558: „Charakteristisch scheint mir auch die Verwendung des Wortes *regulae* für die Konzilskanones zu sein, die in dieser Form in der afrikanischen Kirche nicht belegt ist: als *regulae* bezeichnen die Päpste seit Innocenz I. die Bestimmungen ihrer eigenen Dekretalen, so daß Innocenz I. bereits an den Bischof von Rouen schreiben kann, er möge die von ihm nach Rouen gesandten Dekretalen als *librum regularum didascalicum et monitorem* emsig verbreiten.“

<sup>44</sup>) Die Edition von Turner/Schwartz Bd. 1.1.2 (Anm. 10) bietet die synoptische Gegenüberstellung der Praefatio und ihrer Quellen. Eine ausführliche Diskussion der Unterschiede bietet Ursula Reutter, Damasus, Bischof von Rom (366–384). Leben und Werk, Tübingen 2009, 483–490, die auch einmal mehr deutlich macht, dass die Praefatio aus dem Decretum schöpft und nicht umgekehrt; vgl. auch Ernst von Dobschütz, Das Decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recipiendis, Leipzig 1912, 85–87.

<sup>45</sup>) Pietri (Anm. 14) I 881–884 und Reutter (Anm. 44) 500–502 sehen im dritten Abschnitt des Decretum Gelasianum (die Vorlage der Praefatio) einen Erlass einer römischen Synode, die 382 unter Damasus tagte – es handelte sich demnach um eine Reaktion auf das Konzil von Konstantinopel 381 und dessen dritten Kanon; zur Stelle vgl. auch Hermann Josef Sieben SJ, Konzils- und Papstidee, Untersuchungen zu ihrer Geschichte, Paderborn 2017, 34.

<sup>46</sup>) *Sciendum sane est ab omnibus catholicis, quoniam sancta ecclesia Romana nullis synodicis decretis praelata est, sed euangelica uoce Domini et saluatoris nostri primatum obtinuit, ubi dixit beato apostolo Petro: Tu es Petrus ...*, ed. Turner/Schwartz Bd. 1.1.2 (Anm. 10) 155f.

Petrus und Paulus den Märtyrertod erlitten. An zweiter Stelle folgt Alexandria, weil dessen erster Bischof, der Evangelist Markus, von Petrus geweiht worden sei. An dritter Stelle folgt Antiochia, das deshalb bedeutend sei, weil Petrus dort gewohnt habe und der Name ‚Christen‘ dort zuerst aufgekomen sei (vgl. Apg 11,26).

Interessanterweise ergänzt der Verfasser die Ausführungen des Decretum Gelasianum um Angaben zu zwei weiteren Bistümern, Ephesos und Jerusalem, was etwas deplaziert erscheint, weil es die Logik der Petrinischen Trias aufbricht<sup>47)</sup>. Offenbar aber empfand es der Verfasser als Manko, dass er in seiner Vorlage keine Angaben zu diesen beiden Bistümern fand – Konstantinopel bleibt, kaum überraschend, im ganzen Text unerwähnt. Von Jerusalem schreibt er, dass diese Stadt von allen in Ehren gehalten werde (*ab omnibus habetur honorabilis*), weil hier Jakobus, der Herrenbruder, ‚von den Aposteln Petrus, Jakobus und Johannes‘ zum Bischof geweiht wurde. Dennoch werde Jerusalem *secundum antiquorum patrum definitionem* nirgends *prima sedes* genannt, damit, so die etwas gekünstelte Begründung, ‚nicht etwa Ungläubige oder Ungebildete den Stuhl unseres Herrn Jesus Christus, der im Himmel ist, auf der Erde wähten‘<sup>48)</sup>. Ephesos schließlich verdanke seine Bedeutung dem Verfasser des Johannes-Evangeliums, der in dieser Stadt gewirkt habe und gestorben sei: ‚Und deswegen, das heißt zum Andenken dieses großen Apostels und Evangelisten, erhielt der Bischof von Ephesos vor den übrigen Metropolitane in der Synode einen ehrenwerteren Sitz‘<sup>49)</sup>.

Hierauf nimmt der Verfasser die eingangs behandelte Thematik wieder auf und kopiert zwei Abschnitte aus der Kirchengeschichte des Rufin, ohne nennenswerte Änderungen, in denen es um die Ursachen und den Verlauf des nizanischen Konzils geht<sup>50)</sup>. Rom bleibt diesmal unerwähnt. Die *praefatio longa* schließt mit einem (Rufin entnommenen) Ausspruch Konstantins des Großen, dieser habe den Konzilsbeschluss, d. h. die *fides Nicaena*, so sehr in Ehren gehalten, als sei er von Gott erlassen worden. ‚Wer es trotzdem wage,

<sup>47)</sup> So schon Dobschütz (Anm. 44) 86; zur Interpretation dieses Einschubs s. u. Kap. 4.3.

<sup>48)</sup> ... *ne forte ab infidelibus aut idiotis sedis Domini nostri Iesu Christi quae in caelo est in terra esse putaretur*, ed. Turner/Schwartz Bd. 1.1.2 (Anm. 10) 159.

<sup>49)</sup> *Et ob hoc episcopus Ephesius pro tanti apostoli et euangelistae memoria ceteris episcopis metropolitanis in synodo honorabiliorem obtenet sedem*, ebd.

<sup>50)</sup> Vgl. Tyrannius Rufinus, *Historia ecclesiastica* X 1 und 5, ed. Eduard Schwartz/Theodor Mommsen, *Eusebius' Werke*, 2.2: *Die Kirchengeschichte*, Berlin <sup>2</sup>1999, 960 und 964f.

sich ihm zu widersetzen, sei wie ein Übertreter göttlicher Gebote zu behandeln, und solle die Verbannung über sich ergehen lassen<sup>51</sup>).

In der Praefatio longa, dem ersten Schriftstück, stehen also drei Aussagen im Mittelpunkt, die kausal miteinander verknüpft sind: (1) die Beschlüsse des Konzils von Nizäa sind *uelut diuina statuta* zu beachten, (2) ihre Bedeutung haben die Beschlüsse aber nicht in erster Linie wegen der 318 Konzilsväter<sup>52</sup>), sondern vor allem wegen der anwesenden römischen Gesandten und aufgrund der Tatsache, dass sie – d. h. *symbolon* und *canones* – anschließend von der römischen Kirche bestätigt wurden. (3) Die Kirche von Rom überragt deshalb alle übrigen Kirchen an Bedeutung, weil hier Petrus, der von Gott bestimmte Apostelfürst, den Märtyrertod erlitt.

Das zweite Schriftstück, die Praefatio „Sunt etiam“<sup>53</sup>), liest sich wie das Pendant zum ersten: Werden in der Praefatio longa die große Bedeutung Nizäas und der römischen Kirche betont, werden im zweiten Schriftstück die *canones* anderer Kirchen abgewertet. In diesem Text ist in herablassendem Tonfall von afrikanischen *canones* die Rede, die man *multipliciter et diuersis modis* in der Überlieferung vorfinde<sup>54</sup>). Zwar könne es vorkommen, dass diese *canones* in die Hände eines Katholiken geraten und er darin etwas Vernünftiges finde (*quid in his rationabile reppererit*). Dieses sei zwar zu befolgen, aber nur unter der Bedingung, dass es ‚von der heiligen und apostolischen römischen Kirche nicht abweicht‘ und im Einklang steht mit den Bestimmungen des Konzils von Nizäa und dem, was nach dem Konzil in Rom ‚über den Heiligen Geist hinzugefügt worden ist‘<sup>55</sup>). Es handelt sich

<sup>51</sup>) *Ille* (sc. Konstantin) *tamquam a Deo prolatam ueneratur, cui si quis temtasset obniti, uelut contra diuina statuta uenientem, in exilio se protestatur acturum*, ed. Turner/Schwartz Bd. 1.1.2 (Anm. 10) 163.

<sup>52</sup>) Zum Aufkommen dieser Zahl in der Nizäa-Rezeption – sie findet sich übrigens weder bei Augustin noch in den Beschlüssen der zu seiner Zeit tagenden afrikanischen Synoden – vgl. Sieben (Anm. 27) 221f.

<sup>53</sup>) Ed. Turner/Schwartz Bd. 1.2.3 (Anm. 10) 540–542.

<sup>54</sup>) Vgl. Hubert Mordek, Der römische Primat in den Kirchenrechtssammlungen des Westens vom IV. bis VIII. Jahrhundert, in: Michele Maccarrone (Hg.), *Il primato del vescovo di Roma nel primo millennio, Ricerche e testimonianze*, Atti del Symposium Storico-Teologico, Roma, 9–13 ottobre 1989, Vatikanstadt 1991, 523–566, 541.

<sup>55</sup>) Der Abschnitt lautet in Gänze: *Sunt etiam regulae ecclesiasticae quae in Africanis regionibus frequentissimo synodali concilio conscriptae sunt; quae quoniam multipliciter et diuersis modis inueniuntur, si ad manus cuiuscumque catholicorum uenerint – salua et incolomi fide catholica quae aput Nicheam Bythiniae a CCCXVIII patribus exposita est, et postea iterum in urbe Roma de Spiritu sancto ab episcopis catholicis salubriter adiectum est –, si quid in his rationabile reppererit, quod tamen*

hierbei offenbar um einen Bezug auf die Anathematismen des Tomus Damasi, die häretische Lehrmeinungen über den Heiligen Geist verdammen<sup>56</sup>). In einem Teil der Überlieferung werden diese Anathematismen als römischer Nachtrag zum nizänischen Glaubensbekenntnis ausgewiesen, so auch in den Codices F und W, die auch die beiden hier interessierenden *praefationes* überliefern<sup>57</sup>).

Interessanterweise wird nun ein Bogen zu den *canones* von Serdica gespannt, an denen sich, wir erinnern uns, die Apiarius-Affäre entzündete: Auch diese Konzilsdekrete seien nur zu befolgen, wenn dieselben Bedingungen vorliegen wie für die afrikanischen *canones*. Augenscheinlich nötigt gerade die Person des Hosius von Cordoba dem Verfasser einige Umschweife ab, denn Hosius erscheint einerseits in den *canones* von Serdica an herausgehobener Stelle: Die meisten dieser *canones* werden mit *Hosius episcopus dixit* eingeleitet. Andererseits unterschreibt Hosius das *symbolon* von Nizäa als erster<sup>58</sup>) – in den Codices F und W folgen seiner Unterschrift nur noch die des ‚Victor und Juventius‘ (derselbe Fehler wie in den beiden *praefationes* des von Turner entdeckten Konvoluts!), während die übrigen *subscriptions* ausgelassen sind<sup>59</sup>). Der Verfasser sieht sich daher vor die knifflige Aufgabe gestellt, einerseits die *canones* von Serdica, ‚die unter dem Namen des

---

*a sancta atque apostolica ecclesia Romana non discrepet, sequi debebit*, ed. Turner/Schwartz Bd. 1.2.3 (Anm. 10) 540.

<sup>56</sup>) Diesen Zusammenhang hat bereits Schwartz, Kanonessammlungen (Anm. 6) 68 bemerkt; zustimmend äußert sich Mordek, Der römische Primat (Anm. 54) 541 Anm. 71. – Zum Tomus Damasi und seiner Überlieferung vgl. Giuseppe Luigi Dossetti, Il simbolo di Nicea e di Costantinopoli, ed. critica, Rom 1967, 94–111; Pietri (Anm. 14) I 873–880 und Reutter (Anm. 44) 381–426.

<sup>57</sup>) Weil die Hss. F und W des Glaubensbekenntnisses von Nicaea – anders als die übrigen Textzeugen – nur die ersten acht der 24 Anathematismen enthalten, nämlich genau jene acht, die anders als die darauffolgenden mit den Worten *Anathematizamus eos* beginnen, hat Anton Scharnagl, Die kanonistische Sammlung der Hs. von Freising, in: Joseph Schlecht (Hg.), Wissenschaftliche Festgabe zum zwölfhundertjährigen Jubiläum des heiligen Korbinian, München 1924, 126–146, 131 angenommen, die in FW enthaltene Fassung des Tomus Damasi sei die ursprüngliche Version dieses häufig überlieferten Textes. Dem hat Pietri (Anm. 14) I 874f. widersprochen (ohne hier Scharnagl direkt zu nennen), unter anderem deshalb, weil Theodoret von Kyros bereits in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts alle 24 Anathematismen zitiert.

<sup>58</sup>) Auch in der griechischen bei Sokrates überlieferten Unterschriftenliste steht der Name des Hosius, der „als kaiserlicher Berater in Kirchenfragen den Vorsitz“ einnimmt, an erster Stelle, vgl. Jörg Ulrich, Die Anfänge der abendländischen Rezeption des Nizänums, Berlin 1994, 120 Anm. 73.

<sup>59</sup>) Vgl. F, fol. 13r und W, fol. 26r.

Bischofs Hosius von Cordoba im Umlauf sind<sup>60</sup>, abzuwerten, ohne zugleich auch den Wert des Nicaenum zu schmälern.

So sei „allen Katholiken zwingend einzuschärfen, dass dieser (sc. Hosius) als einer der 318 Bischöfe von Nizäa in Bithynien in Ehren gehalten wurde und vom Apostolischen Stuhl mit den Priestern Victor und Juventius (nach Nizäa) geschickt wurde und dass er bis in die Zeit des Kaisers Constantius (II.) am Leben war“<sup>60</sup>). Der Verfasser macht Hosius – historisch inkorrekt – zum Gesandten des römischen Bischofs<sup>61</sup>). Dieses Missverständnis dürfte auf die eben erwähnte „Mini-Unterschriftenliste“<sup>62</sup>) des Glaubensbekenntnisses zurückgehen, in der es heißt: *Osius episcopus Cordobee dixit: Sic credo. Victor<sup>63</sup>) et Iuuentius presbyteri Romani pro uenerabile uiro papa nostro subscripsimus, ita credentes, sicut supra scriptum est*<sup>64</sup>).

Es folgt in der *praefatio* „Sunt etiam“ nun eine in weiten Teilen fiktive Schilderung zur Synode von Rimini, deren Teilnehmer von Constantius II. zur Unterschrift eines homöischen Glaubensbekenntnisses gedrängt worden seien<sup>65</sup>). Der Verfasser beruft sich auf die Chronik des Sulpicius Seve-

<sup>60</sup>) *Praeterea sunt aliae quadraginta regulae quae per Osium episcopum Cordobensium currunt, quae titulatur tamquam uiginti episcoporum apud Serdicam, quae tamen non apud graecos, sed apud latinos magis inueniuntur. Sed quoniam de Osii persona mentio facta est, necessarie omnibus catholicis intimandum est, hunc eundem apud Nicheam Bythiniae inter sanctissimos CCCXVIII patres fuisse honorabilem atque ab apostolica sede cum Victore et Iuuentio praesbyteris destinatum, quique in Spanii usque ad tempus Constanti principis in corpore mansit*, ed. Turner/Schwartz Bd. 1.2.3 (Anm. 10) 540.

<sup>61</sup>) Vgl. zu dieser Stelle Myron Wojtowjtsch, Papsttum und Konzile von den Anfängen bis zu Leo I. (440–461), Studien zur Entstehung der Überordnung des Papstes über Konzile, Stuttgart 1981, 82 Anm. 66, der auf den interessanten Passus II 5,3 in der dem Gelasius von Kyzikos zugeschriebenen Kirchengeschichte (ca. a. 480) aufmerksam macht. Der Verfasser sagt von Hosius, dieser habe ‚anstelle‘ Silvesters und gemeinsam mit den Priestern Vito und Vincentius am Konzil teilgenommen: ... αὐτός τε Σπάνων ὁ πάνν βοώμενος Ὅσιος, ἐπέχων καὶ τὸν τόπον τοῦ τῆς μεγίστης Ῥώμης ἐπισκόπου Σιλβέστρου σὺν πρεσβυτέροις Ῥώμης Βίτωνι καὶ Βικεντίῳ τοῖς πολλοῖς ἅμα συνεδρεύων, ed. Günther Christian Hansen (Hg.), Anonyme Kirchengeschichte, Berlin 2002, 33.

<sup>62</sup>) Zitat Mordek, Der römische Primat (Anm. 54) 538.

<sup>63</sup>) Emendiert nach den Handschriften FW; S hat *Bithon*.

<sup>64</sup>) Zitiert nach der Handschrift S, fol. 2v, die die ursprüngliche Form des Textes bewahrt hat (s. u. Kap. 4.1). An dieser Stelle findet sich in den Hss. FW eine Textverwirrung, aus der bereits Maaßen (Anm. 10) 480f. den originalen Wortlaut rekonstruiert hat. Wie die Handschrift S zeigt, die Maaßen noch nicht kannte, ist seine Rekonstruktion größtenteils korrekt.

<sup>65</sup>) Vgl. die Edition des homöischen Bekenntnisses in Hanns Christof Brennecke u. a. (Hgg.), Athanasius Werke, Bd. 3.1.4 Berlin 2014, 376–379.

rus<sup>66)</sup>, die er aber nicht *verbatim* zitiert, sondern lediglich als autoritatives Feigenblatt verwendet. So sei es in Rimini zum Streit zwischen ‚Arianern‘ und ‚Katholiken‘ um die Frage gekommen, ob in Nizäa die Formel *homousios* oder *homoiousios* beschlossen worden sei. An Hosius, der ja in Nizäa zugegen war, sei daraufhin eine Gesandtschaft geschickt worden, die ihn befragt habe, welcher der beiden Termini tatsächlich beschlossen worden sei. Hosius habe daraufhin – sei es aus Senilität oder Opportunismus – eine ‚dämmlich hervorgebrachte Antwort‘ gegeben, die ihm das Gelächter von Katholiken wie Arianern eingebracht habe. Beide Seiten lägen richtig, so soll der greise Bischof gesagt haben, in Nizäa sei sowohl *homousios* als auch *homoiousios* bekannt worden. ‚Seit dieser Frage und dieser Antwort‘, so heißt es weiter, ‚wird sein (sc. Hosius‘) Name in Cordoba (...) nicht unter den Namen seiner katholischen Amtsvorgänger und Nachfolger verlesen‘<sup>67)</sup>. Wesentlich milder fällt das Urteil des Sulpicius Severus über Hosius aus: ‚Es gab das Gerücht, dass auch Hosius aus Spanien dieser Treulosigkeit (gemeint ist der Arianismus) zugestimmt habe. Das scheint verwunderlich und unglaublich, weil er fast seine ganze Lebenszeit über äußerst beharrlich an unserer Seite stand und die Synode von Nizäa auf seine Urheberschaft zurückgehen soll. Falls er abgefallen ist, dann nur, weil das Alter ihn mürbe gemacht hatte – er war ja schon über hundert Jahre alt, wie der heilige Hilarius in seinen Briefen berichtet‘<sup>68)</sup>.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass das *Corpus canonum Africano-Romanum* schon auf inhaltlicher Ebene gegenläufige, ja widersprüchliche Tendenzen offenbart, die es nahelegen, dass kaum von einem, sondern

<sup>66)</sup> Der Verfasser von „Sunt etiam“ nennt Sulpicius einen *uir eruditissimus*. Mit demselben Attribut wird Eusebius von Caesarea, der Autor der von Rufin übersetzten Kirchengeschichte, in der Praefatio longa bedacht, siehe ed. Turner/Schwartz Bd. 1.1.2 (Anm. 10) 160.

<sup>67)</sup> *Cuius sententia, quoniam ita stulte prolata est, ab omnibus catholicis, etiam Arrianis, uno ore inrisa atque refutata est. Denique in ciuitate Cordoba, in qua episcopatum tenuit, post hanc consultationem siue responsum nomen eius inter catholicos episcopos antecessores uel decessores [lies: successores] eius minime recitatur*, ed. Turner/Schwartz Bd. 1.2.3 (Anm. 10) 541f.

<sup>68)</sup> Sulpicius Severus, *chronicon* II 40 *Osium quoque ab Hispania in eandem perfidiam concessisse opinio fuit: quod eo mirum atque incredibile uidetur, quia omni fere aetatis suae tempore constantissimus nostrarum partium, et Nicaena synodus auctore illo confecta habetur: nisi fatiscente aeuo – etenim maior centenario fuit, ut sanctus Hilarius in epistolis refert – delirauerat*, ed. Karl Halm (Hg.), *Sulpicii Severi libri qui supersunt*, Wien 1866, 93f. Victor C. de Clercq, *Ossius of Cordova, A Contribution to the History of the Constantinian Period*, Washington (DC) 1954, 493 hält die Angabe zur Tilgung aus den Diptychen für glaubwürdig.

von mehreren Kompilatoren bzw. Bearbeitern ausgegangen werden muss. Auf der einen Seite steht das afrikanische Apiarius-Dossier, in dem gegenüber Rom die Eigenständigkeit der afrikanischen kanonistischen Tradition betont wird. Wie sich an der fortwährend unterstrichenen Hochschätzung des Konzils von Nizäa zeigt, wird diese Tradition dennoch keineswegs als sonderkirchlicher Ausdruck eines ‚afrikanischen Weges‘ verstanden. Im Gegenteil: Die gesamte afrikanische Tradition gilt als Fortführung und Wahrung des Nicaenum, des ultimativen Maßstabs reichskirchlicher Orthodoxie. Mehr noch: Man hält den Römern vor, es mit dem Nicaenum nicht so genau zu nehmen, und fordert den Papst auf, sich an dessen Beschlüsse zu halten.

Auf der anderen Seite stehen die *praefationes*, die mit Sicherheit als Reaktion auf diese ‚überseeische‘ Herausforderung durch die *causa* Apiarius verfasst wurden. Nizäa wird auch hier als Garant der Rechtgläubigkeit gesehen, seine Beschlüsse gar als ‚göttliche Gebote‘. Seine herausgehobene Autorität verdanke Nizäa allerdings nur der Beteiligung und Zustimmung Roms, das seine Sonderstellung unter den Bistümern direkt auf Jesus Christus zurückführen kann. Indem die afrikanischen *canones* mit dem Wirken des theologisch fragwürdigen Hosius auf eine Ebene gestellt werden, werden sie, wenn auch nicht explizit, gar in die Nähe der Häresie gerückt. Aus dieser Perspektive sind die afrikanischen *canones* nur bedingt Ausdruck nizanischer Orthodoxie, nämlich nur insoweit es die römische Kirche ihnen zugesteht.

Die Bezeichnung „Corpus canonum Africano-Romanum“, die Hubert Mordek erstmals 1991 für die hier untersuchte Sammlung vorgeschlagen hat, hat deshalb ihren guten Sinn: Wir haben es offenbar mit einem Kern nordafrikanischer Texte zu tun – das gilt mit Sicherheit zumindest für das Apiarius-Dossier –, die anschließend im Dunstkreis des römischen Bischofs überarbeitet wurden<sup>69</sup>). Darüber hinausgehende Erkenntnis-

---

<sup>69</sup>) Zur Bezeichnung vgl. Mordek, Der römische Primat (Anm. 54) 542 mit Verweis auf seinen ein Jahr später erschienenen Aufsatz Karthago (Anm. 11), worin die Namensgebung ausführlicher begründet wird. Bereits Turner/Schwartz Bd. 1.2.3 (Anm. 10) 624, dem wir ja die Entdeckung des CCAR zu verdanken haben, ging von einem Kern afrikanischer Texte aus, der dann nach Rom geschickt und dort zu einer Sammlung zusammengestellt wurde. Schwartz, Kanonessammlungen (Anm. 6) 77f., der gegen Turner annahm, die Sammlung sei zur Gänze in Africa zusammengestellt worden – und zwar inklusive der beiden *praefationes*! –, versuchte, den augenscheinlichen Gegensatz zwischen Apiarius-Dossier und *praefationes* zu überbrücken, indem er in letzteren „meisterhaft“ komponierte Schriftstücke sah, die den Angriff auf die römische Autorität auf raffinierte Weise „hinter der äußeren

se sind nur durch die Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung möglich. Diese soll in den beiden folgenden Kapiteln in Angriff genommen werden.

### III. Die erhaltenen Handschriften

Turner identifizierte drei Handschriften, die die eingangs erwähnte Verbindung der Urform der Isidoriana (*Isidoriana antiqua*)<sup>70)</sup> mit dem Apiarius-Dossier enthalten: F, W und Y. Unsere Untersuchung muss zudem die drei weiteren Handschriften D, R und S einbeziehen. Diese enthalten zwar nur die Isidoriana antiqua ohne das Apiarius-Dossier<sup>71)</sup>. Da nach Turner aber die Isidoriana antiqua ursprünglich mit dem Apiarius-Dossier verbunden war, wäre die separate Überlieferung jenes Textcorpus als sekundär an-

Unterwürfigkeit“ verbürgen: „[...] auch die afrikanische Kirche stellt Kanones auf, nach denen sich ein Orthodoxer richten kann [...]. Das Verbot der Abweichung von Rom [empfängt] seinen präzisen Sinn durch die in der Vorbemerkung zu den nicaenischen Kanones vorgetragene Fiktion, daß diese seinerzeit an Papst Sylvester geschickt und von der römischen Kirche angenommen und für gültig erklärt sind [...]. Sind aber die römische Kirche und die nicaenischen Kanones ein und dieselbe Größe, so ist es ein Widerspruch mit ihrer eigenen Kirche, wenn Inhaber des römischen Stuhles hierarchische Ansprüche auf Kanones gründen, die sie als nicaenische ausgeben, die es aber nicht sind. Auch die Kanones von Serdika werden [in das CCAR] aufgenommen, mit der gleichen Restriktion wie die afrikanischen [...]; nur blitzt hier die hinter der äußeren Unterwürfigkeit lauernde Spitze heller auf, weil ja Kanones von Serdika, die als nicaenisch gelten sollten, den Streit hervorgerufen hatten. Und diese Spitze wird dadurch noch schärfer geschliffen, daß der Schöpfer jener Kanones als eine dogmatisch nicht einwandfreie Persönlichkeit diskreditiert wird“, vgl. die vollauf überzeugende Kritik an Schwartz' Argumentation bei Mordek, Karthago (Anm. 11) 364f.; ähnlich bereits Munier in seiner Edition der Concilia Africae (Anm. 2) 82f., ohne jedoch Schwartz explizit zu erwähnen.

<sup>70)</sup> Nur für die Synoden von Nizäa, Ankyra, Neocäsarea und Gangra existiert eine Isidoriana-antiqua-Fassung, die in der Forschung von der späteren, teils erheblich abweichenden *Isidoriana vulgata* unterschieden wird. Für Ankyra, Neocäsarea und Gangra hat Turner die beiden Isidoriana-Fassungen separat ediert, bei Nizäa nicht. Von Antiochia, Laodizäa und Konstantinopel existiert nur *eine* Isidoriana-Fassung, wenngleich die acht hier näher untersuchten Handschriften (DFRS[T]VWY) auch bei diesen drei Synoden zahlreiche Lesarten miteinander teilen, die die übrigen Textzeugen nicht haben. Der Einfachheit halber wird die Isidoriana-Fassung, die von diesen acht Handschriften bezeugt wird, in vorliegender Arbeit als „Isidoriana (antiqua)“ bezeichnet.

<sup>71)</sup> In DR ist das Apiarius-Dossier zwar enthalten, es ist aber der – erst im sechsten Jahrhundert entstandenen – zweiten Redaktion der Dionysiana entnommen und nicht dem CCAR. Seine Hinzufügung ist daher sekundär und lässt auf das CCAR und seine Entstehung keine Rückschlüsse zu.

zusehen und müsste, falls sich Turners Hypothese bestätigt, lediglich eine spätere Kürzung sein. So stellt Turner von den Handschriften FWY und DRS fest: „Omnibus [d.h. den sechs Codices] medulla unica, scilicet canonum conciliorum graecorum interpretatio, inde a Nicaea usque ad Constantinopolim: omnibus idem stirps et semen, scilicet ea quae inter ecclesias Romanam et Africanam in Causa Apiarii sub Zosimo Bonifatio Caelestino episcopis acta sunt“<sup>72</sup>). Zu diesen sechs Textzeugen sind außerdem noch die beiden fragmentarischen Handschriften T und V hinzuzufügen, die Turner noch nicht kannte: T ist nahe mit S verwandt und enthält die Isidoriana antiqua ohne das Apiarius-Dossier, V überliefert zwar nur Bruchstücke der Isidoriana antiqua, da aber die Lesarten sehr nah an der Handschrift W sind, ist es wahrscheinlich, dass der verlorene Codex analog zu W auch das Apiarius-Dossier enthielt.

**D** München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 5508 (saec. VIII<sup>ex</sup>; Salzburg)<sup>73</sup>)

Der Pergamentcodex enthält in seiner heutigen Form 219 foliierte Blätter im Umfang von 345×240 mm, die zweispaltig beschrieben sind. Acht Lagen, darunter die ersten beiden, sind verloren. Nach Untersuchungen von Maximilian Diesenberger, der auf Erkenntnissen Bernhard Bischoffs aufbaut, entstand die Handschrift zur

<sup>72</sup>) Turner/Schwartz Bd. 1.2.3 (Anm. 10) XI. Zustimmend äußern sich auch Schwartz, Kanonessammlungen (Anm. 6) 60 Anm. 1 und Mordek, Der römische Primat (Anm. 54) 536 Anm. 43, gefolgt von Peter Landau, Kanonessammlungen in Bayern in der Zeit Tassilos III. und Karls des Großen, in: Lothar Kolmer/Peter Segl (Hgg.), Regensburg, Bayern und Europa, Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, Regensburg 1995, 137–160, 149f. Auch Mordek, Earliest Latin Corpus canonum (Anm. 11) hält an der Entstehung der Isidoriana-Übersetzung im Rahmen der Apiarius-Affäre fest.

<sup>73</sup>) Elias Avery Lowe (Hg.), Codices Latini Antiquiores, A Palaeographical Guide to Latin Manuscripts Prior to the Ninth Century [12 Bände], Oxford 1934–1971 [CLA], hier Bd. 9, 1959, S. 6 und 61 (Nr. 1247); Bernhard Bischoff, Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts (mit Ausnahme der wisigotischen), 2: Laon – Paderborn, Wiesbaden 2004, 231 (Nr. 2987a); Beschreibung: Christof Rolker, München BSB, Clm 5508, in: Clavis canonum (Anm. 17) [https://data.mgh.de/databases/clavis/wiki/index.php/M%C3%BCnchen,\\_BSB,\\_Clm\\_5508](https://data.mgh.de/databases/clavis/wiki/index.php/M%C3%BCnchen,_BSB,_Clm_5508) [2. März 2026]; Eckhard Wirbelauer, Zwei Päpste in Rom, Der Konflikt zwischen Laurentius und Symmachus (498–514), Studien und Texte, München 1993, 186f.; zur Sammlung Dobschütz (Anm. 44) 146f.; Kéry, Canonical Collections (Anm. 17) 3f.; Landau, Kanonessammlungen (Anm. 72) 151–154; Maaßen (Anm. 10) 624–636; Wolfgang Stürner, Die Quellen der Fides Konstantins im Constitutum Constantini (§§ 3–5), in: ZRG 86 KA 55 (1969) 64–206, 84f.; Glen Louis Thompson, The Earliest Papal Correspondence, Diss. Columbia University 1990, 76f.; Klaus Zechiel-Eckes, Die erste Dekretale, Der Brief Papst Siricius’ an Bischof Himerius von Tarragona vom Jahr 385 (JK 255), Hannover 2013, 48f.

Zeit des Erzbischofs Arn in Salzburg, wohl noch vor 798<sup>74</sup>); von der dortigen Dombibliothek gelangte sie in das 1140 gegründete Augustinerchorherrenstift Dießen am Ammersee und kam 1803, nach Aufhebung des Klosters, in die Münchner Staatsbibliothek. Es handelt sich um den Codex unicus der Collectio Diessensis (benannt nach der mittelalterlichen Bibliotheksheimat der Handschrift). – Zwei Hauptteile der Handschrift lassen sich unterscheiden: Foll. 1r–130v (Collectio Diessensis) und 131r–213r (Auszüge aus der Collectio Frisingensis; wohl direkt von der Hs. F abhängig). Der erste Teil enthält v. a. Synoden (griechische, afrikanische, römische, gallische), Papstbriefe (von Siricius bis Hormisdas) und eine Reihe symmachianischer Dokumente, die im Zusammenhang mit dem innerrömischen Schisma zu Beginn des sechsten Jahrhunderts entstanden. Das jüngste Stück des ersten Teils ist die – nur hier überlieferte – Synode von Clichy 627. Die Entstehung der Collectio Diessensis wurde zumeist kurz nach der Niederschrift des jüngsten enthaltenen Schriftstücks angesetzt und ins siebente Jahrhundert datiert<sup>75</sup>). Da einzelne Stücke aber schon in der Vorlage der Handschrift wahrscheinlich mit Hilfe einer Dionysio-Hadriana ergänzt wurden, kann diese Datierung kaum stimmen. Ich vermute eher, dass die Handschrift D zugleich auch der Archetyp der Sammlung ist. Der erste Teil schließt mit einem Kolophon (fol. 130v), worin es heißt, der Schreiber habe die Sammlung *ex tribus libris* zusammengestellt. Ich vermute mit der bisherigen Forschung, dass eine dieser Vorlagen ein Codex der Sanblasiana war. Eine andere Vorlage war – entgegen der bisher geläufigen Meinung – womöglich eine fränkische Rechtssammlung aus der Kirchenprovinz von Tours. Wie neuerliche Untersuchungen im Anschluss an Turner und Wurm<sup>76</sup>) ergaben, war die dritte Vorlage eine frühere Fassung der in der Handschrift R überlieferten Sammlung, der sog. Collectio Remensis<sup>77</sup>). Der Kompilator dieser früheren Remensis-

<sup>74</sup>) Vgl. Maximilian Diesenberger, Sammeln und Gestalten – Erinnern und Vergessen. Erzbischof Arn und die Ursprünge des Salzburger Episkopats, in: Walter Pohl (Hg.), Die Suche nach den Ursprüngen. Von der Bedeutung des frühen Mittelalters, Wien 2004, 171–189, 179f.

<sup>75</sup>) Vgl. Jean Gaudemet, Les sources du droit de l'Église en occident du II<sup>e</sup> au VII<sup>e</sup> siècle, Paris 1985, 148 und Landau, Kanonessammlungen (Anm. 72) 152.

<sup>76</sup>) Ed. Turner/Schwartz (Anm. 10) Bd. 1.2.1 VI–VII und Bd. 1.2.3 XI; zustimmend Hubert Wurm, Studien und Texte zur Dekretalensammlung des Dionysius Exiguus, Bonn 1939, 99–101 und 165.

<sup>77</sup>) Aus der Urform der Remensis stammen in D sehr wahrscheinlich die folgenden Dokumente, die jedoch zum Teil, wie bereits Wurm (Anm. 76) 142 u. ö. gezeigt hat, mit Hilfe einer Sanblasiana kollationiert wurden: Canones Apostolorum (Fragment), Antiochia (Isidoriana), Laodizäa (Isidoriana), Konstantinopel I (Isidoriana), Statuta Ecclesiae antiqua, Serdica (Epitome und *canones*), Arles 314, Karthago 419, Registri Ecclesiae Carthaginensis excerpta (Fragment), Chalkedon (Dionysiana I; Fragment), Siricius J<sup>3</sup> 605, Innocenz J<sup>3</sup> 691 (Fragment), Zosimus J<sup>3</sup> 745, Coelestin J<sup>3</sup> 823, Gesta de nomine Acacii, Leo J<sup>3</sup> 919, Leo J<sup>3</sup> 922, Leo J<sup>3</sup> 1086, Leo J<sup>3</sup> 897, Leo J<sup>3</sup> 898, Gelasius J<sup>3</sup> 1270, Rom 499, Rom 501, Zosimus J<sup>3</sup> 750, Rom 502 mit Pertinenzien, Symmachus J<sup>3</sup> 1460, Hormisdas J<sup>3</sup> 1530, Simonie-Edikt des Kaisers Glycerius „Supernae maiestatis“ a. 473, Publikationsverordnung des PPO Italiae „Quemad-

Fassung schöpfte seinerseits ebenfalls aus mehreren Quellen, unter anderem aus Handschriften der Collectio Teatina und der Dionysiana II. Eine weitere Quelle der Remensis enthielt schließlich die auch im CCAR überlieferte Isidoriana-(antiqua)-Übersetzung griechischer Konzilien von Nizäa, Ankyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochia, Laodizäa und Konstantinopel. Diese Quelle enthielt außerdem die *canones* von Serdica in zwei Fassungen (zuerst als Epitome und darauffolgend ungekürzt), was sich daran zeigt, dass diese beiden Serdica-Fassungen auch noch in anderen Handschriften zusammen mit der Isidoriana antiqua überliefert sind – außer in DR nämlich auch in FSTW. Diese Dokumente sind in D leider nur unvollständig überliefert. Von den griechischen Synoden enthält sie nur Antiochia, Laodizäa und Konstantinopel (foll. 1v–7v). Nach einer Unterbrechung durch die Statuta ecclesiae antiqua (foll. 7v–11r) folgen die beiden Fassungen von Serdica (foll. 11r–15v). Wegen der fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Schriftstücke wissen wir, dass zu Beginn der Handschrift fünf Stücke ausgefallen sind: Womöglich befanden sich hierunter die Synoden von Nizäa, Ankyra, Neocäsarea und Gangra in der Isidoriana antiqua<sup>78</sup>). Nach Ausweis der Capitulatio (foll. 34v–35r) enthielt D ursprünglich auch das Apiarius-Dossier nahezu vollständig: mit der Synode von Karthago vom 25. Mai 419, den Registri Ecclesiae Carthaginensis excerpta, dem Synodalbrief an Bonifaz, den Briefen des Kyrill und des Attikos, dem nizänischen *symbolon* und dem Synodalbrief an Coelestin. Die Lesarten der erhaltenen Abschnitte zeigen allerdings, dass das Apiarius-Dossier nicht dem CCAR, sondern der Dionysiana II entlehnt ist, die ja auch zu den Quellen der erwähnten Frühform der Collectio Remensis gehörte.

**F** München, Bayerische sStaatsbibliothek, Clm 6243 (saec. VIII<sup>ex</sup>; Reichenau?/Freising)<sup>79</sup>)

Der Codex besteht aus 239 Blättern (foliiert) im Umfang von 295×220 mm,

---

modum“, Leo J<sup>3</sup> 1098, Valence 374, Turin 398 (Fragment), Orange 441 (Fragment), Vaison 442 und Vaison 529 (Fragment); zu dieser Quelle und der Verwandtschaft zwischen D und R vgl. meine noch in Vorbereitung befindliche Monographie: Die sogenannte Collectio canonum Remensis, Die Entstehung eines kirchlichen Rechtsbuchs und seine Rezeption.

<sup>78</sup>) Siehe u. Kap. 4.1.

<sup>79</sup>) CLA Bd. 9 (Anm. 73) 8 und 62 (Nr. 1255); Bischoff (Anm. 73) 233 (Nr. 3001); Beschreibung: Günter Glauche, Katalog der lateinischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek (Clm 6201–6316), Wiesbaden 2000, 70–78; Hubert Mordek, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta, München 1995, 321–324; Christof Rolker/Till Stüber, München BSB, Clm 6243, in: Clavis canonum (Anm. 17) [https://data.mgh.de/databases/clavis/wiki/index.php/M%C3%BCnchen,\\_BSB,\\_Clm\\_6243](https://data.mgh.de/databases/clavis/wiki/index.php/M%C3%BCnchen,_BSB,_Clm_6243) [2. März 2026]; zur Sammlung Kéry, Canonical Collections (Anm. 17) 2f.; Landau, Kanonessammlungen (Anm. 72) 149–154; Maaßen (Anm. 10) 476–486; Rita Lizzi Testa, La Collectio Avellana e le collezioni canoniche romane e italiane del V–VI secolo, Un progetto di ricerca, in: Cristianesimo nella storia 35.1 (2014) 77–236, 146–152; Scharnagl (Anm. 57); Zechiel-Eckes, Die erste Dekretale (Anm. 73) 28f.

sie sind zweispaltig beschrieben. Der größte Teil der Handschrift entstand im Bodenseegebiet, womöglich auf der Reichenau, die beiden Lagen foll. 200r–216v und die Blätter foll. 233r–238v wurden in Freising beschrieben, wohin die Handschrift bereits kurz nach ihrer Entstehung gelangt war. Aus der dortigen Dombibliothek stammt zudem ein Besitzvermerk einer Hand des 12. Jahrhunderts (fol. 1r): *Liber iste est sancte Marie et sancti Corbiniani Frising[en]s*. – Außer der Collectio Frisingensis, die um a. 500 in Rom entstanden sein dürfte (foll. 11r–189r), enthält der Codex weiteres kirchenrechtliches Material, darunter die nur hier überlieferte Synode von Aschheim von 756 und eine Notiz über eine Gebetsverbrüderung (von Dingolfing?), beides Texte, die aus der Zeit des Bayernherzogs Tassilo III. († ca. 796) stammen<sup>80</sup>). Die nach dem Codex benannte und hier unikal überlieferte Collectio Frisingensis enthält das von Turner dem CCAR zugeordnete Material in vollständigerer Form als alle anderen Handschriften: Die Synoden von Nizäa, Ankyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochia, Laodizäa und Konstantinopel in der Isidoriana (antiqua) (foll. 11r–34r), die *canones* von Serdica als Epitome und in vollständiger Form (foll. 34v–40v), außerdem das Apiarius-Dossier (foll. 64v–82v und 84v–86v): 1. Akten von Karthago 419 mit nizänischem *symbolon* und *canones* nach der Interpretatio Caeciliani, 2. *canones* der Sitzung vom 25. Mai, 3. *canones* der Sitzung vom 30. Mai 419, 4. Synodalschreiben „Quoniam Domino“ von 419, 5. Schreiben des Kyrill und des Attikos von 419, 6. Synodalschreiben „Optaremus“ von 424/5. Weil der Kompilator dieser Sammlung darüber hinaus noch eine Reihe von weiterem Material, v. a. Dekretalen, hinzufügte und die meisten Texte chronologisch anordnete, ist die ursprüngliche Form des CCAR nicht mehr auf Anhieb erkennbar. So enthält die Sammlung foll. 89r–115v eine Reihe von Schreiben Coelestins, die von den Streitigkeiten mit Nestorios von Konstantinopel handeln und im Zusammenhang mit dem Konzil von Ephesos entstanden sind (sie gehen nach Schwartz auf eine mit der sogenannten Collectio Veronensis [in Verona, Biblioteca Capitolare LVII (55)] geteilte Quelle zurück)<sup>81</sup>). Die Sammlung endet mit einem Dossier zum Akakianischen Schisma (foll. 149v–189r), das auch in der Hs. Verona, Biblioteca Capitolare XXII [20] und teilweise in der Quesnelliana überliefert ist<sup>82</sup>). Da dieses Dossier – Eduard Schwartz bringt es mit dem römischen Senator Faustus in Verbindung, den er für einen möglichen Verfasser hält – gegen a. 500 entstand und zugleich die jüngsten Stücke enthält, die Eingang in die Collectio Frisingensis gefunden haben, ist damit der terminus post quem für die Entstehung der Sammlung gegeben.

<sup>80</sup>) Vgl. Wilfried Hartmann, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien, Paderborn 1989, 90–93.

<sup>81</sup>) Eduard Schwartz (Hg.) Acta conciliorum oecumenicorum [4 Bände], Berlin 1914–1940 [ACO], hier Bd. I.2, 1927, S. VIII.

<sup>82</sup>) Vgl. Eduard Schwartz, Publizistische Sammlungen zum Acacianischen Schisma, München 1934, 262–280; Philippe Blauddau, Le siège de Rome et l'Orient (448–536), Étude géo-ecclésiologique, Rom 2012, 34–40.

**R** Berlin, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz, Phill. 1743 (ca. VIII<sup>2/3</sup>; Bourges)<sup>83)</sup>

In seiner heutigen Form enthält der Pergamentcodex 301 foliierte Blätter im Umfang von 315×210 mm, die zweispaltig beschrieben sind (in einer vorkarolingischen Minuskel, die mit der merowingischen Urkundenschrift verwandt ist). Wie sich an den Kustoden erkennen lässt, sind zu Beginn drei Lagen ausgefallen, am Schluss bricht die Handschrift unter Textverlust ab. Bischoff hat die Handschrift der Domschule von Bourges zugeordnet<sup>84)</sup>, sie gelangte allerdings kurze Zeit später, womöglich schon im achten Jahrhundert, ins Reimser Kloster Saint-Remi, woher die Handschrift auch ihren heute gebräuchlichen Namen erhielt: bereits Sirmond nennt sie „Remensis Codex S. Remigij“<sup>85)</sup>. 1887 kaufte sie die Königliche Bibliothek in Berlin aus dem Nachlass des englischen ‚Bibliomanen‘ Sir Thomas Phillipps (1792–1872). Bei R handelt es sich um den einzigen heute erhaltenen Textzeugen der *Collectio Remensis*. – R enthält 76 Dokumente. Auffallend ist die Zweiteilung der Sammlung: Der erste Teil (foll. 1–171v) enthält v. a. Synoden (griechische, afrikanische, römische, gallische), der zweite (foll. 171v–296v) in erster Linie Papstbriefe (von Siricius bis Vigilius). Die meisten Dokumente sind chronologisch geordnet. Der letzte Abschnitt der Handschrift (foll. 296v–301v), der kirchliche und weltliche Rechtstexte aus der Zeit des Merowingerkönigs Chlothar II. († 629/30) enthält, erweist sich schon durch Inhalt und Aufbau als spätere Ergänzung. Die foll. 1r–296v überlieferte *Collectio Remensis* kann frühestens gegen a. 550 entstanden sein, da die jüngsten darin enthaltenen Schriftstücke aus dieser Zeit stammen. Verschiedene inhaltliche Merkmale deuten auf Südostfrankreich, genauer gesagt: in die Gegend zwischen Rhône und Durance. Bis sie die Form annahm, in der sie in R überliefert ist, wurde die *Collectio Remensis* mehr-

<sup>83)</sup> CLA Bd. 8, 1959 (Anm. 73) 12 und 62 (Nr. 1060); Bischoff, Katalog (Anm. 73) 1: Aachen – Lambach, Wiesbaden 1998, 88 (Nr. 419a); Beschreibung: Mordek, Bibliotheca (Anm. 79) 56f.; Valentin Rose, Verzeichniß der lateinischen Handschriften der königlichen Bibliothek zu Berlin, 1: Die Meerman-Handschriften des Sir Thomas Phillipps, Berlin 1893, 171–179; Till Stüber, Berlin, SBPK, Phill. 1743, in: *Clavis canonum* (Anm. 17) [https://data.mgh.de/databases/clavis/wiki/index.php/Berlin,\\_SBPK,\\_Phill.\\_1743](https://data.mgh.de/databases/clavis/wiki/index.php/Berlin,_SBPK,_Phill._1743) [2. März 2026]; zur Sammlung Michael Eber u. a., *Selection and Presentation of Texts in Early Medieval Canon Law Collections: Approaching the Codex Remensis* (Berlin, Staatsbibliothek, Phill. 1743), in: Sebastian Scholz/Gerald Schwedler (Hgg.), *Creative Selection Between Emending and Forming Medieval Memory*, Berlin 2022, 105–136; Michael Eber, *Christologie und Kanonistik, Der Dreikapitelstreit in merowingischen ‚libri canonum‘*, Wiesbaden 2023, 104–172; Kéry, *Canonical Collections* (Anm. 17) 50 (mit älterer Literatur); Zechiel-Eckes, *Die erste Dekretale* (Anm. 73) 46f.; künftig auch Stüber, *Collectio canonum Remensis* (Anm. 77).

<sup>84)</sup> Vgl. Bernhard Bischoff, *Panorama der Handschriftenüberlieferung aus der Zeit Karls des Großen*, in: Wolfgang Braunfels (Hg.), *Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben II*, Düsseldorf 1965, 233–254, 241 und Nachdruck in: Bernhard Bischoff, *Mittelalterliche Studien III*, Stuttgart 1981, 5–38, 17.

<sup>85)</sup> Vgl. Jacques Sirmond, *Concilia antiqua Galliae I*, Paris 1629, Praefatio.

mals umgestaltet. Ihre früheste greifbare Fassung diene als eine der drei Vorlagen der Handschrift D. Wie gesagt, gehörte u. a. die Isidoriana (antiqua) zu den Quellen dieser frühesten Fassung. R enthält in dieser Übersetzung die Konzilien von Ankyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochia, Laodizäa und Konstantinopel (foll. 1r–20r), außerdem – unterbrochen, genau wie in D, durch die Statuta ecclesiae antiqua (foll. 20r–27r) – die *canones* von Serdica als Epitome und in ungekürzter Form (foll. 27r–32r). Wie in D ist die Überlieferung in R leider unvollständig. Die Handschrift setzt inmitten des 5. Kanons von Ankyra ein; weil dieser Kanon als 24. gezählt wird, ist klar, dass die Synode von Nizäa vorangestellt war, die sich auf den zu Beginn verlorenen Lagen befand. Wie in D sind auch in R Teile des Apiarius-Dossiers (foll. 34v–73r: Karthago 25. Mai 419 und Registri Ecclesiae Carthaginis excerpita) enthalten, wie in D handelt es sich allerdings um eine Übernahme aus der Dionysiana II, nicht aus dem CCAR.

S Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, HB VI 113 (saec. VIII<sup>ex</sup>; Chur?)<sup>86)</sup>

Der Codex besteht aus Schafspergament, seine 222 foliierten Blätter haben einen Umfang von ca. 250 × 145 mm und sind einspaltig, mit einer rätischen Minuskel, beschrieben. Laut einem auf fol. 2r angebrachten Exlibris war der Codex im Jahr 1606 im Besitz des Benediktinerklosters Weingarten, im Zuge der Säkularisierung gelangte er dann in die spätere Landesbibliothek. Nach der früheren Bibliotheksheimat wird die unikal überlieferte Sammlung (foll. 1v–91v) als *Collectio Weingartensis* bezeichnet. Außerdem enthält die Handschrift u. a. die *Collectio Vetus Gallica* in der sog. Süddeutschen Klasse (foll. 92r–195v) und den *Excarpus Cummeani* (foll. 203r–219v, 67r–v und 220r–223v; z. T. falsch gebunden). Wie Hubert Mordek gezeigt hat, teilt sich die Weingartensis mit der in T unikal überlieferten *Collectio Tuberiensis* eine gemeinsame Quelle (von ihm als *Versio Raetica antiqua* bezeichnet). Er nahm an, dass diese Quelle aus Italien – möglicherweise Rom – stammt und spätestens im achten Jahrhundert, der Entstehungszeit von T, über die Alpen nach Rätien kam<sup>87)</sup>. Wie eine historische Notiz nahelegt, die in S (fol. 92r)

<sup>86)</sup> CLA Bd. 9 (Anm. 73) 35 und 65 (Nr. 1360); Bischoff, Panorama (Anm. 84) 245 Anm. 86 (und 23 Anm. 86); Beschreibung: Hubert Mordek, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich, Die *Collectio Vetus Gallica*, die älteste systematische Kanonessammlung des fränkischen Gallien, Berlin 1975, 294f.; Johann Friedrich von Schulte, Vier Weingartner jetzt Stuttgarter Handschriften, Wien 1889, 1–30, 1–15; Till Stüber, Stuttgart, WLB, HB.VI.113, in: *Clavis canonum* (Anm. 17) [https://data.mgh.de/databases/clavis/wiki/index.php/Stuttgart\\_WLB\\_HB.VI.113](https://data.mgh.de/databases/clavis/wiki/index.php/Stuttgart_WLB_HB.VI.113) [2. März 2026]; zur Sammlung Kéry, *Canonical Collections* (Anm. 17) 42f.; Luzzi Testa (Anm. 79) 219–221; Hubert Mordek, Spätantikes Kirchenrecht in Rätien, Zur Verwandtschaft von Tuberiensis und Weingartensis als Tradenten des ältesten lateinischen *Corpus canonum*, in: ZRG 110 KA 79 (1993) 16–33; ders., Ungedruckte Bischofsliste (Anm. 11) 139–146; Joseph van der Speeten OSB, Quelques remarques sur la collection canonique de Weingarten, in: *Sacris Erudiri* 29 (1986) 25–118; Zechiel-Eckes, Die erste Dekretale (Anm. 73) 31f.

<sup>87)</sup> Vgl. Mordek, Spätantikes Kirchenrecht (Anm. 86) 31. Klaus Zechiel-

zwischen Weingartensis und Vetus Gallica eingeschaltet ist, befand sich die von ST geteilte (Vor-)Vorlage gegen 580 in Trient. In der Notiz hat sich ein Kleriker namens Secundus verewigt – es ist wohl derselbe, den Paulus Diaconus als Täufer des langobardischen Königssohns Adaloald erwähnt<sup>88</sup>). Die Nachricht belegt somit eine ‚Zwischenstation‘ der Sammlung auf dem Weg ins Bündnerland. – Die Weingartensis enthält ausschließlich Rechtstexte aus dem vierten und fünften Jahrhundert: Neben griechischen Konzilien (von Ankyra bis Chalkedon; Konstantinopel und Ephesos fehlen) und Dekretalen (von Damasus bis Gelasius) überliefert sie ein kleines Dossier afrikanischer *canones*<sup>89</sup>), das auch Teil der verwandten Collectio Sancti Mauri ist. S (foll. 1v–40v) enthält die Synoden von Nizäa, Ankyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochia und Laodizäa nach der Isidoriana (antiqua) und foll. 71r–79r die Synode von Serdica in zwei Fassungen (einmal als Epitome und, darauffolgend, in ungekürzter Form).

T München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 29550/1 (saec. VIII; Müstair)<sup>90</sup>

Bei T handelt es sich um Fragmente einer im Benediktinerkloster Müstair (Vintschgau/Graubünden) entstandenen Rechtshandschrift. Die Fragmente haben sich als Buchfälze und Spiegel in einer spätmittelalterlichen Sammelhandschrift (Clm 21053) erhalten, die der Münchner Priester Jakob Kröpfl im Jahr 1437 in Taufers/Südtirol, unweit von Müstair, erstellte. Diese Handschrift gelangte schließlich 1803, im Zuge der Säkularisierung, aus der schwäbischen Abtei Thierhaupten in die heutige Staatsbibliothek. 1978 wurden die Fragmente ausgelöst und sind seither in einer Mappe aufbewahrt. Die Fragmente wurden außerdem digitalisiert<sup>91</sup>). – Hubert Mordek hat die enge Verwandtschaft der darin enthal-

---

Eckes spricht von einem „auf das römische Ambiente des 6. Jhs. weisende[n] Überlieferungsstrang“, vgl. seine Rez. zu Y.-M. Duval, *La décrétale, Ad Gallos episcopos*, in: *Francia Recensio* 3 (2008).

<sup>88</sup>) Vgl. Paulus Diaconus, *Historia Langobardorum* IV, 27, ed. Ludwig Bethmann/Georg Waitz, *Pauli Historia Langobardorum*, Hannover 1878, 125.

<sup>89</sup>) Zum Inhalt vgl. Muniers Vorwort zur Edition (Anm. 2) IX–X und die Teiledition ebd. 312f. Obwohl er den Codex S kannte (vgl. ebd. 66), nutzte Munier für seine Edition nur die Sancti-Mauri-Hs. Den Haag, Huis van het boek 10.B.4; zur Collectio Sancti Mauri vgl. jetzt Eber, *Christologie* (Anm. 83) 172–229.

<sup>90</sup>) CLA Bd. 9 (Anm. 73) 30 und 65 (Nr. 1341); Bernhard Bischoff, *Die südost-deutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit I*, Wiesbaden 1974, 51f.; Theresa Steinbauer, *Collectio canonum, Konservierung von Handschriftenfragmenten aus der Zeit Karls des Großen* (München, Bayerische Staatsbibliothek [BSB] Clm 29550(1) [Bachelorarbeit München 2014]; Beschreibung: Lotte Kéry, München BSB, Clm 29550/1, in: *Clavis canonum* (Anm. 17) [https://data.mgh.de/databases/clavis/wiki/index.php/M%C3%BCnchen,\\_BSB,\\_Clm\\_29550/1](https://data.mgh.de/databases/clavis/wiki/index.php/M%C3%BCnchen,_BSB,_Clm_29550/1) [2. März 2026]; zur Sammlung Kéry, *Canonical Collections* (Anm. 17) 42; Lizzi Testa (Anm. 79) 201f.; Mordek, *Spätantikes Kirchenrecht* (Anm. 86); Rudolf Schieffer, *Spätantikes Kirchenrecht in einer rätischen Sammlung des 8. Jahrhunderts*, in: ZRG 97 KA 66 (1980) 164–191; Zechiel-Eckes, *Die erste Dekretale* (Anm. 73) 29f.

<sup>91</sup>) [www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb00071392](http://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb00071392) (2. März 2026).

tenen Sammlung – von ihm als *Collectio Tuberiensis* bezeichnet – mit der in S überlieferten *Collectio Weingartensis* herausgestellt. Im Unterschied zur *Weingartensis* besitzt die *Tuberiensis* ein der Sammlung vorangestelltes Inhaltsverzeichnis, worin sämtliche Kapitelrubriken aufgeführt und durchnummeriert sind. Diese Nummerierung entspricht der Sammlung selbst, sie beginnt mit can. 1 von Nizäa (= gezählt als Nr. I) und endet mit can. 20 von Serdica (= Nr. CCLXXXVI). Dank dieser Nummerierung gelang es Mordek, auch die verlorenen Teile der Sammlung zu rekonstruieren; sie sind identisch mit dem Anfang der *Collectio Weingartensis* (foll. 1v–81r) mit Ausnahme eines nur fragmentarisch erhaltenen Textes (= Nr. CCVII), der zwischen die *Siricius-Dekretale* an Himerius und die *Dekretale* „*Ad Gallos episcopos*“ eingeschaltet ist und der bisher nicht identifiziert werden konnte. Der in S überlieferte *Tomus Damasi* und die *Gelasius-Dekretale* „*Necessaria rerum*“ (foll. 82r–91v) fehlen in T, sie waren – wie sich auch daran zeigt, dass sie in S durch eine Leerseite von der restlichen Sammlung getrennt sind – in der mit S geteilten Quelle womöglich nicht vorhanden. In T waren die Synoden von Nizäa, Ankyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochia und Laodizäa nach der *Isidoriana* (*antiqua*) und die Synode von Serdica in zwei Fassungen (als *Epitome* und in ungekürzter Form) enthalten. In seiner heutigen Form enthält T die *capitulationes* von Nizäa (vollständig), Ankyra und Serdica (beide fragmentarisch). Enthalten sind zudem die *canones* von Nizäa, das Dossier afrikanischer *canones*, die *Siricius-Dekretale* an Himerius (alle fragmentarisch) sowie „*Ad Gallos episcopos*“ (vollständig).

V Würzburg, Universitätsbibliothek, M.p.th.f. 18 + 21 + 59 + 144 + 149a + M.p.j.f. 5 + 7 (saec. IX<sup>med.</sup>; Fulda)<sup>92)</sup>

Es handelt sich um Fragmente eines kanonistischen Pergamentcodex, der nach Bischoff/Hofmann (Anm. 92) 53f. gegen Mitte des neunten Jahrhunderts entstand und in einer „breiten geneigten Fuldaer Minuskel“ beschrieben war. Die ursprüngliche Größe des Codex schätzen Hofmann und Bischoff auf 240 x 185 mm. Der Codex, der im Mittelalter vermutlich zur Bibliothek des Würzburger Domstifts St. Kilian gehörte, wurde spätestens im 15. Jahrhundert zerstört, ein Teil des Pergaments wurde als Makulatur auf sieben „*Libri Sancti Kyliani*“ verteilt und so der Nachwelt bewahrt. – Aus den Hss. M.p.th.f. 18 und M.p.j.f. 5 und 7 wurden die Fragmente mittlerweile herausgelöst und werden heute separat verwahrt. Die Fragmente enthalten Bruchstücke spätantiker griechischer Synoden, nämlich Neocäsarea (cc. 3–10), Gangra (Anfangs- und Schlussteil des Synodal-

<sup>92)</sup> Bischoff, Katalog (Anm. 73) III: Padua – Zwickau, Wiesbaden 2014, 527 (Nr. 7516). Bischoffs Inhaltsangabe „*Canonum collectio Quesnelliana*“ ist falsch, es handelt sich höchstwahrscheinlich um Fragmente des CCAR; Beschreibung: Bernhard Bischoff/Josef Hofmann, *Libri Sancti Kyliani*, Die Würzburger Schreibschule und die Dombibliothek im VIII. und IX. Jahrhundert, Würzburg 1952, 53f., 135, 156, 157 und 171; Hans Thurn, *Die Handschriften der Universitätsbibliothek Würzburg*, Bd. 3.1 Wiesbaden 1984, 13, 15, 43f., 70, 75f. und 115–117; zum Inhalt vgl. Mordek, *Spätantikes Kirchenrecht* (Anm. 86) 240 und in Zukunft auch meinen Aufsatz: *Fragmente einer spätantiken Kirchenrechtssammlung in der Universitätsbibliothek Würzburg* (mit Edition) (in Vorbereitung).

schreibens, cc. 6–7, 19–20) und Antiochia (Synodalschreiben, cc. 1–3, 5–9). Wie bereits Hubert Mordek feststellte, entspricht die von den Fragmenten bezeugte Textfassung der im CCAR überlieferten Interpretatio Isidori antiqua. Die enge textuelle Nähe zu W lässt nach meinem Eindruck die Möglichkeit zu, dass V die Vorlage dieses Codex gewesen ist, zumal beide Codices in unmittelbarer Nähe zueinander entstanden sind (V: Fulda; W: mainfränkisch). Demnach hätte V ursprünglich auch die übrigen griechischen Konzilien Nizäa, Ankyra, Laodizäa und Konstantinopel nach der Isidoriana antiqua enthalten, sowie das Apiarius-Dossier mit den Akten von Karthago 419 und den *canones* der Sitzung vom 25. Mai. Diese Hypothese mag einstweilen auf sich beruhen, steht ihr doch die von Bischoff vertretene Datierung entgegen, denn er datiert W zwischen 800 und 830, V dagegen um 850. Weil allerdings die in V erhaltenen *canones* (wie in FR und teilweise in S) fortlaufend nummeriert sind, sodass z. B. can. 6 von Neocäsarea als can. 51 gezählt wird (er wird auch in RS als can. 51 gezählt, als can. 49 in F) und can. 8 von Antiochia als can. 87 (er wird auch in R als can. 87 gezählt, als can. 85 in F), können zumindest die *canones* von Nizäa und Ankyra in den verlorenen Teilen von V erschlossen werden.

**W** Würzburg, Universitätsbibliothek, M.p.th.f. 146 (saec. IX<sup>1/3</sup>; mainfränkisch)<sup>93</sup> Der Codex besteht aus Kalbpergament und enthält 114 foliierte Blätter, die einen Umfang von 295 × 196 mm haben. Er entstand laut Thurn in einem „unidentifizierten mainfränkischen Skriptorium“ und ist in einer „Minuskel mit rezessivem angelsächsischen Einschlag“ verfasst – das Skriptorium befand sich offenbar im Übergang von einer insularen zur karolingischen Minuskel. Die Handschrift befand sich bis zum Jahr 1803 im Besitz der Würzburger Dombibliothek St. Kilian. W gilt als *codex unicus* der darin enthaltenen Collectio Wirceburgensis (möglicherweise liegen in Gestalt von V Fragmente eines weiteren Textzeugen dieser Sammlung vor). – Im Vergleich mit den anderen Handschriften lässt sich in W die ursprüngliche Gestalt des CCAR am besten erkennen. Wie in der eng verwandten Handschrift F sind in W sowohl die *canones* von Nizäa, Ankyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochia, Laodizäa und Konstantinopel in Form der Isidoriana (antiqua) enthalten (foll. 23r–52r) als auch die *canones* von Serdica als Epitome und in vollständiger Form (foll. 52v–61v) und das gekürzte Apiarius-Dossier (foll. 66v–108v): 1. Akten von Karthago 419 mit nizänischem *symbolon* und *canones* nach der Interpretatio Caeciliani, 2. *canones* der Sitzung vom 25. Mai. Gegenüber F fehlen in W die *canones* der Sitzung vom 30. Mai 419, das Synodalschreiben „Quoniam Domino“ von 419, die beiden Schreiben des Kyrill und des Attikos von 419 und das Synodalschreiben „Optaremus“ von 424/5. Dass zumindest diese vier Schreiben ursprünglich in W (oder in der Vorlage) enthalten waren, zeigt allerdings ein Blick auf das der Sammlung vorangestellte Inhaltsverzeichnis, worin diese Dokumente aufgeführt werden (foll. 3r–17r). Das Fehlen der *canones* vom 30. Mai

<sup>93</sup>) Bischoff, Katalog III (Anm. 92) 527 (Nr. 7514); Beschreibung: Bischoff/Hofmann (Anm. 92) 50–52; Thurn (Anm. 92) 72–74; zur Sammlung Kéry, Canonical Collections (Anm. 17) 4f.; Maaßen (Anm. 10) 551–555; Lizzi Testa (Anm. 79) 222–225.

wird man sich vielleicht so zu erklären haben, dass in W die *Registri Ecclesiae Carthaginensis excerpta* nach den *canones* vom 25. Mai eingeschoben sind und die *Registri excerpta* u. a. auch eine Kurzfassung der *canones* vom 30. Mai enthalten. Das Fehlen dieser *canones* in ihrer ursprünglichen, von F bezeugten Fassung, wäre demnach mit einer Sparmaßnahme des Schreibers zu erklären. Neben den *Registri excerpta* sind in W auch die *Canones Apostolorum* (foll. 18r–22v) aus der Dionysio-Hadriana ergänzt<sup>94</sup>). Eine Ergänzung gegenüber der mit F geteilten Vorlage ist außerdem das Chalcedonense nach der *Interpretatio prisca* (foll. 61v–66v).

Y Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 2141 (ca. 800; Lorsch?)<sup>95</sup>)

Die Pergamenthandschrift besteht aus 171 foliierten Blättern im Format von 330 x 230 mm. Sie ist, so Kautz (Anm. 95) 1, „von mehreren, z. T. insular beeinflussten Händen geschrieben“. Die Handschrift gelangte vom Kloster Lorsch (wohl auf Umwegen) in die Wiener Hofbibliothek, wo sie sich möglicherweise bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts, sicher aber im frühen 17. Jahrhundert befand. Die Handschrift enthält eine Kombination zweier kirchenrechtlicher Sammlungen: foll. 1r–98v, 102r–103v und 116r–169v enthalten die *Collectio Quesnelliana*, die in Y nahezu vollständig (bis auf drei von 98 Dokumenten) überliefert ist; foll. 98v–101v und 103v–115v sind mit Auszügen aus dem CCAR beschrieben<sup>96</sup>). Diese merkwürdige Verbindung hat man sich wohl so zu erklären, dass die Vorlage, eine Quesnelliana-Handschrift [im Folgenden zit. q], unvollständig war, weshalb die Lücken mit einer CCAR-Handschrift [zit. a] aufgefüllt wurden. Dabei wurden allerdings nicht nur die Konzilien von Antiochia, Laodizäa und Konstantinopel (= foll. 98v–101v, 103v–106r) ergänzt, die in der Quesnelliana an dieser Stelle zu finden gewesen wären, sondern auch Teile des Apiarius-Dossiers (foll. 106r–115v): 1. Akten von Karthago 419 mit nizänischem *symbolon* und *canones* nach der *Interpretatio Caeciliani*, 2. *canones* der Sitzung vom 25. Mai, 3. Synodalschreiben „Quoniam Domino“ vom 26. Mai 419. Auf fol. 98v kann man den Übergang auch optisch gut erkennen: Vorlage q bricht hier inmitten des 1. Kanons von Antiochia mit *uel presbyter uel diaconus* ab. Mit hellerer Tinte setzt der Schreiber in dersel-

<sup>94</sup>) Ed. Turner/Schwartz Bd. 1.1.1 (Anm. 10) 1 zählt W zu einem „Consensus codicum collectionis a Papa Hadriano ad Carolum Magnum anno 774 missae“.

<sup>95</sup>) CLA Bd. 10, 1963 (Anm. 73) 20 und 49 (Nr. 1505); Bischoff, Katalog III (Anm. 92) 491 (Nr. 7218); Beschreibung: Michael Kautz, Wien, Österreichische Nationalbibliothek Cod. 2141 (olim Jur. can. 39), in [www.ub.uni-heidelberg.de/digi-pdf-katalogisate/sammlung50/werk/pdf/onb\\_cod2141.pdf](http://www.ub.uni-heidelberg.de/digi-pdf-katalogisate/sammlung50/werk/pdf/onb_cod2141.pdf) [20. Februar 2025]; Christof Rolker/Till Stüber, Wien, ÖNB, Cod. 2141, in: *Clavis canonum* (Anm. 17) [https://data.mgh.de/databases/clavis/wiki/index.php/Wien,%C3%96NB,\\_Cod.\\_2141](https://data.mgh.de/databases/clavis/wiki/index.php/Wien,%C3%96NB,_Cod._2141) [2. März 2026].

<sup>96</sup>) Eine Inhaltsübersicht der Quesnelliana bietet Michael D. Elliot, *Canon Law Collections in England ca 600–1066, The Manuscript Evidence* [Diss. Toronto 2013], 214–218. Die Ausgabe der Brüder Ballerini ist abgedruckt in Migne, PL 56, 359A–746C. – Zu dieser Sammlung vgl. jetzt Christof Rolker/Matthias Simperl, *Collectio Quesnelliana*, in: *Clavis canonum* (Anm. 17) [https://data.mgh.de/databases/clavis/wiki/index.php/Collectio\\_Quesnelliana](https://data.mgh.de/databases/clavis/wiki/index.php/Collectio_Quesnelliana) [3. März 2026].

ben Zeile nach Vorlage a fort: *post hanc definitionem ausus* etc. – Da das Apiarius-Dossier in Y keine Dokumente enthält, die nach dem 26. Mai 419 entstanden – so fehlen die Schreiben des Kyrill und des Attikos vom 24. November 419, außerdem das Synodalschreiben „Optaremus“ von 424/5 –, hat Turner vermutet, es handle sich bei den in Y überlieferten Texten um den Archetyp des Dossiers in der Form, die es zwischen Mai und November 419 angenommen hatte<sup>97</sup>). Wenngleich diese Möglichkeit durchaus besteht, ist Turners Hypothese letzten Endes unbeweisbar, da wir nicht wissen, ob die in Lorsch genutzte Vorlage a noch weitere Dokumente aus dem Apiarius-Dossier enthielt, die aber – etwa wegen des romkritischen Inhalts – nicht kopiert wurden. Dass a aber außer den Konzilien von Antiochia, Laodizäa und Konstantinopel zumindest noch Nizäa enthalten haben könnte, lässt sich daraus ableiten, dass der Quesnelliana-Text dieses Konzils in Y nach einer CCAR-Handschrift korrigiert wurde<sup>98</sup>). Wie Hubert Mordek gezeigt hat, entsprechen die Korrekturen in Y auch bei der Unterschriftenliste des Konzils von Nizäa derjenigen Wortfolge, die in den Handschriften FS belegt ist: Nach Mordek „könnte der Korrektor der Nicäa-Liste seine Informationen derselben Vorlage [sc. a] entnommen haben“<sup>99</sup>).

Die folgende Übersicht verdeutlicht nochmals, welche (Teil-)Überlieferungen des von Turner erschlossenen CCAR die jeweiligen Handschriften enthalten<sup>100</sup>):

| Dokument                                        | D  | F | R   | S | T   | V   | W | Y (=a)             |
|-------------------------------------------------|----|---|-----|---|-----|-----|---|--------------------|
| Materies Nicaena – Praefatio longa              | –? | X | –?  | – | –   | X?  | X | –?                 |
| Materies Nicaena – <i>symbolon</i> (Isidoriana) | X? | X | X?  | X | X   | X?  | X | (X) <sup>101</sup> |
| Materies Nicaena – Praefatio brevis             | X? | X | X?  | X | X   | X?  | X | X?                 |
| Materies Nicaena – Tomus Damasi                 | –? | X | –?  | – | –   | X?  | X | X?                 |
| Materies Nicaena – <i>canones</i> (Isidoriana)  | X? | X | (X) | X | X   | (X) | X | X?                 |
| Materies Nicaena – Unterschriften (Isidoriana)  | X? | X | X?  | X | X?  | –?  | – | (X)                |
| Ankyra 314 (Isidoriana antiqua)                 | X? | X | X   | X | (X) | (X) | X | X?                 |
| Neocäsarea 314/5 (Isidoriana antiqua)           | X? | X | X   | X | (X) | X   | X | X?                 |

<sup>97</sup>) Turner/Schwartz Bd. 1.2.3 (Anm. 10) X–XI und 623f.

<sup>98</sup>) Turner/Schwartz Bd. 1.1.2 (Anm. 10) 154 (Sigle des korrigierten Textes: Y<sup>3</sup>). Turner nahm an, dass die Vorlage a neben der Synode von Nizäa auch diejenigen von Ankyra, Neocäsarea, Gangra und Serdica enthalten haben dürfte, vgl. dies. Bd. 1.2.3 (Anm. 10) 624.

<sup>99</sup>) Mordek, Ungedruckte Bischofsliste (Anm. 11) 145 Anm. 23.

<sup>100</sup>) Legende: X = vorhanden; – = fehlt; (X) = wegen Textverlusts ausgefallen, einstiges Vorhandensein kann aber erschlossen werden; X? = wegen Textverlusts ausgefallen, einstiges Vorhandensein möglich, aber ungewiss; –? = womöglich wegen Textverlusts ausgefallen, einstiges Vorhandensein aber unwahrscheinlich.

<sup>101</sup>) (X) bezieht sich bei Y auf diejenigen Stücke, deren Vorhandensein in der Vorlage a aus den Korrekturen in Y (foll. 1r–3v) erschlossen werden kann. Turner vermutet darüber hinaus auch das Vorhandensein von Ankyra, Neocäsarea, Gangra und Serdica in a, mit X? markiert.

| Dokument                                                              | D  | F | R | S | T   | V  | W   | Y (=a) |
|-----------------------------------------------------------------------|----|---|---|---|-----|----|-----|--------|
| Gangra 340/1 (Isidoriana antiqua)                                     | X? | X | X | X | (X) | X  | X   | X?     |
| Antiochia ca. 330 (Isidoriana)                                        | X  | X | X | X | (X) | X  | X   | X      |
| Laodizäa 325/81 (Isidoriana)                                          | X  | X | X | X | (X) | X? | X   | X      |
| Konstantinopel 381 (Isidoriana)                                       | X  | X | X | – | –   | X? | X   | X      |
| Regula formatarum                                                     | –  | X | – | – | –   | X? | X   | –      |
| Praefatio „Sunt etiam“                                                | –  | X | – | – | –   | X? | X   | –?     |
| Serdica 342 – Epitome                                                 | X  | X | X | X | X?  | X? | X   | X?     |
| Serdica 342 – <i>canones</i>                                          | X  | X | X | X | (X) | X? | X   | X?     |
| Karthago 419 – Akten vom 25.05.                                       | –  | X | – | – | –   | X? | X   | X      |
| Karthago 419 – <i>symbolon</i> + <i>canones</i> v. Nizäa (Caeciliani) | –  | X | – | – | –   | X? | X   | X      |
| Karthago 419 – <i>canones</i> vom 25.05. mit Unterschriften           | –  | X | – | – | –   | X? | X   | X      |
| Karthago 419 – <i>canones</i> vom 30.05. mit Unterschriften           | –  | X | – | – | –   | –? | –   | –      |
| Karthago 419 – Synodalschreiben „Quoniam Domino“                      | –  | X | – | – | –   | X? | (X) | X      |
| Schreiben des Kyrill und des Attikos                                  | –  | X | – | – | –   | X? | (X) | –      |
| Karthago 424/5 – Synodalschreiben „Optaremus“                         | –  | X | – | – | –   | X? | (X) | –      |

#### IV. Beobachtungen anhand der handschriftlichen Überlieferung

##### 4.1 Die Beziehung der Handschriften zueinander:

In der Folge soll nun versucht werden, anhand eines Vergleichs der oben genannten Handschriften die Entstehungsgeschichte des CCAR näher zu beleuchten. Wie bereits gezeigt wurde (II.), kann wegen der widersprüchlichen Materie kaum angenommen werden – was noch Eduard Schwartz und mit ihm die ältere Forschung voraussetzte –, die gesamte Sammlung sei an einem Ort und zu einem Zeitpunkt zusammengestellt worden. Vielmehr muss, im Anschluss an Hubert Mordek, davon ausgegangen werden, dass die Sammlung zumindest einmal überarbeitet wurde, bis sie ihre spätere, wenn auch nur fragmentarisch dokumentierte Gestalt erhielt<sup>102)</sup>. Wo, wann und warum

<sup>102)</sup> Im Anschluss an Schwartz, Kanonessammlungen (Anm. 6) 58–83 haben eine Entstehung aus einem Guss angenommen: Alphonse van Hove, *Prolegomena ad Codicem Iuris Canonici*, Mechelen <sup>2</sup>1945, 146f.; de Clercq (Anm. 68) 241–245; Dossetti (Anm. 56) 140–144; Pietri (Anm. 14) II 1259–1264 und Wojtowysch (Anm. 61) 88f. Mordek, Karthago (Anm. 11) ging demgegenüber von mindestens zwei Entstehungsphasen aus, ihm folgen Landau, Kanonisches Recht (Anm. 43) 557; Eckhard Wirbelauer s. v. „Kirchenrechtliche Sammlungen“, in: Siegm. Döpp/Wilhelm Geerlings (Hgg.), *Lexikon der antiken christlichen Literatur*, Freiburg <sup>3</sup>2002, 428–437, 435; Zechiel-Eckes, *Die erste Dekretale* (Anm. 73) 28f.; Goulven Madec/Peter Lebrecht Schmidt, in: Reinhart Herzog/Peter Lebrecht Schmidt (Hgg.), *Handbuch der lateinischen Literatur der Antike*, 6.2: *Die Literatur im Zeitalter des Theodosius (374–430 n. Chr.)*, Christliche Prosa, München 2020, 13–17 and 797–801; Omri Matarasso, *Making Sense*

diese Überarbeitung erfolgte, und was an der Sammlung verändert wurde, soll im Folgenden untersucht werden.

Die hauptsächliche Schwierigkeit bei der Untersuchung des CCAR ist die völlig desparate Überlieferungslage. So sind Handschriften des von Turner entdeckten CCAR nicht erhalten, sondern nur die einzelnen Bestandteile, die von Autoren kanonistischer Sammlungen in ihre Kompilationen aufgenommen worden, „so daß“, wie es Schwartz formulierte, „der stattliche Bau [des CCAR] bald Ruine und Steinbruch wurde“<sup>103</sup>). Teilweise trennen diese Abschriften Jahrhunderte von der Apiarius-Affäre, dem putativen Entstehungsanlass des CCAR. So ist die *Collectio Frisingensis*, die gegen 500 in Italien entstand, immer noch relativ nahe an den historischen Ereignissen (auch geographisch), bei der *Collectio Remensis*, die frühestens um 550 in Südostgallien verfasst wurde, sieht es schon anders aus, von der *Collectio Diessensis*, die zur Zeit Karls des Großen in Salzburg entstand, ganz zu schweigen!

Doch es kommt noch schlimmer: Die Sammlungen selbst sind jeweils nur in einer einzigen Handschrift überliefert und zumeist nur noch fragmentarisch erhalten. In R, dem *codex unicus* der *Collectio Remensis*, sind u. a. die ersten drei Lagen ausgefallen, in Codex D, der die *Diessensis* überliefert, fehlen insgesamt acht Lagen und vereinzelte Blätter, und auch W überliefert die *Collectio Wirceburgensis* nicht vollständig, wie aus dem Inhaltsverzeichnis hervorgeht, das Dokumente aufführt, die in der Handschrift selbst nicht (mehr) enthalten sind. Während S die *Collectio Weingartensis* wohl vollständig enthalten dürfte, sind von der eng verwandten *Tuberiensis* [Codex unicus: T] nurmehr Pergamentstreifen erhalten. Dasselbe gilt für die als Makulatur verwendeten Fragmente von V. Und selbst F, das mehr CCAR-Texte als alle anderen Handschriften enthält, dürfte, wenn Turners Hypothese zutrifft, kaum das vollständige Corpus canonum überliefern, da hier (wie

---

of a Mediterranean Controversy in Byzantine Africa, The *Collectio Sicardiana* and Justinian I's Condemnation of the Three Chapters, in: *Dumbarton Oaks Papers* 77 (2023) 47–84, 75 und, mit Einschränkungen, Moreau (Anm. 22) 46. Auch Linda Fowler-Magerl, *Clavis Canonum, Selected Canon Law Collections Before 1140*, Hannover 2005, 24 scheint sich der Ansicht Mordeks anzuschließen. Bereits Turner/Schwartz Bd. 1.2.3 (Anm. 10) XI nahm übrigens zwei Entstehungsphasen an: Überarbeitung eines afrikanischen Kerns in Rom; so auch bereits ders., Chapters in the History of Latin MSS, V: The Version Called *Prisca*, (a) the *Justel MS* (J) now Bodl. e Mus. 100–102, and the *editio princeps* (Paris, 1661), in: *Journal of Theological Studies* 30 (1929) 337–346, 339. Schwartz (ebd.) ist von dieser anfänglich geteilten Ansicht dann aber abgerückt und ging von einer Entstehung des ganzen *corpus* in Africa aus.

<sup>103</sup>) Schwartz, *Kanonessammlungen* (Anm. 6) 62.

überall sonst auch) die griechischen Originaltexte der übersetzten Synoden fehlen<sup>104</sup>). So ist in der Isidoriana-(antiqua)-Übersetzung nämlich wiederholt vermerkt, dass auf eine Wiedergabe der vollständigen Bischofslisten verzichtet wurde, weil diese ja im griechischen Teil der Sammlung enthalten seien. Zur Synode von Antiochia heißt es etwa: *Eusebius Theodorus et ceteri, quorum nomina in Greco iam superius continentur, consensimus*. Ähnliche Formulierungen finden sich bei den Synoden von Ankyra, Gangra und Konstantinopel<sup>105</sup>). Die Isidoriana (antiqua) war also ursprünglich mit den griechischen Originaltexten verknüpft.

Immerhin soviel wird bei der Gegenüberstellung der Handschriften auf Anhieb deutlich: Es lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Die eine (= Gruppe 1) enthält eine Kombination von Isidoriana (antiqua), Serdica und Apiarius-Dossier (das betrifft FWY, ursprünglich vielleicht auch V), die andere (= Gruppe 2) enthält nur Synoden in der Isidoriana-(antiqua)-Form und Serdica, allerdings ohne eine Spur des Apiarius-Dossiers (das betrifft DRST)<sup>106</sup>). Wenn Turner damit Recht hat, dass diese beiden Textcorpora – Isidoriana (antiqua) und Apiarius-Dossier – ursprünglich zusammen überliefert waren, dann sind die Handschriften der Gruppe 1 (F[V]WY) dem Archetyp am nächsten. Die Handschriften der Gruppe 2 (DRST) müssten demgegenüber auf eine spätere Kürzung zurückgehen. Dementsprechend erwähnt Eduard Schwartz diese Handschriften nur pauschal in einer Fußnote und sagt von ihnen, sie enthielten lediglich „einzelne Stücke“ der ursprünglichen Sammlung. Von S sagt er an anderer Stelle, hierin sei „das

<sup>104</sup>) Vgl. Schwartz, ebd. 13; Fowler-Magerl (Anm. 102) 25.

<sup>105</sup>) Ankyra: Ed. Turner/Schwartz Bd. 2.1 (Anm. 10) 48 (Spalte III); Antiochia: ebd. Bd. 2.2, 312 (Sp. III); Gangra: Bd. 2.2 ebd. 170 (Sp. III); Konstantinopel: ebd. Bd. 2.3, 406 (Sp. II). Die Formulierungen sind auch in späteren Isidoriana-Fassungen zum Teil noch enthalten, etwa im Codex Verona, Biblioteca Capitolare, LIX (57), der Hispana oder der Collectio Sancti Mauri; in anderen Fassungen, etwa der Quesnelliana und teilweise auch in der Corbeiensis und der Albigenensis, sind die Namen nachträglich ergänzt worden. Dass vergleichbare Formulierungen bei Nizäa (wovon zumindest in den Hss. F und S und in der Vorlage a von Y eine Unterschriftenliste enthalten ist), Neocäsarea und Laodizäa fehlen, muss nicht heißen, dass diese Synoden, was wenig sinnfällig wäre, nicht gemeinsam mit der Isidoriana antiqua auf Griechisch überliefert waren, vgl. Eduard Schwartz, Zweisprachigkeit in den Konzilsakten, in: Philologus 88 (1933) 245–253.

<sup>106</sup>) Die Handschriften der Gruppe 2 (DRST) sind in der Tabelle farblich hervorgehoben. – Auch Mordek, Earliest Latin Corpus canonum (Anm. 11) unterteilt die Handschriften in zwei Gruppen: ST bilden bei ihm eine Gruppe, die übrigen Hss. (inklusive R, jedoch ohne Einbeziehung der Collectio Diessensis in D!) ordnet er einer weiteren Gruppe zu.

Ursprüngliche verwischt und unkenntlich geworden<sup>107</sup>). Diese Hypothese ist nun näher zu überprüfen. Als Frage formuliert: Lässt sich anhand der Handschriften belegen, dass die in DRST überlieferte Textgestalt sekundär ist bzw. eine jüngere, gekürzte Redaktion einer älteren Sammlung (d. h. des CCAR) wiedergibt? Oder ist die Beziehung zwischen DRST und F(V)WY eine ganz andere?

Hierzu müssen wir uns einem weiteren Unterschied zwischen den beiden Gruppen zuwenden, der aus der obigen Tabelle hervorgeht. So sind nämlich die beiden Vorreden – die Praefatio longa und die Praefatio „Sunt etiam“ – nur in Gruppe 1 (FW) enthalten, in der Gruppe 2 (DRST)<sup>108</sup>) aber nicht; ob sie in VY enthalten waren, lässt sich wegen des fragmentarischen Zustands dieser Textzeugen nicht mehr klären. Dass die beiden *praefationes* einer späteren Kürzung zum Opfer fielen, ist zunächst einmal gut denkbar, handelt es sich wegen ihres historisch-polemischen Inhalts eher nicht um Schriftstücke, die für Kanonisten von Interesse waren. Ein näherer Blick auf die Handschrift S – im Gegensatz zu den anderen Hss. der Gruppe 2 sind hier bei der *materies Nicaena* keine mechanischen Textverluste zu beklagen – zeigt allerdings, dass sich die Unterschiede zu FW keineswegs im Fehlen der beiden *praefationes* erschöpfen. So bringen FW nach dem Glaubensbekenntnis einen einleitenden Textabschnitt, der in der Forschung als Praefatio brevis bezeichnet wird. Dieser kurze Text (in der Ausgabe Turners ist er gerade einmal sieben Zeilen lang) ist handschriftlich breit überliefert, nicht nur in der Isidoriana-antiqua-Fassung, sondern auch in Sammlungen, die spätere, überarbeitete Fassungen der Isidoriana überliefern, etwa der Hispana, Sancti Mauri, Quesnelliana, Sanblasiana oder Corbeiensis<sup>109</sup>). Die Praefatio brevis enthält den Satz: *Cum conuenisset sanctum et magnum concilium apud Nicaeam, statuta sunt ab eis haec quae infra scripta sunt et*

<sup>107</sup>) Schwartz, Kanonessammlungen (Anm. 6) 60 Anm. 1, Zitat 71; Wurm (Anm. 76) 28.

<sup>108</sup>) In DR ist nur das Fehlen der Praefatio „Sunt etiam“, die ja vor den *canones* von Serdica stehen müsste, eindeutig belegt. Da die ersten Lagen beider Handschriften fehlen, ist davon auszugehen, dass hiermit auch die *materies Nicaena* verloren gegangen ist; vgl. zu D: Maaßen (Anm. 10) 77. Dass DR zwar die *canones* von Nizäa, nicht aber die Praefatio longa enthalten haben dürften, wird weiter unten gezeigt.

<sup>109</sup>) Vgl. die Angaben bei Turner/Schwartz Bd. 1.1.2 (Anm. 10) 154 und 173. Die Handschrift S ist hier nicht berücksichtigt, Turner erfuhr von ihr erst später; er nutzte sie erst für seine Edition der Synode von Laodizäa (Sigle ζ), die wenige Monate vor seinem Tod (10. Oktober 1930) fertiggestellt wurde, vgl. das Vorwort in Turner/Schwartz Bd. 1.2.3 (Anm. 10) X.

*placuit, ut omnia, quae statuta sunt, mitterentur ad episcopum urbis Romae Siluestro*<sup>110)</sup>.

Im Gegensatz zu allen anderen Handschriften bringen FW anstelle von *Siluestro* das Verb *probanda*. Die nizänischen Beschlüsse werden laut diesen Handschriften also nicht nur an den Bischof von Rom geschickt, sie werden von ihm auch bestätigt! Es ist dies derselbe Gedanke, der auch schon, wie oben gezeigt, in der Praefatio longa zum Ausdruck kommt, wo es heißt, die römische Kirche habe die *canones* von Nizäa empfangen und bestätigt (*suscipiens confirmavit*). Wenn *probanda* tatsächlich schon ursprünglich Teil der Praefatio brevis gewesen ist, dann ist es zumindest verwunderlich, dass dieses Wort in der gesamten Parallelüberlieferung fehlt. Ein Vergleich mit der Handschrift S bringt Aufschluss: So fehlt hier nicht nur das Wort *probanda*, auch fehlt hier eine Textverwirrung, die das Verständnis von FW erschwert. Während in allen drei Handschriften das Glaubensbekenntnis mit einer kurzen Unterschriftenliste schließt, ist in FW ein Teil dieser Liste in die darauffolgende Praefatio brevis gerutscht. In S stehen diese Worte an ihrem ursprünglichen Ort, und zwar genau dort, wo sie Maaßen in seiner „Geschichte“ – noch ohne Kenntnis von S! – vermutet hat<sup>111)</sup>. Mehr noch: Ein Vergleich mit der syrischen Parallelüberlieferung zeigt, dass die Namensform *Bithon*, die in der Unterschriftenliste in S auftaucht (statt *Victor*, was FW haben), der ursprünglichen griechischen Form dieser Liste entspricht<sup>112)</sup>. Wie die *Isidoriana antiqua* geht dieser Teil des westsyrischen Synodikon nämlich auf das heute verlorene antiochenische *Corpus canonum* zurück, das auf Griechisch abgefasst war<sup>113)</sup>. Auch der in F bezeugte Fehler, wonach

<sup>110)</sup> Turner/Schwartz Bd. 1.1.2 (Anm. 10) 173.

<sup>111)</sup> Vgl. Maaßen (Anm. 10) 480f.

<sup>112)</sup> Van der Speeten (Anm. 86) 55: „En effet, Bithon correspond à la leçon du grec, qu'on retrouve dans la tradition syriaque.“ In T, Van der Speeten noch unbekannt, ist eine Zwischenstufe zwischen *Bithon* (S) und *Victor* (FW) dokumentiert: hier heißt es *Bitor*.

<sup>113)</sup> Vgl. Christopher W.B. Stephens, *Canon Law and Episcopal Authority, The Canons of Antioch and Serdica*, Oxford 2015, 16f.; und David Wagschal, *Law and Legality in the Greek East, The Byzantine Canonical Tradition 381–883*, Oxford 2015, 33–35; zum antiochenischen *corpus canonum* und seinem Entstehungskontext vgl. die detaillierte Untersuchung von Mardirossian (Anm. 15); zum syrischen Synodikon vgl. Walter Selb, *Die Kanonessammlungen der orientalischen Kirchen und das griechische Corpus canonum der Reichskirche*, in: Hans Lentze/Inge Gampl (Hgg.), *Speculum iuris et ecclesiarum, Festschrift für Willibald M. Plöchl zum 60. Geburtstag*, Wien 1967, 371–383; Hubert Kaufhold, *Sources of Canon Law in the Eastern Churches*, in: Wilfried Hartmann/Kenneth Pennington

Konstantin und Licinius im Jahr des Konzils von Nizäa Konsuln gewesen sein sollen (so die Inscriptio des Glaubensbekenntnisses und, hieraus schöpfend, die Praefatio longa), findet sich in ST noch nicht: hier wird Konstantin nur als Augustus und Licinius als Caesar bezeichnet, zu Konsuln werden sie erst in der Handschrift F<sup>114</sup>).

Nun wäre es natürlich denkbar, dass die abweichende Textform in S so zustande kam, dass hier die Isidoriana antiqua mithilfe der griechischen Originalversion korrigiert wurde. Auch wenn eine solche Vorgehensweise in der Spätantike üblich und in anderen Fällen durchaus bezeugt ist<sup>115</sup>), ist sie in diesem Zusammenhang allerdings sehr unwahrscheinlich: S dürfte, zumindest was die materies Nicaena angeht, vielmehr die ursprüngliche Gestalt der Isidoriana antiqua wiedergeben. Das zeigt die Tatsache, dass in S neben den beiden *praefationes* auch der Tomus Damasi fehlt, der in FW auf die Praefatio brevis folgt. In mehreren Handschriften ist dieser, zum Teil wohl aus der Zeit des Damasus stammende Text als Nachtrag zum nizänischen Glaubensbekenntnis zu finden. So wird der Tomus mit der Formulierung eingeleitet, dass „danach [gemeint ist das Konzil von Nizäa] in der Stadt Rom ein Konzil katholischer Bischöfe zusammentrat und über den Heiligen Geist [Folgendes] hinzugefügt hat“<sup>116</sup>). Hierauf folgt eine Aufzählung häretischer Meinungen über den Heiligen Geist, die alle verdammt werden.

In FW folgt der Tomus aber – entgegen der übrigen Überlieferung<sup>117</sup>) – nicht direkt auf das Glaubensbekenntnis, sondern auf die Praefatio brevis, die ihrerseits auf das Glaubensbekenntnis folgt. Die Praefatio brevis beginnt mit den folgenden Worten: *Canones ecclesiae siue statuta concilii Niceni in quo fuerunt episcopi CCCXVIII*<sup>118</sup>). Diese Wendung ist im Kontext von FW kaum sinnfälliger, denn nach der knappen Praefatio brevis folgen hier ja

---

(Hgg.), *The History of Byzantine and Eastern Canon Law to 1500*, Washington (DC) 2012, 215–342, 244f.

<sup>114</sup>) FW: *INCIPIT FIDES CATHOLICA QVAE APVT (APVD W) NICHEAM BYTHINIAE CONSCRIBTA CCCXVIII EPISCOPIS (PATRIBVS W) CONSTANTINO AVGVSTO ET LICINIO CAESARE CONSVLIBVS (CONSCRIPTVM W)*; vgl. ST: *INCIPIT FIDES QVAE EDITA EST APVT NICEAM AB EPISCOPIS CCCXVIII CONSTANTINI AVGVSTI ET LICINII CAESARE (CAESARE fehlt in S)*.

<sup>115</sup>) Vgl. Dossetti (Anm. 56) 138f.

<sup>116</sup>) Turner/Schwartz Bd. 1.2.1 (Anm. 10) 284: *Post hoc, concilium quod in urbe Roma congratum est a catholicis episcopis addiderunt de Spiritu sancto*.

<sup>117</sup>) Vgl. die Übersicht bei Turner/Schwartz Bd. 1.1.2 (Anm. 10) 152, der die materies Nicaena in FW (= Sigle M) mit der Parallelüberlieferung vergleicht (noch ohne Kenntnis von S).

<sup>118</sup>) Vgl. F, fol. 13r; W, fol. 26r.

gerade nicht die *canones* von Nizäa, sondern der Tomus Damasi. Erst danach folgen in FW die nizänischen *canones*, die an dieser Stelle allerdings ein weiteres Mal angekündigt werden: *Incipiunt regulae ecclesiasticae quae apud Nicheam Bythiniae a CCCXVIII patribus conscriptae sunt, quae sancta Romana recepit ecclesia*<sup>119)</sup>. In S fehlt just diese weitere Ankündigung, auch ist sie in den späteren Isidoriana-Fassungen nirgends bezeugt. Offenbar war ihre Einfügung nötig geworden, da die ursprüngliche Abfolge durch den Einschub des Tomus Damasi gestört worden war und die Inscriptio vor der Praefatio brevis ihren Sinn verloren hatte. Daraus folgt aber, dass der Tomus Damasi an dieser Stelle in FW von einem Überarbeiter eingefügt wurde, um – nach dem Vorbild anderer Handschriften – das nizänische Glaubensbekenntnis mit dem Tomus zu verknüpfen<sup>120)</sup>. Wahrscheinlich kam ihm diese Textkombination zupass, da sie die Bedeutung Roms für das Konzil von Nizäa ein weiteres Mal unterstrich, und besonders hieran war dem römischen Bearbeiter viel gelegen. So versäumt es auch der Verfasser der Praefatio „Sunt etiam“ nicht, eigens darauf hinzuweisen, dass die katholischen Bischöfe in Rom nach dem Konzil von Nizäa dem *symbolon* Aussagen über den Heiligen Geist hinzugefügt hätten: *postea iterum in urbe Roma de Spiritu sancto ab episcopis catholicis salubriter adiectum est*<sup>121)</sup>. Könnten diese Indizien einzeln betrachtet womöglich auch anders erklärt werden, ergeben sie zusammengenommen ein klares Bild: Die Handschrift S enthält keineswegs, wie Schwartz annahm, „nur einzelne Stücke“ bzw. Auszüge der in FW zu greifenden Sammlung, vielmehr fassen wir in S eine ihrer Quellen<sup>122)</sup>!

<sup>119)</sup> F, fol. 13v.

<sup>120)</sup> Bereits Joseph van der Speeten OSB, *Le dossier de Nicée dans la Questionnaire*, in: *Sacris Erudiri* 28 (1985) 383–450, 406 hielt den Tomus Damasi in FW für einen späteren Zusatz. Mordek, *Der römische Primat* (Anm. 54) 536 Anm. 43 und 541 Anm. 71 hat ihm widersprochen mit Verweis auf die Praefatio „Sunt etiam“, wo ja auf den Tomus explizit Bezug genommen wird. Gerade der Wortlaut der beiden Praefationen vermag m. E. in diesem Zusammenhang aber nichts zu beweisen, denn, wie bereits anhand der Namen der römischen Gesandten und der vermeintlichen Konsulardatierung des Nicaenum gezeigt wurde, nimmt ihr Verfasser Bezug auf die Textform von FW. Diese Textform ist aber, wie der Vergleich mit den Handschriften ST zeigt, nicht die ursprüngliche. In seiner noch unveröffentlichten Arbeit *Earliest Latin Corpus canonum* (Anm. 11) räumt Mordek dann zumindest die Möglichkeit ein, dass es sich bei dem Tomus in FW um einen Zusatz handeln könnte.

<sup>121)</sup> Turner/Schwartz Bd. 1.2.3 (Anm. 10) 540.

<sup>122)</sup> Auch Mordek, *Earliest Latin Corpus canonum* (Anm. 11) geht davon aus, dass es sich bei der in S und T konservierten Fassung um die ursprüngliche Form der Isidoriana (antiqua) handele, wohingegen FW eine interpolierte Fassung überlieferte. Das erwähnt er bereits in ders., *Ungedruckte Bischofsliste* (Anm. 11)

Dass der für S bezeugte Befund auch auf die übrigen Handschriften der Gruppe 2 ausgeweitet kann (DRT), also auf jene *codices*, die die Isidoriana antiqua ohne das Apiarius-Dossier enthalten, soll im Folgenden kurz gezeigt werden. Obgleich der Codex T größtenteils verloren ist, gehört immerhin der Anfang, worin sich, wie in S, die *materies Nicaena* befand, zu den am besten erhaltenen Abschnitten: Wie in S folgt hier auf das *symbolon* mit der kleinen Unterschriftenliste die *Praefatio brevis* (ohne Textverwirrung), darauf folgen dann direkt die *canones* ohne die zweite *Inscriptio Incipiunt regulae – recepti ecclesia* (der Text bricht dann inmitten des can. 12 ab). Wie in S fehlt auch in T der Tomus Damasi.

Schwerer fällt das Urteil bei DR, da in beiden Handschriften die Lagen zu Beginn, wo sich die *materies Nicaena* befand, entfallen sind. Immerhin ist der Abschnitt mit der Synode von Serdica überliefert, die, wie in den anderen hier untersuchten Handschriften auch, in zwei aufeinander folgenden Fassungen tradiert wird. So ist den eigentlichen *canones* eine Epitome eben dieser Konzilsbeschlüsse vorangestellt, die hier gewissermaßen die Funktion einer „besseren Capitulatio“<sup>123)</sup> einnimmt. In DR wird diese Epitome von einer kuriosen *Inscriptio* eingeleitet. So ist von Serdica hier gar nicht die Rede, sondern es heißt stattdessen: *Incipit concilium Nicenum*<sup>124)</sup> *numerum XX episcoporum, qui (!) in greco non habentur, sed in latino esse inueniuntur tantummodo*. Offensichtlich handelt es sich um eine Replik auf die Apiarius-Affäre. Die nun folgenden *canones* sind zwar, das weiß der Kompilator offenbar schon, in griechischen Kanoneshandschriften nicht zu finden, nizänisch sind sie aber trotzdem. Dass sie eigentlich aus Serdica stammen, davon weiß der Kanonist allerdings nichts<sup>125)</sup>. Womöglich ist es kein Zufall, dass auch im Apiarius-Dossier nirgends die eigentliche Provenienz der von Zosimus ange-

143, wenngleich ohne nähere Begründung: „Die Stuttgarter Fassung [= S] dagegen [...] scheint, frei von römischem Beiwerk, den Kern des Werkes bewahrt zu haben.“ In Earliest Latin Corpus canonum (Anm. 11) bietet Mordek eine detaillierte Gegenüberstellung des Inhalts der beiden Gruppen, DR werden hierbei allerdings nicht berücksichtigt.

<sup>123)</sup> Die Bezeichnung stammt von Mordek, Spätantikes Kirchenrecht (Anm. 86) 25 Anm. 32.

<sup>124)</sup> Statt *Incipit concilium Nicenum* hat R: *Incipiunt tituli concilii Nicaeni*.

<sup>125)</sup> Möglicherweise stand im Archetyp anstelle von *concilium Nicenum numerum XX episcoporum* die Formulierung *concilium Nicenum numerum XX capitulorum* (in F hat sich noch das dazugehörige Relativpronomen *quae* erhalten, das mit *capitulorum* kongruent wäre, nicht aber mit *episcoporum*). Das wäre insofern sinnfälliger, als in den Akten von Serdica von ‚zwanzig Bischöfen‘ nirgends die Rede ist; in den hier untersuchten Handschriften hat das Serdicense zudem keine Unterschriftenliste.

fürten *canones* erwähnt ist, wenngleich wiederholt deutlich gemacht wird, dass sie in den griechischen Handschriften des Nicaenum nicht vorkommen und sie daher mit Nizäa nichts zu tun haben. In dieser Hinsicht hat der Verfasser den afrikanischen Bischöfen zwar nichts an Wissen voraus, gleichwohl vertritt er in der Inscriptio eine dezidiert andere Meinung als diese: Die *canones* mögen den Griechen unbekannt sein, das ist wahr, daraus folgt aber nicht, dass sie nicht nizänisch sind!

In S ist dies weniger deutlich zu erkennen als in DR, da die Inscriptio ersetzt ist mit der Formulierung *Incipit synodus apud Sardicam constitutus* (!)<sup>126</sup>). Sie ist zweifellos späteren Datums, da sie das Wissen um die eigentliche Herkunft der *canones* bereits voraussetzt. Dass aber auch S aus einer Quelle schöpft, die das in DR konservierte Schriftbild aufwies, wird daran deutlich, dass auch S die in DR bezeugte Inscriptio überliefert, mit dem Unterschied, dass sie hier direkt vor den *canones* von Serdica, nicht vor der Epitome, zu finden ist. Auch ist der Bezug zu Nizäa entfernt: *Incipit synodus qui apud grecos non habentur, sed apud latinis tantum inveniuntur*<sup>127</sup>). Aufschlussreich ist nun der Vergleich mit F. Hier ist die in DR bezeugte Inscriptio ebenfalls noch überliefert, sie lautet hier unverändert: *Incipit concilium Nichenum numerum XX episcoporum, quae in greco non habentur, sed in latino inveniuntur ita*<sup>128</sup>). Im Unterschied zu DR leitet sie in F allerdings nicht die Epitome ein, sondern die (auch in W überlieferte) Praefatio „Sunt etiam“. Erst hierauf folgt die Epitome, dann die *canones*. Die *praefatio* fehlt in DRS. Dass sie eine spätere Ergänzung ist und in DRS nicht etwa einer Kürzung zum Opfer gefallen ist, zeigt die Tatsache, dass ihr Verfasser bereits wusste, dass die *canones* aus Serdica stammten. In der *praefatio* heißt es: „Außerdem gibt es weitere vierzig Kanones, die unter (dem Namen) des Bischofs Hosius von Cordoba im Umlauf sind. Sie werden auch die Kanones der zwanzig Bischöfe von Serdica genannt, die jedoch bei den Griechen nicht vorzufinden sind, bei den Lateinern aber schon“<sup>129</sup>). Ohne Zweifel zitiert der Verfasser der *praefatio* die in DFR bezeugte Inscriptio<sup>130</sup>). Die Zahl vierzig bezieht sich offenbar auf die Kombination von

Allerdings sind die *canones* in der Textfassung der Isidoriana-antiqua-Handschriften in zwanzig Kapitel unterteilt.

<sup>126</sup>) S, fol. 71r.

<sup>127</sup>) S, fol. 72r.

<sup>128</sup>) F, fol. 34v. In W, fol. 52v ist die Inscriptio mit einem Verweis auf Serdica ersetzt: *INCIPIVNT REGVLAE XL APVD SARDICAM CONSTITVTAM*.

<sup>129</sup>) Turner/Schwartz Bd. 1.2.3 (Anm. 10) 540.

<sup>130</sup>) Mordek, Earliest Latin Corpus canonum (Anm. 11) hält umgekehrt die in F

Epitome und *canones*, die in beiden Handschriftengruppen bezeugt ist. Im Gegensatz zum Verfasser der in DFR bezeugten Inscriptio weiß der Urheber der *praefatio* allerdings bereits, dass es sich um serdizensische, nicht um nizänische *canones* handelt<sup>131</sup>).

Wenn die Praefatio „Sunt etiam“ ursprünglich nicht Teil der gemeinsam mit der Isidoriana antiqua überlieferten Synode von Serdica war, dann wäre zu erwarten, dass in der von DR geteilten Quelle (sc. die frühestens um 550 zusammengestellte Collectio Remensis) auch die Praefatio longa und der Tomus Damasi fehlten. Die Praefatio longa stammt ja, wie bereits Eduard Schwartz nachwies, nach aller Wahrscheinlichkeit vom selben Verfasser wie die Praefatio „Sunt etiam“<sup>132</sup>), und es ist gut vorstellbar, dass dieser Verfasser derselbe war, der auch die Einfügung des Tomus Damasi in die materies Nicaena zu verantworten hatte. Dass die Praefatio longa in der von DR geteilten Quelle in der Tat gefehlt haben dürfte, zeigt ein Blick auf den Auszug aus der Collectio Frisingensis, der in D (foll. 131r–213r) auf die Collectio Diessensis folgt. Zweck dieses Auszugs war es offenbar, die foll. 1r–130v enthaltene Diessensis zu ergänzen. Wie die Beschreibung Maaßens zeigt, wurden hierzu aus einer Handschrift der Frisingensis (= F) Stücke kopiert, die nicht bereits Teil der Diessensis waren<sup>133</sup>). Weil von der materies Nicaena aus der Frisingensis nur die Praefatio longa kopiert wurde (D, foll. 136v–138r), stand sie – im Gegensatz zur übrigen materies Nicaena! – offenbar nicht auf den beiden Lagen, die zu Beginn der Handschrift entfallen sind. Dasselbe dürfte auch vom Tomus Damasi gelten: Er ist zwar nicht Teil des Frisingensis-Auszugs in D, allerdings erscheint er erst zum Schluss der Diessensis (foll. 128v–129v), wo er aus einer Sanblasiana-Handschrift kopiert wurde. Zu Beginn der Handschrift war er offenbar nicht enthalten.

Hieraus ergibt sich, dass zumindest vier Texte in FW spätere Einschübe sind, die in der Isidoriana antiqua und den hiermit überlieferten *canones* von Serdica ursprünglich nicht enthalten waren. Bei den Einschüben lässt sich jeweils eine ausgesprochen pro-römische Tendenz erkennen:

bezeugte Inscriptio für ein Zitat aus der Praefatio „Sunt etiam“. Demnach hätte ein späterer Schreiber die Praefatio missverstanden und hätte aus den serdizensischen *canones*, deren wahre Provenienz bereits bekannt war, wieder nizänische gemacht. Wegen des hier aufgezeigten Vorkommens der Inscriptio in DR – von Mordek unberücksichtigt –, kann diese Hypothese aber kaum stimmen.

<sup>131</sup>) Vgl. Scharnagl (Anm. 57) 134f.

<sup>132</sup>) Vgl. Schwartz, Kanonessammlungen (Anm. 6) 68f.; de Clercq (Anm. 68) 492f.

<sup>133</sup>) Vgl. Maaßen (Anm. 10) 632–636; Landau, Kanonessammlungen (Anm. 72) 152.

1. Praefatio longa: *Beatissimo Siluestro in urbe Roma – se protestatur acturum* (F, foll. 11r–12v; W, foll. 23r–25v).
2. Tomus Damasi: *Post hoc, concilium in urbe – habiturum esse contendunt* (F, fol. 13r–v; W, foll. 26v–27r).
3. Inscriptio der *canones* von Nizäa: *Incipiunt regulae ecclesiasticae quae aput – Romana recepit ecclesia* (F, fol. 13v; W, fol. 27r).
4. Praefatio „Sunt etiam“: *Sunt etiam regulae ecclesiasticae quae – discrepet, sequi debebit* (F, foll. 34v–35v; W, foll. 52v–55r).

Aus dieser Beobachtung lässt sich ein Zwischenfazit ziehen: Die Handschriften der Gruppe 1 (FW) weisen bei den Synoden von Nizäa und Serdica spätere Zusätze auf, die in der Gruppe 2 noch fehlen; gleichzeitig fehlt in den Handschriften der Gruppe 2 die für das CCAR charakteristische Verknüpfung der Isidoriana (antiqua) mit dem Apiarius-Dossier. Die entscheidende Frage ist nun, ob auch das Apiarius-Dossier erst später mit der Isidoriana (antiqua) verknüpft wurde und ob die Isidoriana (antiqua) zunächst unabhängig, ohne Verbindung mit dem Apiarius-Dossier, zirkulierte. Mit Blick auf unsere bisherigen Beobachtungen erscheint diese Annahme zwar durchaus plausibel, bewiesen ist sie damit allerdings noch nicht. Theoretisch besteht nämlich die Möglichkeit, dass die Vorlage a der Handschrift Y die *materies* Nicaena und die *canones* von Serdica noch ohne die pro-römischen Einschübe enthielt und *trotzdem* die Isidoriana (antiqua) mit dem Apiarius-Dossier verknüpfte. Da wir nicht wissen, welche Dokumente die Vorlage a enthielt – mit Ausnahme derjenigen natürlich, die in Y wiedergegeben sind – lässt sich diese Möglichkeit weder ausschließen noch bestätigen.

#### 4.2 Beobachtungen zur Isidoriana-Übersetzung:

Unabhängig von dieser Frage ist es bei näherer Betrachtung der Isidoriana-Übersetzung allerdings sehr unwahrscheinlich, dass diese ad hoc entstand. Vielmehr dürfte sie, anders als in den Handschriften der Gruppe 1 bezeugt, nicht von Anfang an sämtliche Synoden von Nizäa bis Konstantinopel enthalten haben, sondern nach und nach ergänzt worden sein. Damit entfällt aber auch der Grund, die gesamte Isidoriana mit dem Jahr 419 bzw. mit der Apiarius-Affäre in Verbindung zu bringen.

Bereits Maaßen hat einige Überlegungen zur Isidoriana angestellt, die ihn zur Annahme bewogen, diese Übersetzung sei in mehreren Phasen entstanden. Diese Ansicht galt seit den Tagen Turners verständlicherweise als veraltet, vor dem Hintergrund des hier erbrachten Befundes lohnt sich aber ein erneuter Blick darauf. Maaßen griff zum Teil auf Beobachtungen der Brüder

Ballerini zurück<sup>134</sup>) und stützte seine Ansicht in erster Linie auf folgende Befunde:

1) In mehreren alten Kanonessammlungen, die die Isidoriana überliefern, bilden die Synoden von Ankyra, Neocäsarea und Gangra eine Gruppe; die Synoden von Antiochia, Laodizäa und Konstantinopel sind getrennt davon überliefert: Das gilt für die Quesnelliana, worin die Synoden von Ankyra, Neocäsarea und Gangra (nach der Vulgata) an 3.–5. Stelle überliefert sind, während Antiochia, Laodizäa und Konstantinopel erst viel später in der Sammlung gebracht werden, und zwar an 59. bis 61. Stelle<sup>135</sup>). In der Sanblasiana sind Ankyra, Neocäsarea und Gangra (nach der Vulgata) an 2.–4. Stelle enthalten, Konstantinopel und Antiochia folgen an 7. und 9. Stelle, allerdings in der Prisca-Fassung, Laodizäa fehlt ganz<sup>136</sup>). Dieselbe Anordnung findet sich in der mit der Sanblasiana verwandten Collectio Vaticana mit dem Unterschied, dass hier Laodizäa an späterer Stelle noch nach der Isidoriana ergänzt ist<sup>137</sup>). Auch in D sind Antiochia, Laodizäa und Konstantinopel nicht mit Ankyra, Neocäsarea und Gangra verbunden, sondern sind von diesen durch die Canones Apostolorum getrennt, vorausgesetzt, dass sich die drei früheren Synoden, „was [...] im höchsten Grade wahrscheinlich ist“, in den beiden zu Anfang ausgefallenen Lagen befanden<sup>138</sup>).

2) Von den *canones* von Nizäa, Ankyra, Neocäsarea und Gangra existieren zwei unterschiedliche Fassungen, die stark voneinander abweichen. Diese werden in der Forschung als Isidoriana antiqua und vulgata bezeichnet<sup>139</sup>). Wie Maaßen an mehreren Beispielen demonstriert, ist die Vulgata eine Überarbeitung des Antiqua-Textes, allerdings größtenteils ohne Zuhilfenahme des griechischen Originals<sup>140</sup>). Von den Synoden von Antiochia, Laodizäa und Konstantinopel existiert demgegenüber nur eine einzige Isi-

<sup>134</sup>) Vgl. Pietro und Girolamo Ballerini, *De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum*, Venedig 1757; Nachdruck: Migne, PL 56, Sp. 11–354B.

<sup>135</sup>) Elliot, *Canon Law Collections* (Anm. 96) 214–217.

<sup>136</sup>) Vgl. Michael D. Elliot, *Collectio canonum Sanblasiana*, Manuscripts, Contents, Traditions [2017] 1–68, 50–52 [www.academia.edu/33042172/Collectio\\_canonum\\_Sanblasiana\\_Manuscripts\\_Contents\\_Tradition](http://www.academia.edu/33042172/Collectio_canonum_Sanblasiana_Manuscripts_Contents_Tradition) [10. März 2025].

<sup>137</sup>) Maaßen (Anm. 10) 514–517.

<sup>138</sup>) Maaßen ebd. 76–78.

<sup>139</sup>) Vergleiche der beiden Versionen miteinander und mit der griechischen Fassung bringt Maaßen (Anm. 10) 14–15 (zu Nizäa) und 82–83 (zu Ankyra, Neocäsarea und Gangra).

<sup>140</sup>) Maaßen (Anm. 10) 13–15; Dossetti (Anm. 56) 144–148.

doriana-Fassung, es gibt keine Unterscheidung zwischen *antiqua* und *vulgata*<sup>141)</sup>.

Maaßen schloss daraus, dass die Synoden von Ankyra, Neocäsarea und Gangra im Westen zunächst getrennt von Antiochia, Laodizäa und Konstantinopel übersetzt wurden<sup>142)</sup> und verbreitet waren<sup>143)</sup>. Nizäa, so Maaßen, habe schon früher als alle übrigen Synoden in der Isidoriana-Fassung vorgelegen<sup>144)</sup>.

Dass die Isidoriana schrittweise entstand, legen auch Vergleiche mit der Überlieferungsgeschichte des (west-)syrischen Synodikons nahe. Da dieses erst 1908 kritisch ediert wurde, konnte es Maaßen bei seinen Überlegungen noch nicht berücksichtigen<sup>145)</sup>. Eduard Schwartz hielt den spätantiken Codex London, British Library Add. 41,528 (saec. VI) für die ursprüngliche Gestalt dieser Sammlung, sie geht offenbar direkt auf das inzwischen verlorene, in der griechischsprachigen Reichskirche genutzte Corpus canonum zurück<sup>146)</sup>. Dank eines Kolophons wissen wir, dass der Inhalt der Handschrift im Jahr 501/2, in Mabbug (im heutigen Syrien) ins Syrische übersetzt wurde<sup>147)</sup>. Die Handschrift enthält die *canones* von Nizäa, Ankyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochia, Laodizäa, Konstantinopel und Chalke-

<sup>141)</sup> Maaßen (Anm. 10) 81–84.

<sup>142)</sup> Zustimmung Mordek, Spätantikes Kirchenrecht (Anm. 86) 40.

<sup>143)</sup> Die Existenz einer solchen Sammlung, die nur die Konzilien von Nizäa – Ankyra – Neocäsarea – Gangra enthalten hätte, hält auch Matthias Simperl, Das Schreiben der Synode von Antiochia 324/25, Rekonstruktion der Überlieferungsgeschichte, Edition, Übersetzung und Kommentar, Berlin 2025, 45 für denkbar (ihm sei an dieser Stelle herzlich für die Zusendung seiner Dissertationsschrift noch vor der Drucklegung gedankt). Diese Hypothese wird auch durch die Maaßen noch unbekannte Tatsache gestützt, dass in der Handschrift S (obgleich sie die sechs Konzilien von Nizäa bis Laodizäa enthält) nur die vier Konzilien von Nizäa – Ankyra – Neocäsarea – Gangra fortlaufend nummeriert sind (= Nr. 1–79; vgl. S, foll. 2v–24r). Es sind just diejenigen, die hier in der Versio Isidoriana antiqua vorliegen. Dagegen sind die Konzilien von Antiochia und Laodizäa separat nummeriert; vgl. die Tabelle bei van der Speeten (Anm. 86) 44f. Gerade vor dem Hintergrund, dass S gegenüber den Textzeugen des CCAR die ursprüngliche Form der Isidoriana bewahrt hat, ohne die pro-römischen Einschübe, wiegt dieser Befund m. E. schwer.

<sup>144)</sup> Maaßen (Anm. 10) 79f.

<sup>145)</sup> Friedrich Schulthess, Die syrischen Kanones der Synoden von Nicaea bis Chalcedon nebst einigen zugehörigen Dokumenten, Berlin 1908.

<sup>146)</sup> Vgl. Schwartz, Kanonessammlungen (Anm. 6) 3–6. Ihm folgt Dossetti (Anm. 56) 119.

<sup>147)</sup> Diese Übersetzung findet sich auch in weiteren Handschriften, vgl. die Auflistung bei Hubert Kaufhold, Griechisch-syrische Väterlisten der frühen griechischen Synoden, in: Oriens Christianus 77 (1993) 1–96, 10f.

don. Wie Walter Selb und Hubert Kaufhold gezeigt haben, ist die von der Londoner Handschrift bezeugte Überlieferung allerdings nicht die älteste, sondern es lassen sich noch zwei frühere Entwicklungsstufen des syrischen *corpus* unterscheiden (die ihrerseits mit der Entstehungsgeschichte des griechischen Corpus canonum korrespondieren). So liegen für die Synoden von Nizäa bis Konstantinopel zwei voneinander unabhängige syrische Übersetzungen vor, während von Chalkedon nur eine einzige Übersetzung existiert: Hieraus lässt sich eine Redaktionsstufe des griechischen Corpus canonum erschließen, die – genau wie die im CCAR überlieferte Isidoriana! – bereits bei Konstantinopel endete und die Synode von Chalkedon noch nicht enthielt<sup>148</sup>). Die früheste greifbare Entwicklungsstufe dürfte allerdings nur die Synoden von Nizäa bis Laodizäa umfassen haben (ohne Konstantinopel). Das hat Hubert Kaufhold aus dem Umstand geschlossen, dass die τίτλοι (Rubriken), die den beiden syrischen Redaktionen vorangestellt ist, bereits mit Laodizäa enden<sup>149</sup>).

Diese Vermutung wird nicht zuletzt durch die Akten einer Synode unterstützt, die im Jahr 419 in Seleukia-Ktesiphon unter dem ostsyrischen Oberbischof Yahbalāhā tagte. Um die neuerdings wieder hergestellte Kirchengemeinschaft mit dem Patriarchat von Antiochia zu zementieren, empfingen die Synodalen einen Gesandten aus dem levantinischen Bistum, der „die gerechten Gesetze und Kanones“ mitbrachte, „welche im Westen [gemeint ist der griechischsprachige Teil des Römischen Reiches] auf den Synoden der Bischöfe zu verschiedenen Zeiten aufgestellt wurden“<sup>150</sup>). Genannt werden Nizäa, Ankyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochia und Laodizäa. Konstantinopel wird nicht erwähnt, immerhin fast 40 Jahre, nachdem dieses Konzil getagt hatte<sup>151</sup>!

<sup>148</sup>) Vgl. Simperl (Anm. 143) 46f. mit *stemma codicum* ebd. 49; Arthur Vööbus, *The Synodicon in the West Syrian Tradition*, Löwen 1975, 4.

<sup>149</sup>) Vgl. Kaufhold (Anm. 147) 12f.; Selb, *Kanonessammlungen* (Anm. 113) 378f.

<sup>150</sup>) Zitiert aus Selb ebd. 374; zur Synode des Yahbalāhā vgl. auch Walter Selb, *Orientalisches Kirchenrecht I*, Wien 1981, 102f.; zu den historischen Vorbedingungen auch Peter Bruns, *Bemerkungen zur Rezeption des Nicaenums in der ostsyrischen Kirche*, in: *Annuaire Historiae Conciliorum* 32 (2000) 1–22.

<sup>151</sup>) Auch die griechische Konziliensammlung, die der miaphysitische Patriarch Severos von Antiochia († 538) nutzte, enthielt das Constantinopolitanum möglicherweise nicht, vgl. Hubert Kaufhold, *Welche Kirchenrechtsquellen kannte der Patriarch Severos von Antiochia (512–518)?*, in: Hartmut Zapp/Andreas Weiß/Stefan Korta (Hgg.), *Ius canonicum in Oriente et Occidente*, Festschrift für Carl Gerold Fürst zum 70. Geburtstag, Frankfurt a. M. 2003, 259–274, 264f. und 270.

Dass dieses Zeugnis auch mit der Situation im Westen korrespondiert, wird deutlich an der Reaktion des römischen Legaten Lucentius auf dem Konzil von Chalkedon, der, als er auf die *canones* von Konstantinopel angesprochen wurde, antwortete, dass diese *canones* in den ihm bekannten Sammlungen fehlten: *in synodicis canonibus non habentur*<sup>152</sup>). Demgegenüber bezeugt aber die gallische Synode von Riez im Jahr 439, dass zum damaligen Zeitpunkt zumindest die *canones* von Nizäa bereits in der Isidoriana-Fassung vorlagen, da die Synodalen aus dieser Übersetzung zitieren<sup>153</sup>).

<sup>152</sup>) ACO Bd. 2.3.3 (Anm. 81) S. 109 (548); vgl. dazu Caspar (Anm. 22) 521 und David D'Avray, *Papal Jurisprudence 385–1234, Social Origins and Medieval Reception of Canon Law*, Cambridge 2022, 23 Anm. 10 mit Bezug auf Maassen (Anm. 10) 85. Lucentius' Reaktion wird bestätigt durch das Schreiben „Manifestato sicut optavimus“ (J<sup>3</sup> 1015) Leos des Großen an Anatolios von Konstantinopel aus dem Jahr 452, worin der Papst feststellt, dass die *canones* von Konstantinopel dem Apostolischen Stuhl nie mitgeteilt worden seien: *Persuasioni enim tuae in nullo penitus suffragatur quorundam episcoporum ante sexaginta, ut iactas, annos tacta conscriptio* [gemeint ist der 3. Kanon des Konzils von Konstantinopel] *numquamque a praedecessoribus tuis ad apostolicae sedis transmissa notitiam, cui ab initio sui caducae, dudumque collapsae sera nunc et inutilia subiicere fulcimenta uoluisti, eliciendo a fratribus speciem consensionis, quam tibi in suam iniuriam uerecundia fatigata praeberet* (PL 54, 1005C–1007A). Noch von Leos Nachfolger Hilarus (461–468) berichtet der Liber Pontificalis nur, dieser habe die ‚drei Synoden‘ Nizäa, Ephesos und Chalkedon bestätigt, vgl. Louis Duchesne, *Le Liber Pontificalis*, Bd. 1 Paris 1886, 242. Und selbst anlässlich einer Synode Felix' II. vom Herbst 485 ist von einer Bestätigung der drei selben Synoden die Rede – Konstantinopel bleibt unerwähnt, vgl. Otto Günther (Hg.), *Epistulae imperatorum pontificum aliorum inde ab a. CCCLXVII usque ad a. DLIII datae Avellana quae dicitur collectio*, Bd. 1 Prag 1898, 158 (Nr. 70). Nach Erich Caspar, *Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft*, 2: *Das Papsttum unter byzantinischer Herrschaft*, Tübingen 1933, 151 und 158 kommt es zur ausdrücklichen Anerkennung der „vier Synoden“ (einschließlich Konstantinopel) erst mit der Beendigung des Akakianischen Schismas. Auch hier ist die Anerkennung zunächst nur auf die Glaubensdefinitionen jener Synoden beschränkt. Als frühesten Beleg, in dem diese Beschränkung aufgehoben ist, nennt Caspar den Brief „Olim quidem illustres“ (J<sup>3</sup> 1746) Johannes' II. aus dem Jahr 534.

<sup>153</sup>) Riez 439 c. 3 *Quod ergo in quibusdam schismaticis magis quam haereticis recipiendis Nichenum concilium statuit, a singulis per territoria sua hoc etiam praesens conuentus in hoc statuit ab omnibus debere seruari, idest ut cuicumque de fratribus tale aliquid caritatis consilia dictauerint, liceat ei unam parrociarum suarum ecclesiam cedere, in qua aut chorepiscopi nomine, ut idem canon loquitur* [der Isidoriana-Text lautet: *inueniat ei locum ut sit in parrocia corepiscopus*, ed. Turner/Schwartz Bd. 1.2.2 (Anm. 10) 207], *aut peregrina, ut aiunt, communione fruatur*, ed. Charles Munier (Hg.), *Concilia Galliae a. 314–a. 506*, Turnhout 1963, 66.

Es ist dies ein weiteres Indiz, dass die Isidoriana schrittweise entstanden sein dürfte.

Was Konstantinopel angeht, legen auch die hier untersuchten Handschriften nahe, dass dieses Konzil nicht nur im griechischen Originalcorpus, sondern auch in der lateinischen Isidoriana-Übersetzung in der Tat erst nachträglich zu den übrigen Synoden hinzugefügt wurde<sup>154</sup>). Zwar findet sich auch bei den *subscriptions* von Konstantinopel die Notiz, dass diese Namen *superius in graeco* enthalten seien. Auch Konstantinopel war also Teil einer Sammlung, die zu Beginn die griechischen Originalversionen enthielt, gefolgt von der Isidoriana-Übersetzung. Gleichwohl fallen beim Constantinopolitanum Besonderheiten auf. So sind – genau wie in dem um Nizäa ergänzten griechischen *corpus* – in FR sämtliche *canones* von Nizäa bis Laodizäa fortlaufend nummeriert: Die *canones* von Nizäa werden als cc. 1–19 (in R ausgefallen) gezählt, die von Ankyra als cc. 20–43 (c. 43 in R als c. 45 gezählt), Neocäsarea cc. 44–57 (R: cc. 46–59), Gangra cc. 58–77 (R: cc. 60–79), Antiochia cc. 78–102 (R: cc. 80–104), Laodizäa cc. 103–160 (R: cc. 105–162)<sup>155</sup>). Die *canones* von Konstantinopel werden – wiederum wie im griechischen Corpus – in beiden Handschriften wieder ab c. 1 gezählt, wobei die Einteilung nunmehr – entgegen den vorigen Konzilien – in beiden Handschriften voneinander abweicht: R zählt 7 konstantinopolitanische *canones*, DFWY deren 11. Weil DR eine gemeinsame Quelle zugrunde liegt, muss diese Einteilung sekundär sein. Nun könnte man annehmen, dass die in der lateinischen Fassung vorgefundene Kapiteleinteilung schlicht das griechische Original widerspiegele und die Übersetzung eben zu einem Zeitpunkt vorgenommen wurde, als das griechische Corpus bereits um das Constantinopolitanum – mit getrennter Kapitelzählung – ergänzt wurde. Das scheint aber nicht der Fall zu sein: Es ist nämlich auffällig, dass in DR das Explicit von Laodizäa am Schluss dieses Konzils fehlt und stattdessen an das Ende des Konzils von Konstantinopel gerutscht ist: *Explicit concilium Laudiciae Phrygiae Pagatinae* heißt es hier<sup>156</sup>). Welche Erklärung wäre naheliegender, als dass das Constantinopolitanum der Sammlung erst später beigeheftet wurde – etwa als separates Blatt; mehr Platz beanspruchen die *canones* in DR nicht – und ein späterer Kopist es eine Zeile zu weit oben einfügte<sup>157</sup>)?

<sup>154</sup>) Dass das griechische Corpus Konstantinopel zunächst noch nicht enthielt, zeigen Schwartz, Kanonessammlungen (Anm. 6) 62; Dossetti (Anm. 56) 116; Selb (Anm. 113) 382f.

<sup>155</sup>) Vgl. van der Speeten (Anm. 86) 44f.

<sup>156</sup>) D, fol. 7v; R, fol. 20r.

<sup>157</sup>) Dasselbe geschieht in R an anderer Stelle, mit dem Unterschied, dass hier der

Für diese Hypothese spricht nicht zuletzt, dass in den Handschriften ST – die ja auch, was die *materies Nicaena* angeht, gegenüber FW die ursprüngliche Form bewahrt haben – das *Constantinopolitanum* in Gänze fehlt, nur das Konzil von Chalkedon ist später (nach der *Dionysiana I*) ergänzt worden<sup>158</sup>).

Die hier gesammelten Indizien lassen zumindest deutlich werden, dass die *Isidoriana* schrittweise entstanden sein dürfte. Wie genau, darüber lassen sich bestenfalls plausible Vermutungen anstellen. Das folgende Szenario erscheint mir vor dem Hintergrund der bisherigen Befunde am wahrscheinlichsten:

1) Zunächst (spätestens 439, wahrscheinlich schon deutlich früher) zirkulierten die Beschlüsse der Synode von Nizäa allein.

2) Dann wurden die Beschlüsse der Synoden von Ankyra, Neocäsarea und Gangra übersetzt. Diese lateinische Version wird von der Forschung als *Isidoriana antiqua* bezeichnet.

3) Womöglich bereits zu diesem Zeitpunkt wurde die *Isidoriana antiqua* (Ankyra, Neocäsarea und Gangra) zur sogenannten *Isidoriana vulgata* überarbeitet<sup>159</sup>).

4) Antiochia und Laodizäa (*Isidoriana*) folgten erst später und wurden mit den übrigen Synoden (Nizäa, Ankyra, Neocäsarea und Gangra nach der *Isidoriana antiqua*) zu einem *Corpus* vereint, dem die griechischen Originaltexte vorgeschaltet waren.

5) Entweder als zusätzlicher Schritt, oder bereits gemeinsam mit Schritt 4 wurden die *canones* von Serdica, die in der gesamten *Isidoriana*-(antiqua)-Überlieferung auf die griechischen Konzilien folgen, eingefügt. Weil die *Inscriptio* die *Apiarius*-Affäre evoziert, kann dieser Schritt nicht vor 424/5 erfolgt sein.

6) Dieses *Corpus* wurde schließlich (wohl erst nach 451) um die Synode von Konstantinopel ergänzt, und zwar sowohl um das griechische Original als auch um die lateinische Übersetzung, die sogenannte *Isidoriana*.

Einschub auch kodikologisch noch gut zu erkennen ist. So wurden im Skriptorium von Bourges zwei Quarternionen mit den *Excerpta antistitum quae recitata sunt contra Nestorium in synodo Ephesiorum* (fol. 186r–201v) zwischen eine *Innocenz*- und eine *Zosimus*-Dekretale geheftet. Als Folge dieses Eingriffs endet die *Innocenz*-Dekretale „*Magna me gratulatio*“ zwar bereits fol. 185r, ihr *Explicit* ist aber an den Anfang der fol. 202r beginnenden *Zosimus*-Dekretale („*Exigit dilectio tua*“) gerutscht.

<sup>158</sup>) Vgl. Mordek, *Spätantikes Kirchenrecht* (Anm. 86) 31.

<sup>159</sup>) Diese Annahme ergibt sich aus der oben erwähnten Tatsache, dass diese drei Synoden, nämlich Ankyra, Neocäsarea und Gangra (in der *Vulgata*-Fassung) zumindest in der *Sanblasiana*, *Vaticana* und *Quesnelliana* eine separate Gruppe bilden.

Vorausgesetzt, dieses Szenario ist zutreffend, unterstützt dieser Befund die bereits in Kapitel 4.1 aufgestellte Hypothese, wonach die Isidoriana nicht bereits von Anfang an mit dem Apiarius-Dossier verknüpft war, sondern handschriftlich separat verbreitet war. Das ergibt sich nicht zuletzt aus der Beobachtung, dass die in FWY dokumentierte Form der Isidoriana die späteste, hier an sechster Stelle genannte Entwicklungsstufe des Isidoriana-Corpus repräsentiert. So sind in den Handschriften FWY bereits sämtliche Konzilien von Nizäa bis Konstantinopel enthalten, in den Handschriften ST fehlt das Constantinopolitanum noch (entspricht Stufe 5). Außerdem findet sich hier (wie auch in DR) vom Apiarius-Dossier noch keine Spur.

#### 4.3 Die Entstehung des Corpus canonum Africano-Romanum:

Welche Schlüsse lassen sich aus diesen Erkenntnissen für das von Turner entdeckte CCAR ziehen? Beide hierin vereinten Textcorpora (Isidoriana und Apiarius-Dossier) zirkulierten offenbar zunächst separat. Dass das für die Isidoriana gilt, wurde in den beiden vorigen Abschnitten (4.1 und 4.2) gezeigt. Für das Apiarius-Dossier kann dasselbe angenommen werden. Zwar ist die Handschrift Y, was ihre Lesarten angeht, sicherlich näher am Original als alle übrigen Handschriften, allerdings überliefert sie nur einen Teil des Dossiers, sodass die gesamte übrige Überlieferung kaum von ihr (bzw. ihrer Vorlage) abhängig sein kann<sup>160</sup>). Wie die Forschungen von Frank Leslie Cross

<sup>160</sup>) Weil die *canones* vom 25. Mai 419 zum Großteil auf ältere afrikanische Konzilsbeschlüsse zurückgehen, kann ein Abgleich mit den Quellen Aufschluss darüber geben, wie weit welche Überlieferungsträger von der 419 genutzten Vorlage entfernt sind. Hier lässt sich nun die Beobachtung, die Turner für die griechischen Synoden machte, auch für das afrikanische Material eindrucksvoll bestätigen, wonach der Codex Y, was seine Lesarten angeht, dem Archetyp am nächsten ist. So gehen zahlreiche Lesarten in Y mit dem Wortlaut der Quellen konform, entgegen der gesamten übrigen Überlieferung. Im Gegensatz zu den beiden anderen CCAR-Handschriften FW (und wohl auch im Gegensatz zur Dionysiana) dürften zumindest die italischen Sammlungen dennoch nicht von Codex Y bzw. von seiner Vorlage abhängig sein. So unterteilen die italischen Sammlungen die *canones* vom 25. Mai in 40 Kapitel, während in den CCAR-Handschriften und der Dionysiana das Material in 33 oder 34 Kapitel unterteilt ist. Die Kapiteleinteilung der italischen Sammlungen ist allerdings weitaus näher an den im Jahr 419 genutzten Vorlagen als die Einteilung der CCAR-Handschriften oder der Dionysiana (viele, wenn auch nicht alle der für Y charakteristischen Lesarten gegen FW und die Dionysiana gehen dagegen mit den italischen Sammlungen konform). Diese Eigenart legt es nahe, für die italischen Sammlungen einen Überlieferungsstrang anzunehmen, der vom CCAR und der Dionysiana unabhängig ist; vgl. hierzu jetzt Stüber, History (Anm. 5) 150f.

gezeigt haben, scheint das Dossier überdies in keiner Kanonessammlung vollständig vorzuliegen, sodass die Annahme *eines* der gesamten Überlieferung zugrundeliegenden Archetyps eher wenig plausibel ist<sup>161</sup>). Nicht zuletzt geben auch die Dokumente im Apiarius-Dossier selbst darüber Auskunft, dass sie im Rahmen mehrerer Gesandtschaften nach Rom geschickt wurden, sodass in Italien bereits sehr früh von einer Verbreitung unterschiedlicher Fassungen auszugehen ist<sup>162</sup>).

Anders als Turner und Schwartz annahmen, bestand die Verbindung der beiden Textcorpora (Isidoriana und Apiarius-Dossier) jedenfalls kaum von Anfang an, sondern sie geht auf den Verfasser der von FW(V)Y geteilten Quelle zurück. Hieraus folgt aber, dass das CCAR nicht die Bedeutung hatte, die ihm die Forschung im Anschluss an Turner zugeschrieben hat. Jenes „große Kanoneswerk“ (Eduard Schwartz), das – durch die für die lateinische Kirche erstmals erschlossenen Konzilien des Ostens – die gesamte spätere Entwicklung des westlichen Kirchenrechts geprägt haben soll, gab es in

<sup>161</sup>) Die Übersicht bei Cross (Anm. 5) 143 zeigt beispielsweise, dass zwar der Begleitbrief des Attikos, mit dem er das nizänische *symbolon* und die *canones* nach Karthago schickte (bei Cross: Nr. 11), in der Dionysiana I/II, der Hispana und der CCAR-Handschrift W enthalten ist (auch in F ist der Brief entgegen Cross' Angaben enthalten! F enthält korrekt: Nr. 1–4, 5–12, 15 und 16). Das *symbolon* nach der Interpretatio Attici ist allerdings nur in der Hispana und den beiden Dionysiana-Redaktionen enthalten. Die *canones* sind wiederum nur durch die Hispana und die Dionysiana I auf uns gekommen, in den CCAR-Handschriften, der Dionysiana II und den italischen Sammlungen fehlen sie. Demgegenüber sind die nizänischen *canones* nach der Interpretatio Caeciliani, die in den Akten vom 25. Mai zitiert werden, nur in den CCAR-Handschriften FWY enthalten, in der übrigen Überlieferung fehlen sie.

<sup>162</sup>) Zu den mindestens drei afrikanischen Gesandtschaften nach Rom, von denen eine gegen Jahresmitte 419 aufbrach (mit den Akten des Konzils von 419 und dem Brief an Bonifaz I.), die zweite gegen Ende des Jahres mit den Antworten der Patriarchen von Alexandria und Konstantinopel und die dritte gegen 425 mit dem Brief an Coelestin in See stach, vgl. ed. Munier (Anm. 2) 81–83. Munier, Tradition dossiers africains (Anm. 10) 47–49 und ders., Conciles africains (Anm. 10) 161f. glaubt die Dossiers dieser Gesandtschaften in den verschiedenen Kanonessammlungen nachweisen zu können. Ein solcher Nachweis bleibt letzten Endes allerdings spekulativ: So enthalten beispielsweise die italischen Sammlungen nicht nur, wie Munier immer wieder betont, die Dokumente bis zum Mai 419, sondern auch das karthagische Synodalschreiben an Coelestin, das fünf oder sechs Jahre jünger ist. Wenn schließlich die Handschrift Y keine Dokumente enthält, die nach dem 26. Mai 419 entstanden, so lassen sich m. E. hieraus kaum Rückschlüsse auf eine bestimmte Gesandtschaft ziehen, da Y ja, wie oben gezeigt, auf eine unvollständig kopierte Vorlage zurückgeht, von der wir nicht wissen, was sie enthielt; Skepsis an letzterer Hypothese äußert auch Mordek, Earliest Latin Corpus canonum (Anm. 11).

dieser Form offenbar nicht. Zentral ist hierfür die in Kapitel 4.1 erbrachte Erkenntnis, dass die Handschriften der Gruppe 2 keineswegs Auszüge des CCAR, sondern vielmehr dessen Quellen enthalten.

Dennoch spricht m. E. nichts dagegen, die Bezeichnung „Corpus canonum Africano-Romanum“ beizubehalten: Für die von FW(V)Y (= Gruppe 1) geteilte Quelle ist sie ohne weiteres passend, wenn auch nicht, wie die bisherige Forschung annahm, für die Handschriften DRST (= Gruppe 2). Die von Gruppe 1 geteilte Vorlage enthielt zum einen das Apiarius-Dossier, das selbstredend afrikanischer Herkunft ist, zum anderen enthielt sie die Verbindung von Isidoriana (antiqua) und den *canones* von Serdica, wie sie bereits in den Handschriften DRST bezeugt ist. Die Isidoriana dürfte eher in Italien als in Africa entstanden sein, denn die Vorlage der Handschriften ST ist um 580 in Trient bezeugt, und die DR gemeinsame Quelle (Urfassung der Collectio Remensis) entstand in einem südostgallischen Bistum, das in der Spätantike enge Verbindungen zu Arles hatte. Über den Arler Metropolit, der als Apostolischer Vikar einen direkten Draht nach Rom hatte, gelangte kanonistisches Material in reichem Maße aus Italien nach Gallien<sup>163</sup>). Das gilt beispielsweise für Teile der Teatina und für die Konziliensammlung des Dionysius Exiguus – und es dürfte um nichts weniger wohl auch für die Isidoriana (antiqua) gelten. Zudem weist auch die Inscriptio der *canones* von Serdica auf Italien als Entstehungsort hin, nicht auf Africa<sup>164</sup>).

<sup>163</sup>) Vgl. hierzu jetzt Till Stüber, Die Bischöfe von Arles als Propagatoren und Gestalter kirchlichen Rechtswissens, in: Andreas Bihrer/Sebastian Scholz/Gerald Schwedler (Hgg.), Der bischöfliche Impetus, Individueller und kollektiver Gestaltungswille in Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft vom 6. bis 8. Jahrhundert, Köln 2025, 101–121.

<sup>164</sup>) Siehe o. Kap. 4.1. Mordek, Earliest Latin Corpus canonum (Anm. 11) und bereits ders., Ungedruckte Bischofsliste (Anm. 11) 143 hält demgegenüber an der Africa-These von Eduard Schwartz fest: Demnach wäre die in Gruppe 2 (Mordek zählt hierzu nur ST) überlieferte Isidoriana anlässlich der Apiarius-Affäre in Karthago entstanden. Mordek bezeichnet die in Gruppe 2 ohne das Apiarius-Dossier überlieferte Isidoriana folgerichtig als „Corpus canonum Africanum“ und die Kombination aus beiden Dossiers in Gruppe 1 als „Corpus canonum Africano-Romanum“ wegen der römischen Zusätze in dieser Gruppe. Keine Schlussfolgerungen zieht Mordek allerdings aus dem – keineswegs nebensächlichen – Umstand, dass in den Handschriften der Gruppe 2 das Apiarius-Dossier gar nicht enthalten ist, also just dasjenige Aktenbündel, das die vermeintliche causa scribendi der Isidoriana dokumentieren soll. Mit diesem Fehlen fällt aber, zumindest nach meiner Einschätzung, auch der Grund weg, die Entstehung der Isidoriana mit Africa oder der Apiarius-Affäre in Verbindung zu bringen; vgl. auch die m. E. berechtigte Kritik von Mader/Schmidt (Anm. 102) 16: „Unerwartet und unnötig dann Mordeks Rückführung [...]“

Vielleicht schon durch den Kompilator, der für die Verbindung der Isidoriana mit dem Apiarius-Dossier verantwortlich war<sup>165)</sup>, spätestens aber in der von FW geteilten Quelle, wurden die Isidoriana und die *canones* von Serdica

von Nr. 1–5 [sc. die Kombination der Isidoriana von Nizäa bis Konstantinopel mit Serdica] auf Africa, für deren diesbezügliche Herkunft jeder Beweis fehlt, vgl. aber Mordek 1996 [Ungedruckte Bischofsliste (Anm. 11)] 143 (Tb/Wg [sc. T/S] = Corpus canonum Africanum, trotz des Verzichts auf die afrikanischen Kanones von 419!)“.

<sup>165)</sup> Gemeint ist die in Y bezeugte Verbindung der beiden Textcorpora. Da die verlorene Vorlage a nur unvollständig kopiert wurde, kann, wie schon gesagt, nicht bestimmt werden, ob hierin die beiden *praefationes* schon enthalten waren. Zumindest Spuren einer späteren (römischen?) Überarbeitung weist allerdings auch Y auf, sie hat sie mit den Handschriften FW gemeinsam: (1) Der Schluss des karthagischen Synodalprotokolls vom 25. Mai 419 ist in Y gegenüber dem ursprünglichen Wortlaut bearbeitet worden. Das zeigt folgende Übersicht:

| Teatina                                                                                                                           | Y                                                                                                                                                             | F                                                                                                                   | Dionysiana I                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| collecta synodus, de hoc in secundo tractabimus, ut aut ibidem reperta, a nobis firmabuntur, aut si non inuenta fuerint, silebunt | collecta synodum, de hoc in sequenti tractabimus, ut aut ibidem reperta, a nobis firmabuntur, aut si non inueniantur, collecta synodo in sequenti tractabimus | aut<br>ibidem reperta, a nobis firmabuntur, aut si non inueniantur, collecta synodum de hoc in sequenti tractauimus | aut<br>ibidem reperta, a nobis firmabuntur, aut si non inueniatur, collecta synhodo de hoc in sequenti tractabimus |

Es lässt sich erkennen, dass die Bearbeitung stufenweise erfolgte: Der ursprüngliche Wortlaut, wie er in den italischen Sammlungen (u. a. der Teatina) erhalten ist, besagt, dass die von Zosimus zitierten *canones* auf einer künftigen Synode bestätigt werden sollen, wenn sie nizänisch sind. Sind sie nicht nizänisch, sind sie mit Schweigen zu übergehen (*silebunt*). Hieran stieß sich offenbar ein späterer Bearbeiter, wie Y zeigt. Hier ist *silebunt* gestrichen, stattdessen hat der Bearbeiter die eingangs stehende Wortfolge ein weiteres Mal kopiert: *collecta synodo, in sequenti tractabimus*. Geht es nach dem Bearbeiter, soll auf der kommenden Synode erneut verhandelt werden, falls die *canones* des Zosimus nicht echt sind. Die Wortwiederholung, die in Y noch zu finden ist, ist dann in F (und W) bereinigt worden, hier ist das eingangs stehende *collecta synodo, in sequenti tractabimus* gestrichen. Dieser Textstand fand auch Eingang in die Dionysiana. Nach Munier (Anm. 2) 94 Anm. 1 geht die Überarbeitung auf den Autor der Collectio Frisingensis zurück, was aber kaum zutreffend ist, da sie bereits in Y bezeugt ist. (2) Das Konzil von Konstantinopel nennt in seinem ersten Kanon eine Reihe von Häresien, die zu verdammen sind: Eunomianer, Arianer, Semi-Arianer, Pneumatomachen, Sabellianer, Marcellianer, Photinianer und Apollinarianer. In FWY – und nur hier! – sind die Worte hinzugefügt: *et Manicheorum et omnium qui a sana doctrina et ecclesia catholica discedunt*. Falls es sich (auch) hier um einen römischen Zusatz handelt, wäre vielleicht an eine Entstehung während des Pontifikats Leos I. zu denken: Das Manichäerreskript Kaiser Valentinians III. datiert auf den 19. Juni 445, vgl. Migne, PL 54, 622B–624A.

mit Texteinschüben versehen, die man kaum anders verstehen kann denn als römische Reaktion auf die Apiarius-Affäre<sup>166</sup>). Eben weil die Materialien, die die für Rom so peinliche ‚Niederlage‘ umfangreich dokumentierten, bereits in verschiedenen Handschriften im Umlauf waren, stand ein Verändern oder gar Verschweigen dieser Dokumentation nicht zu Gebote. Man entschied sich daher, die Dokumente im Rahmen eines größeren Textcorpus – eben des CCAR – erklärend ‚einzuordnen‘. Hierzu wurden insbesondere die zwei oben analysierten *praefationes* verfasst, mit dem unverkennbaren Ziel, die römische Deutungshoheit über das Nicaenum, die die Afrikaner der römischen Kirche abgesprochen hatten, zurückzugewinnen. Die neue Sammlung ließ man mit der Praefatio longa beginnen, die dem Leser das rechte Verständnis der nachfolgenden Fides Nicaena und der *canones* geben sollte. Nizäa war als ultimativer Maßstab christlicher Orthodoxie anzusehen, seine Bedeutung hatte das erste Ökumenische Konzil aber in erster Linie durch die Mitwirkung und Bestätigung Roms. Die Praefatio „Sunt etiam“ wurde vor die *canones* von Serdica und das darauffolgende afrikanische Apiarius-Dossier gestellt. In diesem Schriftstück werden die afrikanischen *canones*, die doch im Apiarius-Dossier wiederholt als direkte Fortführung des Nicaenum ausgewiesen werden, mit den *canones* des vorgeblich zwielichtigen Hosius auf eine Stufe gestellt und damit gar in die Nähe der Häresie gerückt.

Fragen wir nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Sammlung entstand, geben die Bemerkungen zu Jerusalem und Ephesos in der Praefatio longa womöglich am ehesten Aufschluss. Zu Jerusalem heißt es, dass diese Stadt zwar „von allen in Ehren gehalten“ werde (vgl. Nizäa c. 7), dass sie aber dennoch nicht als „erster Sitz“ bezeichnet werden soll. Diese Stelle ist – zweifellos zu Recht – mit den Ambitionen des Juvenal von Jerusalem in Verbindung gebracht worden, der in seiner Amtszeit (422–458) versuchte, den Einflussbereich seines Bistums auf Kosten des Patriarchats von Antiochia auszuweiten<sup>167</sup>). In den Gesichtskreis Roms traten diese Ambitionen verstärkt erst durch das Konzil von Chalkedon, wo Juvenal versuchte, seine Kathedra

<sup>166</sup>) Ähnlich bereits Conrad Leyser, Law, Memory, and Priestly Office in Rome, c. 500, in: Early Medieval Europe 27 (2019) 61–84, 75.

<sup>167</sup>) Den Bezug auf Juvenal bemerken bereits Schwartz, Kanonessammlungen (Anm. 6) 64 und Mordek, Karthago (Anm. 11) 368; zum historischen Kontext dieser Stelle vgl. jetzt Philippe Blaudeau, Remplacer l’héritage canonique de Nicée dans le cadre de l’énoncé pétrinologique romain, Remarques géo-ecclésiologiques sur la *Praefatio longa* et son *Sitz im Leben*, in: Marie-Hélène Robert/Marie L. Chaieb/François Lestang (Hgg.), Célébrer le concile de Nicée? Recherches interdisciplinaires sur l’unité et le dialogue entre théologie et patrimoine, Paris 2025, 89–101, dem für die Zusendung seines Aufsatzes herzlich gedankt sei!

gegenüber seinem antiochenischen Amtskollegen Maximus privilegieren zu lassen. Hierbei stieß er allerdings auf heftigen Widerstand, nicht zuletzt Leos des Großen. So ist ein Brief dieses Papstes an Maximus überliefert, in dem Juvenal interessanterweise vorgeworfen wird, er habe sich auf Kosten des dritten Stuhles, also Antiochia, bereichert. Dessen Vorrang begründet Leo allerdings nicht mit dem Wirken Petri, sondern mit can. 6 von Nizäa, wo ja neben Rom und Alexandria auch Antiochia ein besonderer Vorrang eingeräumt wird<sup>168</sup>). Dass Juvenal sich erdreistet habe, sein Bistum den „ersten Stuhl“ zu nennen, sagt Leo zwar nicht, allerdings findet sich exakt dieser Vorwurf auch außerhalb der Praefatio longa, und zwar in den symmachianischen Fälschungen, die allerdings gut fünfzig Jahre nach dem Leo-Brief entstanden. In den Gesta Polychronii, einem auf die Symmachus-Unterstützer zurückgehenden Elaborat, wird von einem Bischof Polychronius von Jerusalem berichtet, der sein Bistum als *prima sedes* bezeichnet habe und in der Folge bei Papst Xystus III. verklagt worden sei<sup>169</sup>). Wie bereits erkannt wurde, verbirgt sich hinter diesem Polychronius niemand anderer als Juvenal, dessen Name hier auf gelehrte Weise verhohnepieelt wird<sup>170</sup>).

Die Bemerkung zu Ephesos ist weniger klar: Mit Bezug auf die Johannes-Tradition heißt es, dass der „Bischof von Ephesos vor den übrigen Metropolitane in der Synode einen ehrenwerteren Sitz“ erhalten habe. Ich kann nur vermuten, dass der Verfasser möglicherweise das Konzil von Ephesos im Blick hatte. Jedenfalls ist im Rahmen der Collectio Veronensis, die nach Schwartz auf eine mit der Frisingensis geteilte Quelle zurückgeht, eine lateinische Unterschriftenliste der Synodalväter überliefert, die mit *Exemplaria*

---

<sup>168</sup>) Leo I. „Quantum dilectioni tuae“ (J<sup>3</sup> 1029) *Dignum est enim te apostolicae sedis in hac sollicitudine esse consortem et ad agendi fiduciam privilegia tertiae sedis agnoscere, quae in nullo cuiusquam ambitione minuentur, quia tanta apud me est Nicaenorum canonum reuerentia, ut ea quas sunt a sanctis patribus constituta, nec permiserim nec patiar aliqua nouitate uiolari*, ACO Bd. 2.4 (Anm. 81) 73. In seinem bereits zitierten Brief an Anatolios von Konstantinopel (J<sup>3</sup> 1015) (Anm. 152) begründet Leo die Drei-Stühle-Theorie dagegen mit dem Wirken Petri; so auch in J<sup>3</sup> 912 an Dioskor von Alexandria. Eine Rezeption der Praefatio longa muss deswegen freilich nicht angenommen werden, da sich die Denkfigur ja bereits im Decretum Gelasianum findet.

<sup>169</sup>) *Gesta Polychronii: Erat quidam sacerdos nomine Polychronius episcopus Hierusolimitanus. id per imprudentiam senectutis dicebat, quod Hierusalem prima sedis esset et ore superbo et quasi de superiore adfirmabat se pontificem esse et summum sacerdotem*, ed. Wirbelauer (Anm. 73) 272. Eine Interpretation des Schriftstücks bietet Wirbelauer ebd. 86–89.

<sup>170</sup>) Wirbelauer ebd. 86 Anm. 47.

*gestorum quae acta sunt in sancta synodo Ephesina metropoli de recta fide* überschrieben ist. Auch wenn hier von Johannes nicht die Rede ist, unterschreibt doch tatsächlich der Metropolit Memnon von Ephesos nach Kyrill von Alexandria und Juvenal von Jerusalem an dritter Stelle, und erst hierauf folgen die übrigen Metropoliten der orientalischen Kirchenprovinzen<sup>171)</sup>.

Es ist daher unwahrscheinlich, dass die hier als CCAR bezeichnete Sammlung vor der Mitte des fünften Jahrhunderts entstand, dies umso mehr, als die Sammlung ja bereits das Constantinopolitanum enthielt, während der römische Legat Lucentius noch im Jahr 451 seine Unkenntnis der *canones* von Konstantinopel bekundet. Terminus ante quem ist etwa das Jahr 500, als die Sammlung in die Frisingensis aufgenommen wurde und auch der Verfasser der Quesnelliana auf die Praefatio longa zurückgriff<sup>172)</sup>. Die römische Reaktion auf die Apiarius-Affäre, die wir in Gestalt des CCAR vor uns haben, erfolgte also nicht direkt auf die historischen Ereignisse, sondern ließ Jahrzehnte auf sich warten. Wenn der Verfasser des CCAR sich dennoch daran abarbeitete, lag das wahrscheinlich daran, dass das Apiarius-Dossier bereits Eingang in die kanonistische Tradition Italiens gefunden hatte und nicht mehr aus der Welt zu schaffen war.

## V. Fazit

1930 erkannte Cuthbert Hamilton Turner in drei karolingischen Handschriften (FWY) die ursprüngliche Fassung einer sehr einflussreichen lateinischen Übersetzung griechischer Konzilien, der sogenannten Interpretatio Isidoriana. Weil die Isidoriana hier mit einem Textdossier verbunden ist, das den karthagisch-römischen Konflikt um die Appellation des Priesters Apiarius dokumentiert (und zwar aus afrikanischer Perspektive), vertrat Turner die Ansicht, die Isidoriana sei im Rahmen dieses Konfliktes entstanden. Im Verbund mit dem Apiarius-Dossier habe die Isidoriana eine heute nur noch in Teilen überlieferte Rechtssammlung gebildet, für die sich später die Bezeichnung Corpus canonum Africano-Romanum (CCAR) durchsetzte. Die spätere, von Turners Hypothese beeinflusste Forschung schrieb dieser Sammlung folgerichtig zentrale Bedeutung für die Geschichte des abendländischen Kirchenrechts zu, schließlich galt die gesamte Überlieferung der Isidoriana (z. B. in der Quesnelliana, Hispana oder bei Pseudoisidor) als vom CCAR abhängig.

In vorliegender Arbeit wurde die handschriftliche (Teil-)Überlieferung der von Turner entdeckten Sammlung näher untersucht, dabei wurden insbeson-

<sup>171)</sup> Vgl. ACO Bd. 1.2 (Anm. 81) S. 27.

<sup>172)</sup> Pietri (Anm. 14) II 1263 Anm. 3; van der Speeten (Anm. 120) 441–445.

dere die drei Handschriften FWY mit weiteren, Turner zum Teil noch unbekannten Textzeugen verglichen, die ebenfalls die ursprüngliche Fassung der Isidoriana – gemeinhin als Isidoriana (antiqua) bezeichnet – enthalten. Dabei zeigte sich, dass die Isidoriana (antiqua) zunächst ohne das Apiarius-Dossier im Umlauf war und nicht ad hoc entstand, wie die Forschung seit Turner annahm, sondern schrittweise. Die im CCAR bezeugte Verbindung mit dem Apiarius-Dossier erfolgte relativ spät, wohl erst in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, als bereits die Übersetzung der Konzilien von Nizäa – Ankyra – Neocäsarea – Gangra – Antiochia – Laodizäa – Konstantinopel vollständig vorlag. Die Isidoriana kann daher kaum im Rahmen der Apiarius-Affäre entstanden oder von dieser veranlasst sein.

Womöglich schon der für das CCAR verantwortliche Kompilator, vielleicht auch erst ein späterer Bearbeiter, nahm an der Isidoriana Interpolationen vor. Außerdem fügte er zwei längere Texte (*praefationes*) ein, die eine römische Replik auf die Apiarius-Affäre darstellen. Der Verfasser versuchte, die aus römischer Perspektive äußerst unvoreilhaften Inhalte des Apiarius-Dossiers umzudeuten, indem er die *canones* der afrikanischen Kirchen pauschal abwertete und ihre Geltung von der Zustimmung des römischen Bischofs abhängig machte. Auch wenn das von Turner entdeckte CCAR für die Geschichte des lateinischen Kirchenrechts wohl weniger zentral war als bisher angenommen, ist die Sammlung dennoch ein faszinierendes historisches Dokument. Sie illustriert einmal mehr, wie kirchenpolitische Streitigkeiten in der Spätantike auch auf dem Gebiet der Kanonistik ausgefochten wurden.